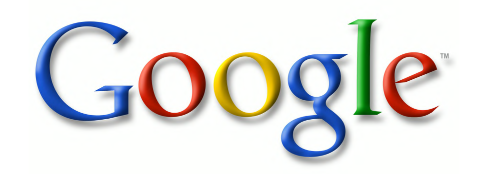






Männer und Völker



Männer und Völker

Österreich-Ungarns Neubau
unter
Kaiser Franz Joseph I.

Österreich-Ungarns Neubau
unter
Kaiser Franz Joseph I.

Eine historische Skizze

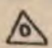
von

August Fournier
Professor der Geschichte an der Universität Wien



1 9 1 7

Verlag Ullstein & Co, Berlin/Wien



Der Österreichischen
Waffenbrüderlichen Vereinigung
zugeeignet



Inhalt



Vorwort



Österreichische Geschichte liest sich etwas schwerfällig. Sie schreibt sich auch nicht leicht. Das liegt an der verwickelten inneren Gestaltung der politischen Verhältnisse dieses Reiches, die immer wieder erst auseinandergelegt und verständlich gemacht werden müssen, bevor man in der Erzählung weiterschreiten kann. Und doch bergen vielleicht gerade diese so ganz anderen Zustände, als sie sonst zu finden sind, etwas Anziehendes und Interessantes, abgesehen davon, daß eine genauere Kenntnis des Aufbaues und der Struktur Österreich-Ungarns und seiner Lebensenergien der Welt nötig ist, wenn sie nicht wieder den nicht bloß von Mißgünstigen gehegten Irrtum begehen will, es als innerlich morsch und dem Verfall geweiht anzusehen. Hat man nicht gemeint, es könne keiner starken Erschütterung mehr widerstehen? Und hat nicht die gierige Logik selbstsüchtiger Nachbarn daraus gefolgert, man brauche dann nur die Hand auszustrecken, um sich wertvolle Stücke davon anzueignen? Es unterliegt leider keinem Zweifel, daß dieser Irrtum den großen Krieg der Weltmächte zwar nicht hervorgerufen,

aber doch genährt hat.[1] Um so tröstlicher ist die Gewißheit, daß die Überzeugung, sich getäuscht zu haben, einen wertvollen Friedensbehelf der Zukunft bilden wird.

Diese Überzeugung will diese kleine historische Skizze über Rüstung und Ausbau des Donaureiches, über den reichen und ruhmvollen Anteil des verewigten Kaisers daran, über die so sehr überschätzten Hemmnisse und Schwierigkeiten seiner inneren Konsolidierung und die so sehr unterschätzte einheitliche Gewalt des Ganzen unterstützen und dadurch im bescheidensten Maße dazu beitragen, das Welturteil über einen Großstaat zu berichtigen, in dessen früherer Geschichte man nur zu blättern gebraucht hätte, um seine zähe und unerschütterliche Defensionskraft unter den allerschwierigsten Verhältnissen kennenzulernen. In das Gestrüpp staatsrechtlicher Streitfragen und ungelöster Probleme soll der Leser nicht geführt werden. Es gilt hier bloß den Versuch, ihm den geschichtlichen Hergang in Ursache und Wirkung bis zu jener Zeit darzulegen, wo das Reich in seiner heutigen Gestalt und seine beiden Staaten in ihren noch heute gültigen Konstitutionen im wesentlichen fertig geworden waren,

[1] Jedenfalls scheint er bei dem Entschluß Italiens, in den Krieg einzutreten, mitgewirkt zu haben und war wohl auch für Rumäniens folgenschwere Entscheidung bestimmend gewesen.

mit all den Vorbehalten freilich, unter denen jede Darstellung aus neuester Zeit in die Öffentlichkeit treten muß. Was darüber hinausgeht, will nur in gedrängter Kürze die entscheidendsten Momente seitheriger Entwicklung berühren.

Noch eins. Dem Österreicher gebricht es an der Fähigkeit, sich leichthin in die Brust zu werfen. Er geht vielmehr, sobald er auf sich selbst zu sprechen kommt, scharf mit sich und seinen Fehlern ins Gericht und verschweigt am liebsten seine Vorzüge und seine Leistungen. Das mag unpraktisch sein und hat auch schon bei Unkundigen viel Irrtum verbreitet. Es ist aber einmal so. Und da der Verfasser ein Österreicher ist, wird auch seine Erzählung sich von jeder Ruhmredigkeit und Schönfärberei fernhalten, in der Meinung, daß in der Vergangenheit die schlichte Wahrheit immer noch die sicherste Führerin bleibt. Man muß sie nur kennen.

Am 21. November 1916 ist ein machtvoller Herrscher aus dem Leben geschieden. Mitten in der Arbeit verließ Franz Joseph I. den Thron seiner Väter, wie er allabendlich den Sorgenstuhl vor seinem Schreibtisch zu verlassen pflegte. Keines Geschichtschreibers Kunst reicht im Eindruck an die kurze, fast trockene Erzählung zweier Augenzeugen seines letzten Tagewerks heran. „Der

Kaiser setzte sich schon um fünf Uhr früh an den Schreibtisch ... Um halb neun empfing er den Morgenbesuch der Erzherzogin Marie Valerie. Als sie sich verabschiedete, kam der Kaiser ihrer gewohnten Frage, wann sie gegen Abend wiederkommen dürfe, zuvor, indem er sagte: ‚Heute kannst du nicht mehr kommen, ich habe keine Zeit' ... Da hatte der Kaiser schon starkes Fieber; auch die Müdigkeit konnte man ihm ansehen. Um halb zwölf beklagte er sich über sein Befinden, gab aber der Hoffnung auf Gesundung Ausdruck, mit dem Bemerken, er habe keine Zeit zum Kranksein ... Der Kaiser nahm dann ein kleines Frühstück und verbrachte auch den Nachmittag am Schreibtisch. Er hatte kaum die Kraft, einige Schritte zu machen, wollte aber noch immer arbeiten ... Später setzte er sich auf den Rat der Ärzte in einen Fauteuil (statt auf den gewohnten Rohrsessel), den er aber dann an den Schreibtisch heranrücken ließ, und begann seine Akten zu ordnen."[1] Es war das letztemal. Drei Stunden später war er verschieden.

So hat er pflichttreu wie wenige, tätig, wie es nur „der fleißigste Mann des Staates" sein konnte, seine letzten Kräfte aufgeboten, um seinen Völkern und seinem Reich zu dienen, obgleich bereits eine

[1] Aus den Berichten des Flügeladjutanten Oberst v. Spanyik und eines Ungenannten in der „Neuen Freien Presse" vom 30. November und 1. Dezember 1916.

Last von sechsundachtzig Jahren seine Schultern drückte, überharte Schläge sein Gemüt erschüttert hatten und die Dauer seiner Regierung ohne Beispiel in der Geschichte ist. Es waren — bis auf wenig Tage — achtundsechzig Jahre! Und es waren achtundsechzig Jahre voll unausgesetzter strenger Arbeit, die ihm schließlich zur oft tröstenden und das Gefühl der Vereinsamung zerstreuenden Gewohnheit geworden war.

Denn es ist dem Beherrscher von Österreich-Ungarn nicht vergönnt, Amtsträgern allein, und wären es die genialsten und verdientesten, das Regieren zu überlassen und sich lediglich ihren Vorschlägen anzuvertrauen. Das ganz eigenartige Staatswesen der Donaumacht, das die Staatsrechtslehrer bisher vergebens in eine endgültige Formel zu bringen bestrebt waren, erfordert das persönliche Eingreifen der Krone in fast jedes wichtigere öffentliche Geschäft. Bei der Vielheit und Verschiedenheit der Völkerschaften und Länder, die diese Monarchie in sich faßt, und bei den oft unausgleichbar scheinenden Gegensätzen, wie sie die Impulse der Zeit mit sich bringen, ist es oft nur der von allen anerkannten Autorität des Herrschers möglich, zu vermitteln, Widerstrebendes in Frieden und Ordnung zu schlichten, Aspirationen der Teile auf Kosten des Ganzen zurückzudämmen. Unter dem Gesichtspunkt dieser

Aufgaben muß jeder Gesetzentwurf, ja jeder wichtigere Verwaltungsakt, ihm vorher bekannt geworden sein und seine Zustimmung (Vorsanktion) gefunden haben, ehe er seinen weiteren Weg nimmt. Schon diese unaufhörliche Berührung mit dem gesamten Regierungsapparat zweier verschiedener Staaten mit verschiedener Amtssprache (Österreich und Ungarn) schafft ausgiebige Tätigkeit dem Herrscher, verschafft ihm allerdings auch eine reiche Erfahrung, die sein Wirken unterstützt und unendlich wertvoll macht in einem Reich, dessen staatliche Bestandteile voraus in der Dynastie das unzerreißbare Band besitzen, das sie miteinander verknüpft und füreinander wirksam werden läßt.

Aber darin, in der Sorge für die Teile allein, erschöpft sich seine Arbeit keineswegs: sie hat zugleich, und vor allem, dem Ganzen (Österreich-Ungarn) zu dienen, mit dessen Einheit die Außenwelt rechnet. Und so hat sich auch Franz Joseph in erster Linie als Monarch des Gesamtreiches gefühlt und betätigt, war von jeher sein eigener Minister des Äußeren gewesen und hat unablässig darüber gewacht, daß der Prozeß der Differenzierung der staatlichen Kräfte sich nicht auf die Kriegsmacht erstrecke. Dieses Vorwalten der Fürsorge des verewigten Kaisers für die Monarchie als Ganzes und ihre Geltung nach außen darf nicht

außer acht lassen, wer die historische Bedeutung der denkwürdigen Vorgänge und Veränderungen im Innern während seiner Regierung nach Gebühr würdigen will, die aus dem Ständestaat einen modernen Kulturstaat machten, ein Entwicklungsprozeß, der nicht zum wenigsten das Resultat fast unaufhörlicher Wechselwirkungen zwischen beiden politischen Bereichen war.

Nachdem die Revolution von 1848 das alte ständische Österreich bis in seine Grundmauern erschüttert hatte, mußte ein Neubau errichtet werden. Sollte es wieder das Haus von früher sein? Oder ein anderes? Eins in einem modernen Stil, größeren Bedürfnissen entsprechend? Und wenn ein neues, wird dann wohl der alte abgenützte Hausrat noch hineinpassen, mit dem Österreichs Regenten nahezu sechzig Jahre lang, seit Joseph II., sich begnügt hatten? Denn die Welt war unterdes weit vorangeschritten. Wenn man nicht auffällig zurückbleiben wollte, mußte Neues beschafft werden. Nun, unter Franz Joseph wurde Österreich neu, im Stil seiner Zeit, aufgebaut, und neu wurde es eingerichtet. Er hatte sein redlich Teil daran. Nicht als ein Fürst, der nur seinen eigenen Weg verfolgt, allen anderen darauf voranschreitet und sein Zeitalter meistert — hierzu hat er immer auch zu wenig Lust besessen, sich ohne Not ins Licht zu stellen — wohl aber als einer,

der sich die sichere Klugheit erwarb, den Kampf mit mächtigen Strömungen zu vermeiden, wenn sie nicht gerade an seine Fürstenehre rührten, und seine Kräfte in den Dienst seiner Tage zu stellen. Im Jahre 1867 stand der Bau fertig und hat sich seither, trotz manchen Mängeln und empfindlichen Beschwerlichkeiten, in Einzelheiten ergänzt und bereichert, als wohnlich und fest bewährt. Wer sich im Innern zurechtfinden will, kann die Geschichte seines Werdens schwer entraten.

Das alte Reich
Vormärz



Am 2. Dezember 1848 hat Kaiser Ferdinand I. von Österreich die Krone zugunsten seines Neffen Franz niedergelegt, nachdem er den Achtzehnjährigen großjährig erklärt und dessen Vater, Erzherzog Franz Carl, auf die Nachfolge verzichtet hatte. Seit seiner Kindheit mit einem chronischen Nervenübel beladen, war Ferdinand von der schweren Zeit, die damals hereingebrochen war, zu leicht befunden worden. In seinem Namen hatte seine Regierung dem nationalen und politischen Selbständigkeitsstreben einzelner Völker und Länder des Staates in Augenblicken drangvoller Verlegenheit Zugeständnisse gemacht, die sich mit der Großmachtstellung der Monarchie nicht gut vertrugen. Das dadurch aus den Fugen geratene Reich in seiner Größe und Einheit wieder zusammenzufassen, erforderte eine frische Kraft.

Franz Joseph I., wie der junge Kaiser sich nannte, war am 18. August 1830 in Wien geboren worden und verfügte reichlich über gute Gaben. Rasche Auffassung, scharfes Urteil und eine natürliche Abneigung gegen allen Schein und jede Oberflächlichkeit wurden von einem ganz außerordentlichen

Gedächtnis unterstützt. Von seiner Mutter, der bayerischen Prinzessin Sophie, hatte er dazu eine gesunde Natur und starke Nerven überkommen, die ihn nicht leicht aus dem Gleichgewicht geraten oder doch sich selbst unschwer beherrschen ließen.

Von seinen zwei Erziehern nahm einer, ein Graf Bombelles, Vertrauensmann Metternichs, einen weniger günstigen Einfluß auf ihn, während der andere, Graf Coronini, ein aufrechter Soldat, in ihm das peinliche Pflichtgefühl und die korrekte und ritterliche Gesinnung zu entwickeln wußte, die allezeit zu seinen wesentlichsten Charakterzügen zählten. Lebensfroh war der hübsche Prinz emporgediehen, ein flotter Tänzer, ein beliebtes Mitglied des kaiserlichen Haustheaters in Lustspielrollen, wie denn der Sinn für Humor später noch dem vielgeprüften Fürsten bis in sein hohes Alter treu und tröstlich geblieben ist. Dieser Lust am Frohsinn stand aber immer jenes starke Pflichtbewußtsein zur Seite, das ihn zum willigen und fleißigen Schüler seiner Lehrer machte, von denen der der Rechte, Professor Lichtenfels, und die der Militärwissenschaften, die Obersten Hauslab und Streffleur, grundgescheite Männer, sich der größten Erfolge erfreuten; der Kaiser ist zeitlebens ein in den Kriegsfächern bewanderter Soldat und zugleich ein tüchtiger Jurist gewesen. Daneben konnte sich noch Abt Othmar Rauscher, der spätere Erzbischof

von Wien, der seinen philosophischen Darlegungen eine streng kirchliche Gesinnung zugrunde legte, eines tieferen Eindrucks auf den jungen Erzherzog rühmen, der dann auch bei dem Monarchen vorgehalten hat. Es war ja die Zeit des wiedererstarkten Katholizismus römischer Observanz, den die Romantik emporgehoben hatte und der allenthalben weite Kreise um sich zog. Der politischen Partei, die sich darauf gründete, hat der Kaiser niemals zugehört: davor bewahrte ihn sein gesundes Urteil, das ihm riet, sich und seinen Willen möglichst unabhängig zu bewahren.

Schließlich fand sich auch der Staatskanzler Metternich mit Vorträgen über Diplomatie und die augenblickliche politische Weltlage ein, und es mag da, bei dessen Anschauung von der Aufeinanderwirkung auswärtiger und innerer Politik, mitunter auch zu staatsrechtlichen Exkursen gekommen sein.[1] Daß der erlauchte Eleve seinen Sprachlehrern Ehre machte, verstand sich bei

[1] Vielleicht hat er dem Prinzen Kenntnis von dem Vorschlag gegeben, den er seinerzeit (1817) dem Kaiser Franz unterbreitet hatte: einen ständigen ernannten Reichsrat für alle, auch die ungarischen, Länder, durch Abgeordnete aus den Landtagen zeitweilig vermehrt, das Budget und die für die gemeinsamen Angelegenheiten bestimmten Gesetze prüfen zu lassen. Es wäre nicht unmöglich. Der Gedanke hat später einmal Gestalt gewonnen. Siehe Neisser, „Die Geschäftsordnung des Reichsrats“, I. XVI.

dessen Lerneifer von selbst. Neben den Weltsprachen waren ihm bald auch die Idiome der österreichischen Länder und namentlich ein tadelloses und akzentfreies Ungarisch geläufig. So ausgerüstet nahm der kaum erwachsene Jüngling die schwere Bürde eines Kaisers von Österreich in einer Epoche revolutionärer Gärung und noch unbewältigter Widerstände wider seine Autorität auf sich.

Diese Autorität des österreichischen Herrschers — heute noch überall im Lande vom höchsten Gewicht — gründete sich teils auf die traditionelle Hoheit der römisch-deutschen Kaiserwürde, die jahrhundertelang das Haus Habsburg schmückte, bis 1804 die österreichische zunächst noch ihr zur Seite, dann aber 1806 an ihre Stelle trat, teils auf die schutzherrliche Geltung des Monarchen, die in dessen Eigenschaft als Oberster Kriegsherr zum Ausdruck kommt. Das Ansehen und die Macht, zu denen die Dynastie des Hauses Österreich bereits im sechzehnten Jahrhundert emporgelangt war, brachten auch eine Ausdehnung ihres staatlichen Besitzes im Osten mit sich.

Als die Türkengefahr über die Donau herübergriff und dem König Ludwig von Böhmen und Ungarn 1526 ein frühes Grab bereitete, da haben die Stände dieser beiden Länder, das ist ihr Adel

und ihre grundherrliche Geistlichkeit, den Bruder Karls V., Ferdinand von Österreich, zu ihrem Herrscher erkoren. Für sie war es entscheidend, in der schweren Zeit sich einen Fürsten zu gewinnen, der die Gewalt des deutschen Reiches hinter sich hatte. Späterhin einmal, 1722 war es, da erinnerte der ungarische Landtag seinen habsburgischen König daran, „wie vor nahezu zwei Jahrhunderten, unter Ferdinand I., Ungarn sich in den Schutz des königlichen Adlers geflüchtet habe“.[1] Der Schutz war damals versprochen und gewährt worden, und wenn er nicht ausgereicht hatte, um die Ausbreitung der Türkenherrschaft über einen großen Teil des Ungarlandes zu hindern, so haben doch die habsburgischen Fürsten bald nach den aufreibenden Wirren des Dreißigjährigen Krieges, und trotz den unauf-

[1] Turba, „Die Grundlagen der Pragmatischen Sanktion“ (1911) I. 122. Der Doppeladler des römisch-deutschen Reichs war auch das Emblem des österreichischen Staates und als solches das der kaiserlichen Armee. Denn das stehende Heer war ehedem im wesentlichen Eigenbesitz des Landesherrn, das er mit Mitteln aus seinen Einkünften an Regalien u. a. und aus freiwilligen Beiträgen der Stände (Kontribution, Subsidien), die aber damit kein Verfügungsrecht über die Truppen erwarben, aushob und unterhielt. Die von den Landständen selbst aufgebotenen Truppen — in Ungarn „Insurrektion“ genannt — reichten zum Schutz des Landes bei weitem nicht aus. Hierüber: Zolger, „Die staatsrechtlichen Grundlagen der Wehrmacht Österreich-Ungarns“ (Öst. Zeitschrift für öffentl. Recht 1915—1916 II. 525 ff.).

hörlichen Übergriffen Frankreichs nach Deutschland, nicht gesäumt, mit ihren eigenen (kaiserlichen) Truppen den Osmanen das Land bis zur Donau und Save wieder zu entreißen. Damit war, im Anfang des achtzehnten Jahrhunderts, die eine der starken natürlichen Grenzen wieder erreicht, die mit den anderen: Karpathen, Sudeten, den böhmischen Randgebirgen und der Alpenkette bis tief in den Karst hinab, der „Monarchia Austriaca" den defensiven Charakter verlieh, der die Völker innerhalb dieser festen Wehren zum engen Anschluß aneinander anwies und sie ihre Stärke als Grenzwacht wider die offensive Barbarei des Ostens in einer großen organisierten Gesamtheit finden ließ.[1]

Die nach außen abgeschlossene, nach innen offene geographische Situation hatte aber frühzeitig auch ein wirtschaftliches Füreinandersein der Völker ergeben.

Als Marktort, so konnte festgestellt werden, war früh im elften Jahrhundert auf den Resten der römischen Festung Vindobona Wien entstanden und in der Zeit der Kreuzzüge zu einer

[1] Niederschlesien, Norditalien, Belgien, Vorderösterreich fielen außerhalb dieses natürlichen Rahmens und gingen verloren; Galizien war ein schwer zu schützender Gewinn, und es ist bekannt, daß Radetzky es aus militärischen Gründen am liebsten losgeworden wäre.

wichtigen Kaufmannsstadt geworden, die dann den Warenaustausch zwischen dem agrikolen Osten und dem Handwerk des Westens vermittelte. Und dieser Austauschhandel ist in den neueren Jahrhunderten, trotz den fiskalischen Binnenzöllen zwischen den einzelnen Ländern, immer lebhafter geworden. Die Donau und ein Reichsstraßennetz von anerkannter Güte[1] vermittelten den Verkehr. Der Gewerbefleiß der deutschen Schlesier versorgte einen großen Teil der Monarchie weit über Ungarn hin mit seinen Spinn- und Webewaren und reizte, soweit das Land ungeschützt in der Ebene lag, den in Preußens Konfiguration begründeten Ausdehnungsdrang Friedrichs II. Als es für Österreich verloren war, mußten Böhmen und Mähren mit ihrer Manufaktur in die schmerzlich empfundene Lücke treten, und daß dies so rasch erreicht wurde, ist einer der Ruhmestitel Maria Theresias. Unter ihrer Regierung entstanden auch weitausschauende Kanalisationsprojekte, die, obgleich sie an den Kosten und Geländeschwierigkeiten scheiterten, doch Zeugnis ablegen von dem vollen Verständnis der herrschenden Gewalten für das im inneren Verkehr ruhende Lebensinteresse des

[1] Wenigstens erregte die Straße, die unter Karl VI. über den Semmering gebaut wurde, zu jener Zeit (1728) ebensoviel Bewunderung wie im Jahrhundert darauf der Schienenweg.

Reiches. Später haben geniale Eisenbahnbauer das unterbrochene Werk wieder aufgenommen.[1]

Nach entscheidenden Siegen des Prinzen Eugen über die Türken, die diesen ihre Angriffskraft raubten, und bei dem Umstand, daß damals der Mannsstamm der Habsburger dem Erlöschen nahe

[1] In einer kürzlich erschienenen viel bemerkten Schrift über „Österreichs Erneuerung" heißt es u. a.: „Noch vor fünfzig Jahren mochte man Gebiete (von Österreich) leicht abtrennen und zuschlagen. Vor hundert Jahren gar war der Wechsel schmerzlos und hatte kaum mehr Unbequemlichkeit für den Bürger als den neuen Untertaneneid. Amorph lagerte Landschaft neben Landschaft, nichts weiter verband sie als elende Landstraßen und ein kümmerlicher Handel. Die industriestaatliche Entwicklung (erst) hat all die Landschaften miteinander derart verwoben, daß die Verbindung bis in den einzelnen Haushalt reicht." Das trifft nicht zu. Als in der Zeit Napoleons I. dem österreichischen Staat Länder des Westens entrissen wurden, erzeugte dies so schwere Störungen, auch wirtschaftlicher Natur, daß ganz unerhörte Energien — zum Beispiel in Tirol — wach wurden, um in den verlassenen Verband zurückzukehren. Die ewig unzufriedenen Ungarn widerstanden 1809 allen Lockungen zum Abfall, und der Verlust Triests war in den Gewerken Innerösterreichs derart schmerzlich fühlbar, daß er lange nicht verwunden wurde. Die dem großen Eroberer unerklärliche Anhänglichkeit der österreichischen Völker an ihren im Felde besiegten Herrscher hätte er auch in ihrem wirtschaftlichen Einheitsinteresse begründet finden können.

war, kam es dazu, daß das von Karl VI. 1713 erlassene ewig gültige („pragmatische") Hausgesetz über die Erbfolge von den Ständen aller Länder der Monarchie angenommen wurde (1720 bis 1723). Es machte den Frauen der Familie den Thron zugänglich und verknüpfte die einzelnen Territorien als ein fortan unteilbares Ganzes dauernd mit der Dynastie, in der die Herrschaft nach der Erstgeburts-Thronfolge forterbte. Diese durch die Herrscherfamilie begründete und durch das Wirtschaftsbedürfnis geförderte Gemeinschaft („Unio") der Länder gegen jede Anfeindung von außen oder innen gemeinsam zu schützen, war dem Herrscher und den Völkern durch die „Pragmatische Sanktion" zur Pflicht gemacht. Und so blieb die Machteinheit gewahrt, das Reich mochte föderalistisch (länderstaatlich) wie damals, zentralistisch (einstaatlich) wie später oder dualistisch (zweistaatlich) wie heute organisiert sein. Die Abwandlung dieser staatsrechtlichen Gestaltungsformen ist vielleicht noch nicht beendet. Bisher ist sie erfolgt, indem neben inneren Bewegungen ganz besonders äußere Momente bestimmend auf das Ganze einwirkten, und man kann sagen, daß zumeist jene durch diese bedingt wurden. Daher läßt sich diese große Monarchie nur im Hergang ihrer Geschichte voll begreifen. Wer sie bloß aus ihren Verfassungsgesetzen verstehen wollte, ginge oft in die Irre.

Als der junge Erzherzog Franz in seinen Studien das „Kaisertum Österreich" kennenlernte, war dessen rechtliche Struktur eine föderalistische und zugleich ständisch-monarchische, wobei aber die monarchische Gewalt, hier mehr, dort weniger, überwog, je nachdem sie den Ständen der einzelnen Länder ein kleineres oder größeres Maß von Selbstregierung und Selbstverwaltung übriggelassen hatte. In dem Erlaß Franz' I. vom 11. August 1804, der der Monarchie den Gesamttitel eines „Kaisertums" verlieh, nachdem der römische Kaisertitel deutscher Nation ein höchst unsicherer Besitz geworden war, wird das Reich als „ein vereinigter österreichischer Staatenkörper" bezeichnet, während Metternich den Kaiser als „den Herrscher des Ganzen und zugleich Souverän der Teile" charakterisierte.[1] Einer der begabtesten Beamten von damals, der spätere Hofkammerpräsident (Finanz- und Handelsminister) Baron Kübeck, nannte das vormärzliche, das ist jenseits des März 1848 gelegene Österreich „ein föderatives Staatensystem, in dem jeder Bestandteil ein eigener Staat und mit den übrigen ohne Vertrag oder gemeinsame Konstitution, nur allein durch das gemeinschaftliche

[1] Die Bezeichnung „Staat" für „Land" war damals ganz geläufig und ist später, nach der völligen Provinzialisierung der Länder außer Ungarn und in der konstitutionellen Zeit, durch „Kronland" ersetzt worden.

regierende Haus verbunden oder konföderiert ist". „Das regierende Oberhaupt", sagt Kübeck weiter in seinen Tagebüchern, „ist durch dieses Verhältnis in der Lage, die materiellen Kräfte aller Teile des Staatenvereins in seiner Hand zur Einheit zu verbinden und so gegen jeden einzelnen Staat mit der weit überwiegenden Macht der übrigen, ja, mit den Truppen und dem Gelde jenes einzelnen Staates selbst auftreten zu können".[1] Dabei war die ständische Auffassung des ganzen Donaureichs als eines „Besitzes" des Kaiserhauses, eines „Patrimoniums" und „Fideikommisses" vorwaltend; auch der junge Erzherzog Franz war darin und in der Vorstellung der fürstlichen Gewalt als einer „väterlichen" aufgewachsen.

Vor dem Völkeraufruhr des Jahres 1848 unterschieden sich, wie gesagt, die einzelnen Länder der

[1] „Ohne Vertrag oder gemeinsame Konstitution." Beides war seinerzeit von Karl VI. verhindert worden. Als in Ungarn aus Anlaß der Pragmatischen Sanktion der Gedanke eines die Länder untereinander bindenden Übereinkommens auftauchte, hat seine Regierung dessen Ausführung hintangehalten, und auch Franz I. hat Metternichs „Reichsrat" abgelehnt, „um nicht den Kaiser seiner Eigenschaft als Souverän jedes einzelnen Landes zu entkleiden", was als bedenklich angesehen wurde. Vielleicht war dies zu bedauern, denn ein solcher engerer Zusammenhang hätte am Ende in den Teilen mehr Staatsgefühl für das Ganze zu erzeugen und späterhin möglicherweise nationale Schroffheiten von vornherein zu mildern vermocht.

Monarchie nur nach dem Maß politischer Rechte, die ihre Stände noch besaßen. Denn die Monarchengewalt, die im siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert, wie anderwärts so auch in Österreich, weit über die ständische hinausgewachsen war, hatte hier den Ständen der böhmischen Krone (Böhmen, Mähren, Schlesien) und der deutsch-österreichischen „Erbländer" sehr wesentliche politische Gerechtsame abgenommen. Sie behielten zwar ihr altes Recht der Steuerbewilligung auf ihren Landtagen, konnten es aber bald nur noch in der Form der Zustimmung zu den Forderungen (Postulaten) der landesfürstlichen Kammer geltend machen, die sie in dringenden Fällen und in Kriegszeiten und bald überhaupt nicht mehr verweigern durften. Von ihrer Selbstbestimmung (Autonomie) blieb ihnen am Ende bloß der lästige Teil übrig: die Verteilung und Eintreibung der Steuern, die Patrimonialgerichtsbarkeit über ihre „Untertanen", die Landpolizei, das Schubwesen und dergleichen mehr, wofür sie in den widerwilligen Fronleistungen und Abgaben ihrer Bauern kein genügendes Entgelt erblickten. In allem übrigen aber war hier das kaiserliche Regiment ein absolutes und die Staatsverwaltung seit 1749, als Maria Theresia sie den böhmischen Ständen abnahm, dann eine oberste Justizstelle schuf und

einen Staatsrat zur übersichtlichen Verbindung der Einheit mit den Teilen errichtete, in Wien konzentriert.

Anders lagen die Dinge in Ungarn (mit Kroatien) und in Siebenbürgen, die damals noch nicht vereinigt waren. Hier war die Herrschergewalt nicht stark genug gewesen, um den Ständen (Magnaten und niederer Adel) ihre Rechte wesentlich einzuschränken und sie, wie jenseits der Leitha, in den Gesamtstaat zu ziehen. Alle Versuche in dieser Richtung hatten immer damit geendet, daß die Länder der ungarischen Krone ihre „Selbständigkeit und Unabhängigkeit" und das Recht verbrieft erhielten, „nicht wie die anderen Provinzen regiert zu werden"; zuletzt im Jahre 1791, nachdem Josephs II. Zentralisationsabsichten gescheitert waren.

Danach behielten sie ihre alte ständische Verfassung, derzufolge nur der Adel mit der hohen Geistlichkeit und den Verordneten der königlichen Freistädte[1] die Legislative auf den Landtagen ausübte, wo er die vom gekrönten König vorgelegten Gesetze beschloß, ohne allerdings auf deren Ausführung einen anderen Einfluß auszuüben, als er sich in der Form von Beschwerden

[1] Die freien Städte bildeten zusammen eine adelige Korporation; eine jede Freistadt galt für adelig, ohne daß es ihre Bürger gewesen wären.

und Petitionen zur Geltung bringen ließ. Die Krönung des Königs war nicht mehr von einem Huldigungsakt der Stände begleitet.[1] Am Hoflager in Wien gab es eine ungarische Hofkanzlei, während in Ofen der Palatin (häufig ein Erzherzog) den König vertrat, eine Statthalterei mit mehreren ernannten ständischen Räten für die politische (u. a. Schulwesen), eine ungarische Hofkammer für die staatswirtschaftliche (direkte Steuern) Verwaltung des Landes sorgte und die „Septemviraltafel" als Oberster Gerichtshof an der Spitze des völlig veralteten Justizwesens stand. (Siebenbürgen hatte gleichfalls seine Hofkanzlei in Wien und ein „Gubernium" im Lande.)

Der ungarische Adel — „in Ungarn war ungefähr jeder zwanzigste Mensch adelig" — hatte auch seine Steuerfreiheit behalten, die dem österreichischen längst entzogen worden war; die von ihm votierte Kontribution mußte von Bürgern und Bauern getragen werden. Außerdem besaß er das Recht, die Rekruten des Landes zu bewilligen,

[1] In Böhmen folgte die Huldigung der Krönung, in Lombardo-Venezien, zu dessen König Ferdinand I. 1838 mit der Eisernen Krone gekrönt worden war, ging die Huldigung voraus. Eine Krönung zum Erbkaiser der Monarchie war zwar in der Pragmatikalverordnung vom 11. August 1804 vorgesehen, es ist aber nie dazu gekommen.

das die Stände der anderen Länder gleichfalls entbehrten. In den Komitaten (Grafschaften) übte er die Administration und die Gerichtsbarkeit aus. In diesen Munizipien, von denen, wie von den königlichen Freistädten, die Abgeordneten in den Landtag entsendet wurden, waren die Verhältnisse allerdings oft bis zur Anarchie ausgeartet. Anderseits aber hielten sie das Interesse am staatlichen Leben rege und brachten manches Talent zur Entwicklung, so daß diese politische Schulung seit jeher den Magyaren über die vom Absolutismus zur Indolenz erzogenen Deutsch-Österreicher eine starke Überlegenheit gesichert hat und sie ihnen heute noch sichert.[1]

Dem ungarischen Landtag, der alle drei Jahre einberufen wurde, stand es allerdings ebensowenig wie den österreichischen Ständetagen zu, auf Organisation und Führung der Armee, auf die auswärtige Politik und auf das Kreditwesen der Monarchie irgendwie Einfluß zu nehmen. Diese Geschäfte wurden in Wien von gesamtstaatlichen

[1] Es ist zwischen „Magyaren", das ist dem dominierenden Volksstamm mit ungarischer Muttersprache, und „Ungarn", das sind alle Bewohner des Ungarlandes, also neben jenen auch Deutsche, Kroaten, Serben, Slowaken, Rumänen und Ruthenen, zu unterscheiden. Jüngst erst trennte Graf Tisza sehr scharf die „Nation" von den „Nationalitäten", ein Unterschied, der im Nationalitätengesetz von 1868 begründet ist (s. u.).

Hofämtern (Hofkriegsrat, Staatskanzlei, Allgemeine Hofkammer) versehen, was die sehr selbstbewußte magyarische Gentry als lästige Einschränkung empfand, der sie sich nach Möglichkeit zu entziehen trachtete. Über ihre politischen Ziele urteilt der kundige Verfasser einer geheimen Denkschrift aus dem Jahre 1839 wie folgt: „An dem Verbande mit der Gesamtmonarchie zu rütteln, wo es immer möglich ist, die administrative Trennung immer entschiedener herauszustellen, immer bestimmter als integrierender Bestandteil der Monarchie auszuscheiden und in das Verhältnis eines Bundesstaates zu treten, ist der nicht abzuleugnende Zweck. Die Katastrophe, wenn ihr nicht auf aktive Weise vorgebeugt wird, ist unvermeidlich, und nicht zehn Jahre werden vergehen, so wird die Monarchie eine Erschütterung erfahren, die die innersten Stützen ihres Gebäudes wanken machen wird."[1]

[1] Die Denkschrift fand sich unter den Papieren des Mitgliedes der regierenden Staatskonferenz (s. unten) Grafen Franz Kolowrat. Aus einer anderen, die ich im Auszug im „Pester Lloyd" vom 23. März 1913 veröffentlichte und die an den Kaiser Franz unmittelbar von einem seiner vertrauten Berichterstatter gerichtet worden war, sei hier eine Stelle mitgeteilt, die die Ausdehnung der Revolution des Jahres 1848 über das ganze magyarische Volk und die Möglichkeit, es gegen den eigenen gekrönten König zu führen, erklärlich macht: „Der Bauer in Ungarn weiß wenig oder

Diese separatistischen Tendenzen der Magyaren entsprangen allerdings auch einer tiefen Unzufriedenheit mit den wirtschaftlichen Verhältnissen im Lande, an denen aber der grundbesitzende Adel selbst die Schuld trug. Denn da er auf seiner Steuerfreiheit beharrte, nötigte er die Wiener Regierung, sich für den empfindlichen finanziellen Entgang durch Ein-

gar nichts von seinem König. Daß er von diesem beschützt wird, glaubt er nicht, weil er nie Beweise davon erhält. Der Bauer hört vom König nur durch den Adel, und nur dann, wenn er zahlen und Rekruten stellen muß. Königliche Verordnungen, besonders wenn sie für ihn günstig lauten, werden ihm nie bekanntgemacht, und der schlaue Adel weiß dem Untertan seinen König nur von der nehmenden, nie von der gebenden Seite zu schildern. So wird die königliche Kontribution nicht nach der Ernte, oder wenn sonst der Bauer eben bei Geld ist, sondern erst dann einkassiert, nachdem das Komitat, der Grundherr, der Pfarrer, der Schulmeister und der Jude als Gläubiger den Untertan total ausgesäckelt und ausgeplündert haben. Daraus entstehen ungeheuere Kontributionsrückstände, und natürlich muß am Ende Militärexekution angewendet werden, und dies alles im Namen des Königs. Kommen dagegen Erleichterungen dem Volke zustatten, wird eine Rekrutierung sistiert, irgendeine Vergütung dem Untertan bewilligt, so hat dies nicht der König getan, sondern die Stände haben es vom König aus Sorgfalt für ihre geliebten Untertanen mit großer Mühe erwirkt. Der Untertan hat daher in Ungarn stets eine fürchterliche Vorstellung von seinem König, der ihm seinen letzten Groschen erpreßt und seine Söhne verschlingt. Wie soll da Anhänglichkeit und Liebe gegen den Monarchen bestehen?"

und Ausfuhrzölle an einer Zwischenzollinie, die dazu aufrechterhalten blieb, teilweise schadlos zu halten. Das prägte, bei der industriellen Überlegenheit des Westens, der östlichen ungarischen Reichshälfte den Charakter eines Koloniallandes auf und setzte, da der Ackerbau an Intensität zu wünschen ließ, sie wirtschaftlich in Nachteil, so daß jene Denkschrift von dem ungarischen Adel sagte, er stehe in seiner großen Mehrheit an Besitz dem besseren Bauernstand in Deutschland weit nach. Es hat darum damals in Ungarn nicht an Stimmen gefehlt, die lebhaft die Beseitigung der Zollinie wünschten. Aber sie verstummten allmählich, da man sich einerseits doch nicht entschließen konnte, die Steuerfreiheit zu opfern, und anderseits nach 1840 — ein kritisches Jahr im inneren Leben der Monarchie — die Absicht auf staatliche Unabhängigkeit noch mehr vorzuwiegen begann, deren radikale Wortführer nun aus nationalen Gründen die Aufrechthaltung der wirtschaftlichen Grenze forderten.

Und dazu kam noch eins. Das Zurückdrängen des ständischen Elementes durch die Fürstengewalt in den neueren Jahrhunderten war — in Österreich wie sonstwo — weit weniger ein Akt der Willkür der Regierenden gewesen als die notwendig gewordene Voraussetzung für staatliche Sicherheit nach außen und den Kulturfortschritt im Innern.

Denn beides war durch die konservative Selbstsucht der bevorrechteten Kaste gefährdet worden. So kam es, daß dieselbe monarchische Gewalt, die zum Beispiel 1749 den Ständen Böhmens ihre politische Geltung reduzierte, weil sie in den ersten Schlesischen Kriegen das Interesse des Staates ihrem Eigennutz hintangesetzt hatten, und später der Engherzigkeit des ungarischen Adels entgegentrat, mit den Händen Maria Theresias und Josephs II. Reformen in Fülle ausstreute, die den politisch Rechtlosen zugute kamen und das Ganze auf ein höheres Niveau der Zivilisation emporhoben. Indem sich da die Ungarn, auf ihre verfassungsmäßigen Freiheiten pochend, diesen Regierungsakten bis zur Empörung widersetzten, und das in einer Zeit, deren ökonomische Theorien (Physiokratie) dem Ackerbau vorwiegend günstig waren, schlossen sie ihr Land und Volk von manchem Kulturerfolg ab, dessen Mangel sich später fühlbar machte, als mit Franz I. der Reformeifer der Regenten nachließ und eine Reaktion eintrat, die das Festhalten am Bestehenden, ob gut oder schlecht, zu ihrem Grundsatz machte.

Eingeschüchtert von den Schrecken und bedroht von den Heeren der französischen Revolution, für die man den Reformideen der Aufklärungszeit die Schuld zuschob, scheute jetzt die kaiserliche Regierung nicht nur vor jeder Neuerung zurück, sondern hemmte auch

alle fortschrittliche Regung im Volke, sobald sie das politische Leben streifte, als staatsgefährlich. Wobei sie übersah, daß nur durch die Kulturmission, die Österreichs große Monarchen auf sich genommen hätten, der fürstliche Absolulismus erträgliich geworden war.[1]

Und da dann, nach 1815, eine Zeit längeren Friedens für Europa anbrach und damit für den Herrscher auch die Sorge um den militärischen Schutz der Monarchie wegfiel, büßte die absolute Regierungsgewalt ihr Daseinsrecht ein und gewann den Charakter grundloser Überhebung, den ihr Organ, die Bureaukratie, mit Zensur und Polizei zum Ausdruck brachte. Sich nach dem Tode Franz' I. (1835) zu einer

[1] Wie sehr die Gewalttaten der Pariser Revolution von 1792 und 1793 die Regierungsgrundsätze in Österreich beeinflußt hatten, zeigt folgendes Beispiel. Nachdem Joseph II. die Erbuntertänigkeit (Leibeigenschaft) der Bauern abgeschafft, sein Nachfolger Leopold II. die Ablösbarkeit der Fronde (Robot) festgesetzt und dessen Sohn Franz bereits deren zwangsweise Ablösung, das ist Beseitigung, angeordnet hatte, traf die Kunde von dem Prozeß und der Hinrichtung Ludwigs XVI. in Wien ein. Und nun wurde die Robot nicht mehr beseitigt, vielmehr von einzelnen Regierungsmännern als eine „gute Schule der Arbeit und gehorsamen Demut" bezeichnet, deren Abschaffung „leicht träge, müßige, mithin auch der inneren Ruhe gefährliche Untertanen erzeugen könnte". (Bibl, „Die niederösterreichischen Stände im Vormärz", Seite 65.)

neuen Reformtätigkeit aufzuraffen, war weder Metternich in seiner bequem gewordenen Selbstgefälligkeit noch Graf Kolowrat in seiner krankhaften Verbissenheit, beide sich gegenseitig beirrend, am wenigsten aber Erzherzog Ludwig — die drei und Erzherzog Franz Carl bildeten unter Ferdinand I. als höchste Regierungsinstanz die „Staatskonferenz" — geeignet.[1]

Und als dabei das Staatswesen reichlich Schaden litt, die Finanzen schlecht verwaltet wurden, so daß die Regierung sich nur mit ungünstigen Anleihen forthalf und, was ihr zu schwer wurde, auf die Schultern des Grundkapitals, das ist der Stände, in den nichtungarischen Ländern, ablud: da traten diese im Jahre 1840 aus dem Dunkel ihrer politischen Nichtigkeit heraus, die sie, gleichfalls von der Revolution erschreckt, hingenommen hatten, und begehrten ihre frühere Geltung zurück. Nur durften sie jetzt keine engherzige Kastenpolitik mehr treiben. Und so kam es, daß ihre Opposition gegen den unfruchtbaren Absolutismus sich mit modernen Ideen durchsetzte.

In Deutsch-Österreich näherten sie sich dem

[1] S. „Graf Kolowrat und die Staatskonferenz" im dritten Band meiner „Historischen Studien und Skizzen". Den vier Mitgliedern der Staatskonferenz standen (drei) „Konferenzminister" und (fünf) „Staatsminister", darunter einige Ungarn, zur Seite. Es war eine Gesamtstaatsregierung.

bisher von ihnen herzlich gering geschätzten Bürgertum, das im Westen Europas an der Hand des Liberalismus, einer höheren Intelligenz und großer wirtschaftlicher Erfolge zu einem starken politischen Faktor geworden war; in Böhmen hielten sie es mit der eben auftauchenden nationalen Idee und erlernten die tschechische Volkssprache, um dem Bauer genehmer zu werden als es der kaiserlich-königliche Beamte war.[1]

Und ebenso hat es auch der ungarische Adel unternommen, der neuen Zeit sich anzubequemen. Aber während die Magnaten, die zum großen Teil Hofadel geworden waren, nur tastend den Weg ins eigene Volk zurück suchten, war ihnen der Kleinadel, der darin wurzelte, längst zuvorgekommen, indem er in den Komitaten eine üppige Demagogie wider die Wiener Machthaber entfaltete, denen er die selbstverschuldete Rückständigkeit der Nation in Bildung und Wirtschaft zur Last legte, und für möglichste Unabhängigkeit von ihnen Stimmung machte. Da gab es wohl auch manchen einsichtsvollen Mann, der, wie Franz Deák, zu Mäßigung und Verständigung riet; aber es kam doch so,

[1] Sie wurden dabei von einem der Ihrigen, jenem Grafen Kolowrat, unterstützt. „Ihm unter anderen verdanken wir den Slawismus," sagt der österreichische Diplomat und Minister Graf Fiquelmont in seinen Briefen von 1848 und 1849 (Paris 1911) S. 171.

daß verwegene Volkstribunen, wie Ludwig Kossuth, die Oberhand behielten. Freilich mußten sie jetzt für die Preisgabe der altständischen Vorrechte, wie Steuerfreiheit, Robot u. a., eintreten und sich zu modernen sozialen Gedanken bequemen. Sie gewannen aber damit, neben ihrer Volkstümlichkeit, den Vorteil, daß sie die Weggenossen der Mißvergnügten jenseits der Leitha wurden, und es war bald auch in Österreich kein Name populärer als der Kossuths, nachdem er im Preßburger Landtag am 3. März 1848 eine Adresse an den König beantragt hatte, in der er nicht nur für Ungarn eine eigene Staatsregierung, sondern auch für alle anderen mit Ungarn durch die Pragmatische Sanktion verbundenen Provinzen konstitutionelle Einrichtungen begehrte. Die Revolution, die sich bereits im Februar in Frankreich siegreich durchgesetzt hatte, wird in der Donaumonarchie den Boden bereitet finden.

Nun möge man aber nur nicht meinen, daß der österreichische „Vormärz", weil die Regierung Kaiser Franz' und seines Nachfolgers versagte, eine Zeit ganz ohne geistigen Wert und ohne jeden Kulturfortschritt gewesen sei. Das war er keineswegs. Der Druck von oben fand doch viel passiven und nachhaltigen Widerstand bei dem reichbegabten Volke. Teils wirkten die Erfolge der

Reformepoche nach, teils fielen neue Anregungen von außen auf fruchtbaren Boden, insbesondere als in den vierziger Jahren auch in der meist bürgerlichen Bureaukratie moderne Ideen Eingang fanden. Weder Kunst noch Wissenschaft und Technik blieben dazumal ohne Pflege und ergaben zum Teil erstaunliche Resultate.

Von den Tonheroen (Beethoven, Schubert) und den Dichtern (Grillparzer, Lenau) abgesehen, die früh schon auf klassische Höhen emporgelangt waren und deren Werke im Konzert und auf der Bühne eine unübertreffliche Darbietung erfuhren, sind zahlreiche künstlerische Talente in der Öffentlichkeit zu namhafter Geltung gelangt. Wie hoch schätzt man z. B. heute nicht die Maler der Danhauser-Gruppe und die Alt-Wiener Keramik ein, während Raimundsche Dichtungen bereits den Metallschimmer der Unvergänglichkeit tragen. Die großen Architekten der sechziger und siebziger Jahre (Ferstel, van der Nüll, Siccardsburg), die Meister des Wiener Kunsthandwerks, sie wuchsen an hervorragenden Mustern der kirchlichen Kunst (Führich) und des Genres (Waldmüller) heran.

Die Technik der neuen Kräfte im Dienste des Verkehrs war hier, noch ehe der Deutsch-Amerikaner Bollmann sein Projekt der Dampfschiffahrt auf den Wiener Kongreß brachte, Gegenstand aufmerksamer Forschung gewesen; sie hat später Ressel zur

Erfindung der Schiffsschraube, Ghega zur Erbauung der Semmeringbahn, den deutschen Südtiroler Negrelli zum Entwurf des Suezkanals befähigt. Das war, als die Offiziere des Bombardierkorps, der Schule Vegas, das Staatseisenbahnnetz der Monarchie entwarfen und die Dampferflotte des Triester Lloyd sich die Levante zu erobern begann.[1]

Von der Naturphilosophie unberührt, auf dem gesunden Boden der Boerhave-Van Swietenschen Tradition, bildeten sich die großen Forscher der Heilkunst (Rokitansky, Skoda, Hebra), die später den Ruf der Wiener Schule als der ersten aller Welt verkünden werden. An tüchtigen Beispielen aus der Zeit des heute noch unübertroffenen Bürgerlichen Gesetzbuches (1812) wurden die scharfsinnigen Rechtslehrer und Legisten der fünfziger und sechziger Jahre (Glaser, Unger) groß, sammelten hervorragende Staatsverwalter (Bach, Öttl) ihre Kenntnisse, ohne die die Umwandlung Österreichs aus ständischen in moderne Verhältnisse nicht so rasch gelungen wäre, als es der Fall war. Innerhalb der vom Staate noch beaufsichtigten und kontrollierten Kirche wurden eminente philosophische Kräfte (Bolzano) lebendig. Geniale Schulmänner (Feuchtersleben, Exner) und Sprachgelehrte

[1] Man vergleiche hierüber auch: „Beiträge Österreichs zu den Fortschritten des neunzehnten Jahrhunderts", Wien 1900, 4 Bände; Birk, „Alois von Negrelli" (1915).

(Miklosich) fanden europäische Geltung, so daß Österreich um die Mitte des Jahrhunderts mit Lehreinrichtungen versehen werden konnte, die heute noch in ihren bewährten Grundlagen gute Wirkung üben.

Das alles war Mittelstandskultur der besten Art, Arbeit der politisch Enterbten, während nur ganz vereinzelt sich Vertreter der bevorrechteten Aristokratie (Anastasius Grün, Leo Thun, der „größte Ungar“ Széchenyi) an dem Kulturwerk beteiligten. Freilich, die geistige Bildung des Durchschnitts der Bevölkerung war bei dem repressiven Staatsregiment zurückgeblieben; auch gebrach es ihm an Tatkraft und Eifer und jener starken Disziplin der Pflicht, die den Norddeutschen auszeichneten und ihn zum politischen Führer der Nation geeigneter machten: der Mangel wurde aber zum guten Teil dadurch aufgewogen, daß hier althergebrachte Pflege des Schönen das Volk mit einem reichen Kapital an bestem Geschmack, Sinn für Anmut und einem Humor ohne Roheit ausgestattet hat, mit dem sich auch heute noch jene taktvolle Zurückhaltung verbindet, die für ihre Tüchtigkeit den Marktruf verschmäht und Anstand verbürgt. Das gilt natürlich zunächst von dem deutschen Westen. Aber deutsche Sitte hat, wie deutsches Recht, auch bei den übrigen Völkern der Monarchie vorbildlich gewirkt und Eingang gefunden und, daß man sie dann ins Magyarische,

Tschechische, Kroatische übersetzte, an der Tatsache nichts mehr geändert.

Die reaktionäre innere Politik des patrimonialen Staates wirkte aber auch — und das war im Schoße der Regierung zu wenig bedacht worden — sehr wesentlich auf dessen auswärtige Verhältnisse ein. Namentlich dort, wo es sich um die Beziehungen zu den übrigen deutschen Staaten, und zu dem rivalisierenden Preußen ganz besonders, handelte. Bestimmte doch der bereits ein Jahrhundert alte Wettbewerb mit diesem um Vorrang und Geltung in Deutschland gutenteils die diplomatische Geschichte Österreichs seit Kaunitz, bis er im Jahre 1866 mit Eisen und Blut zu Ende gefochten wurde. Bis dahin wechselten geradezu im Donaureich die Ministerien des Äußeren unter dem Gesichtspunkt größerer oder geringerer Neigung für Preußen. So war 1809 Metternich auf den Preußengegner Stadion gefolgt, wie dieser auf den Preußenfreund Cobenzl, der den borussophoben Thugut abgelöst hatte, und auf Metternichs Ernennung war gewiß der Umstand nicht ohne Einfluß gewesen, daß er schon 1804, als Gesandter in Berlin, einem möglichst engen Zusammenschluß der beiden deutschen Großmächte das Wort geredet hatte. Er ist dann freilich, nach der Besiegung Napoleons, stets bereit gewesen, für Österreichs Vorrang im Deutschen

Bund Anhang zu werben, hat aber — und das war ein Hauptfehler seiner Politik — diesen Anhang bloß bei den Fürsten und ihren Regierungen und nicht auch bei den Regierten gesucht. Das hat ihn naturgemäß zum grundsätzlichen Gegner jeder Bestrebung gemacht, die Staatshoheit der Regenten konstitutionell einzuschränken und zu beaufsichtigen, und ihm die feindseligen Abneigungen des deutschen Volkes zugezogen, die sich dann auf das ganze österreichische System der geistigen und wirtschaftlichen Abschließung erstreckten. Und da das zu einer Zeit geschah, wo Preußen durch eine weitherzige Unterrichtspolitik (Universitäten und Gymnasien) guten Eindruck machte und durch seine Wirtschaftspolitik (Zollverein) nationale Erfolge errang, lag der Nachteil für Österreich auf der Hand.[1]

Als dann der im Juli 1830 in Frankreich erfolgreiche Volksaufstand nach Deutschland überzugreifen drohte, überwog in Wien die Furcht

[1] Daß Metternich nicht durchaus für das ganze System verantwortlich gemacht werden darf, lehrt ein Beispiel unter so manchen. Im Jahre 1830 beschloß eine Ministerkonferenz unter seinem Vorsitz einhellig, Österreich solle sich, auf vielfaches, aus Süddeutschland eingelangtes Ansuchen, ebenfalls an die Spitze eines (süddeutschen) Zollvereins stellen. Kaiser Franz aber verwarf den Beschluß, „weil er gegen das bisherige System verstoße". (Prokesch, Tagebücher, S. 122.)

vor der Revolution derart die traditionelle Pflicht, die Kultur Europas vor der Übermacht des halbasiatischen Ostens zu schützen, daß Metternich bei dem russischen Autokraten Nikolaus I. Rückhalt und allfällige Unterstützung suchte, wodurch Österreich im Westen natürlich auch nicht beliebter wurde; vollends nicht, als der Zar im Jahre darauf mit brutaler Härte die aufständischen Polen niederwarf, mit deren Schicksal Deutschland sympathisierte. Dieser volksfremde Grundzug in der äußeren Politik Österreichs hat sich später, als die Völker sich national zu fühlen und zu betätigen begannen, schwer gerächt. Schon 1832 konnte Edgar Quinet seinen Franzosen berichten, es bereite sich die Einheit Deutschlands unter Preußens Führung vor, und 1848 haben die gewählten Volksvertreter in Frankfurt in der Tat ein Deutschland ohne Österreich geplant und dem Preußenkönig die Krone angetragen.

Und noch weit stärker kam die Abneigung gegen das Metternichsche Österreich bei den Italienern zum Ausdruck. Auch hier nicht ohne dessen Mitschuld. Nationale Empfindung für die staatliche Einheit und Unabhängigkeit der Halbinsel gab es dort längst und reichlich Gegner jedes fremden Regiments. Damit hatte Napoleon I. klug gerechnet, als er zwar Piemont annektierte, aus Lombardei und Venezien aber, samt den Landschaften bis zum

Apennin, ein „Königreich Italien" schuf und dessen Verwaltung fast ausschließlich einheimischen Beamten anvertraute. Wohl drückte er mit seiner Militärkonskription, seiner Steuer- und Zollpolitik schwer auf das Land; aber es ertrug den Druck für den Schein nationaler Selbständigkeit.

Als dann des Imperators Herrschaft zusammenbrach, weinten ihm zwar die Venezianer keine Träne nach und nahmen die obsiegenden Österreicher ganz gerne auf; die Lombarden jedoch verwanden es nicht, daß Kaiser Franz von einem „Königreich Italien" nichts wissen wollte, dessen Hauptstadt ihr stolzes Mailand gewesen war, und verwanden es auch nicht, daß die nationale Armee in die österreichischen Regimenter eingeteilt wurde und landfremde Beamte den Auftrag erhielten, die neuen Provinzen „völlig auf österreichischem Fuß" zu verwalten. So war bereits zu Beginn der neuen Herrschaft mancher Keim der Verständigung, wenn eine solche überhaupt möglich war, vernichtet worden, und mancherlei staatliche Wohltat (Stilffer-Joch-Straße, die Brücke Mestre—Venedig, eine vorzügliche Kommunalverfassung, noch aus der Zeit Maria Theresias herstammend, u. a.) fand keinen Dank.

Da nun auch hier Metternich nur mit den Regenten der einzelnen italienischen Staaten — einige österreichische Prinzen darunter — und gar

nicht mit dem Volke, seinen Ideen und Instinkten rechnete und Franz I. nicht einmal die Bildung eines Staatenbundes, wie in Deutschland, zuließ, steigerte sich die nationale Abneigung allenthalben von Jahr zu Jahr und wurde zum Haß, nachdem Österreich seine Kriegsgewalt dazu hergegeben hatte, vereinzelte Volksaufstände gegen die Regierungen niederzuzwingen. Es konnte daher nicht überraschen, daß die oberitalienischen Städte in Aufregung gerieten, als 1846 in Rom mit Pius IX. ein national gesinnter Papst gewählt wurde, als 1847 der benachbarte König von Piemont seinem Volke eine Konstitution gab, als im Januar 1848 in Neapel die Rufe „Viva l'Italia!" und „Viva l'unione!" erschollen und in Sizilien ein Aufruhr dem unfähigen Bourbon, der dort regierte, eine Verfassung abdrang. Der März wird Lombardo-Venezien nicht nur, wie die anderen Länder Österreichs, zur Revolution, er wird es zum Abfall reif finden.

Damals schon hieß es in Österreich: „Unsere Feinde jubeln über die beginnende Auflösung der Monarchie und prophezeien unsern nahen Fall. Wir aber wollen ihre Wahrsagungen zuschanden machen."[1]

[1] Andrian-Werburg, „Österreich und dessen Zukunft", II. Teil (1847), S. 206.

Revolution
Der moderne Staat



In Österreich begann die Aufstandsbewegung, die 1848 einen großen Teil Europas erfaßte, in der bescheidenen Form der bittenden Adresse an Regierung und Krone. Im Preßburger Landtag harrte noch die von Kossuth beantragte und am 4. März von den Abgeordneten angenommene Zuschrift an den Monarchen der Zustimmung der bedenklicheren Magnaten. Denn ihr Inhalt war revolutionär. Er war es, weil darin für Ungarn ein eigenes Ministerium begehrt wurde, das dem Landtag verantwortlich sein sollte, wo doch bisher die königliche Gewalt in der Ausführung der Gesetze nicht verantwortlich gewesen war. Diese Ausdehnung ihrer Selbstverwaltungsrechte erschien dem magyarischen Adel so wertvoll, daß er dafür auf Steuerfreiheit und Gerichtsbarkeit ebenso verzichtete wie auf die Frondienste der Bauern, denen er, wie den Bürgern, politische Rechte einzuräumen bereit war.

Auch in Wien bereiteten die Stände Niederösterreichs eine Adresse vor, in der sie Abordnungen der Landtage jener österreichischen Länder, die zum Deutschen Bund gehörten, in die Reichshauptstadt

erbaten, wo sie im Verein mit nichtständischen, d. i. bürgerlichen Elementen den Staatshaushalt prüfen, zeitgemäße Reformen beraten und — das war hier der revolutionäre Einschlag — an der Gesetzgebung mitwirken sollten. Und ähnlich petitionierte die Wiener Bürgerschaft, die insbesondere das Recht, die Steuern zu votieren, beanspruchte, während die Studentenschaft Lehr- und Lernfreiheit wünschte. Und so klang es bald aus unterschiedlichen Volkskreisen mit Forderungen ans Ohr der regierenden Staatskonferenz. Diese hatte endlich, „um das Verhältnis der Stände zur kaiserlichen Regierung neu zu regeln", ein Komitee niedergesetzt und am 12. März verfügt, es sollten Abgeordnete aus den nichtungarischen Landtagen mit ihm die Maßregeln, die die Zeit notwendig mache, erwägen. Diese Verfügung lag den niederösterreichischen Ständen vor, als sie am 13. in ihrem Landhaus zur Beratung ihrer Adresse zusammentraten.

Sie konnte nicht mehr in Ruhe vor sich gehen. So sehr hatten die Nachrichten aus Paris, aus Ungarn, aus Italien und Süddeutschland die Gemüter der Bevölkerung erhitzt, daß ein Tumult losbrach, der zwar blutig niedergeschlagen wurde, doch aber einen Erfolg hatte: Metternich, dem die öffentliche Meinung alle Sünden des Systems auflud, wurde von den dynastischen Mitgliedern der Konferenz zum

Rücktritt veranlaßt. Da sich aber dieses Zugeständnis und einige andere (Errichtung einer Nationalgarde, Preßfreiheit) mit Gerüchten beabsichtigter Gewaltmaßregeln kreuzten, steigerte sich die Unruhe, und der Ruf nach einer Verfassung ertönte immer lauter, bis Kaiser Ferdinand am 15. März eine „Konstitution des Vaterlandes" in Aussicht stellte, „zu deren Behufe" ständische Repräsentanten aus den Provinzen mit einer verstärkten Vertretung des Bürgerstandes zusammenwirken sollten.

Mit der allgemeinen Freude hierüber wäre nun die Wiener Revolution zu Ende gewesen, wenn nicht, wie das bei Volksbewegungen nichts Seltenes ist, aus dem Schatten ins Licht gelangte Elemente, geblendet von ihrer neuen Geltung, diese auch hätten gebrauchen wollen, wenn nicht eine von jedem Zügel befreite Presse unaufhörlich in die Kohlen geblasen, und wenn nicht die Regierung in dem Irrtum gelebt hätte, die ganze Staatsreform durch eine stärkere Vertretung des Bürgertums in den Landtagen und allenfalls durch eine neue Gemeindeordnung bewerkstelligen zu können. Nein, damit war es vorbei. Denn inzwischen hatten in Preßburg auch die Magnaten der Adresse vom 4. März zugestimmt, und der junge Erzherzog Stephan, der die Würde eines Palatins bekleidete, brachte sie mit einer

Deputation nach Wien, um sie dem Hofe zu empfehlen. Angesichts ihrer revolutionären Forderung hatte man hier zunächst daran gedacht, den Landtag aufzulösen, dann aber doch den Vorstellungen des von der Unabhängigkeitspartei gewonnenen Prinzen, der mit seinem Rücktritt drohte, nachgegeben: das begehrte verantwortliche Ministerium ward bewilligt; der Palatin sollte dessen Mitglieder dem Kaiser vorschlagen; nur hätte in dem Gesetz über die neue Regierung der „innigste Verband" Ungarns, in das jetzt auch Siebenbürgen und die bisher vom Hofkriegsrat verwaltete Militärgrenze einbezogen wurden, mit den übrigen Provinzen zum Ausdruck zu kommen.

Wenig davon geschah. Der Palatin ernannte selbst den unabhängig gesinnten Grafen Batthyány zum Ministerpräsidenten und durch ihn ein ganzes Kabinett mit Kossuth als Finanzminister, ja sogar noch einen eigenen Minister für Landesverteidigung, was in Wien mit der dringenden Forderung beantwortet wurde, man möge doch die Unantastbarkeit des kaiserlichen Oberbefehls über sämtliche Streitkräfte erklären, sich zur Leistung einer Quote der Lasten für Heer und Diplomatie verpflichten und einen Teil der Staatsschuld übernehmen. Aber auch diese Begehren blieben unerfüllt. Den Anteil an der Staatsschuld lehnte man in Pest sofort ab. Und als es dann zur Beratung

der neuen Verfassungsgesetze kam, wurde zwar der kaiserliche Oberbefehl über die Armee anerkannt, daneben aber bestimmt, daß jede militärische Verfügung („in allen Wehrangelegenheiten") durch den Landesverteidigungsminister zu erfolgen habe. Die Folge war, daß bald der Wiener Kriegsminister unmittelbar mit den Kommandanten in Ungarn gar nicht mehr verkehren konnte und der ungarische Honvédminister der Kriegsminister für Ungarn wurde. Und dazu kam noch, daß die ungarischen Garnisonen — auch nichtungarische Offiziere — den Eid auf die Verfassung abzulegen hatten. Über die Verwendung der Truppen außerhalb des ungarischen Landes konnte zwar „Seine Majestät", jedoch nur unter Gegenzeichnung eines „beständig" um die Person des Herrschers befindlichen verantwortlichen Ministers, verfügen; auch die militärischen Ernennungen waren an diese Bedingung geknüpft. Dieser Minister „a latere" hatte auf alle jene Verhältnisse Einfluß zu nehmen, „welche das Vaterland (Ungarn) und die Erbprovinzen gemeinschaftlich betreffen". Dazu rechnete man eigentlich nur noch die Verwaltung der Auswärtigen Angelegenheiten, von denen übrigens in den ungarischen Verfassungsgesetzen gar nicht die Rede war.

Was sonst den staatsrechtlichen Zusammenhang mit Österreich betraf, so war im Gesetz über das

Ministerium wohl von der „Aufrechterhaltung der Einheit der Krone und des Reichsverbandes", an einer anderen Stelle aber so bestimmt von der „gesetzlichen Unabhängigkeit und Selbständigkeit des Reiches" (Ungarns) die Rede, daß kaum mehr als der gemeinsame Herrscher übrigblieb.[1] Dessen Rechte wurden nun noch mehrfach eingeschränkt. Z. B. dadurch, daß er den Landtag erst dann auflösen konnte, wenn das Jahresbudget verabschiedet war; oder dadurch, daß der Palatin mit Majestätsbefugnissen ausgestattet wurde.

Die im Anschluß an das Gesetz über die Regierung ausgearbeitete ungarische Verfassung von 1848 enthielt keine förmliche Aufzählung von Grundrechten der Staatsbürger; sie kamen nur einzeln in den verschiedenen Gesetzen zum Ausdruck, als: Preßfreiheit, Nationalgarde, Bauernfreiheit, Schwurgerichte bei Preßprozessen, allgemeine Steuerpflicht, Religionsfreiheit, Lehr- und Lernfreiheit u. a. Das für drei Jahre gewählte Abgeordnetenhaus wird von vierhundertsechsundvierzig Volksboten beschickt, die mindestens vierundzwanzig Jahre alt und der magyarischen Sprache in Wort und Schrift mächtig sein müssen. Der Wahlzensus ist nicht sehr hoch, aber

[1] In einem Verfassungsgesetz über die Presse hieß es: „Der Reichsverband besteht in der durch die Pragmatische Sanktion festgesetzten Gemeinsamkeit der regierenden Dynastie."

das Wahlrecht an Grundbesitz, ein selbständiges Gewerbe oder einen Intelligenznachweis gebunden. Das Oberhaus der Magnaten bleibt, wie es war. Auch die Komitate behalten ihre Autonomie mit dem Vorrecht des Adels; nur wählen die Gemeinden nebenher Beisitzer in die Verwaltungskommission.

Als der Kaiser, bevor er diese Verfassung sanktionierte, doch noch bestimmtere Garantien für die Achtung der Kronrechte, die Einheit des Heeres und den Aufwand dafür, überhaupt der gemeinsamen Staatswirtschaft verlangte und seine ungarische Hofkanzlei neben dem ungarischen Ministerium aufrechterhalten wünschte, entstand ein förmlicher Aufruhr im Pester Landtag, der nur durch ein nachgiebiges Reskript des Wiener Ministeriums — ein solches war am 18. März an die Stelle der Staatskonferenz getreten — beruhigt werden konnte, worin die gemeinsamen Angelegenheiten einer späteren Beratung vorbehalten wurden. Damals suchte der maßvolle Deák seine Mutlosigkeit Kossuth gegenüber mit dem uns vom älteren Szögyényi überlieferten Ausspruch zu entschuldigen: „Man kann einem Betrunkenen nicht Vernunft einreden, und der Landtag ist jetzt betrunken.“[1]

[1] Das Urteil ist nicht zu scharf, da man neben einem verantwortlichen Ministerium unverantwortliche Verwaltungs-

Da hatte wohl auch der österreichische Minister des Innern Pillersdorf nicht so unrecht, wenn er riet, die derart zustande gekommene Verfassung Ungarns zunächst hinzunehmen, was dann am 11. April 1848 auch wirklich geschah, an dem die einunddreißig Gesetzartikel der Konstitution — „Gesetzartikel" nennt Ungarn die einzelnen seiner Gesetze — von Ferdinand I. sanktioniert wurden. Nur hatte man, als ein Gegengewicht, schon im März, auf den Rat konservativer Magnaten, den Grenzeroffizier Baron Jellačić zum Gouverneur (Banus) von Kroatien ernannt, und die Kroaten waren niemals Freunde der Magyaren gewesen. Jetzt waren sie ihre erbitterten Feinde. Denn die neue Verfassung sicherte dem magyarischen Volksstamm die Vorherrschaft, indem sie das passive Wahlrecht in den Landtag an die zureichende Kenntnis des Magyarischen als Staats- und Verhandlungssprache knüpfte, und durch eine Wahlgeometrie, die ihm in der Pester Landstube, wie in den Komitaten, die Mehrheit verschaffen mußte. An diesen Maßregeln und an der eigenmächtig verfügten Einberufung kroatischer und slawonischer[1] Abgeordneter ins Pester Parlament hat sich dann

kommissionen in den Komitaten, bloß aus Liebedienerei Kossuths nach unten, bestehen ließ.

[1] „Slawonien" heißen die zwischen Drau und Save gelegenen Komitate Kroatiens.

der alte Gegensatz bis zum Kampf mit den Waffen erhitzt, da Jellačič gegen die ungarische Verfassung protestierte und Kroatien sich auf seinem Landtag von der ungarischen Regierung lossagte.

Drei Tage vor der Sanktion der ungarischen Konstitution, am 8. April, hatte die Wiener Regierung dieselbe Nachgiebigkeit auch den Böhmen gegenüber geübt, indem sie ihnen, auf ihr wiederholtes Begehren, in einem kaiserlichen Handschreiben an den Minister des Innern die Gleichstellung der tschechischen mit der deutschen Sprache in Amt und Schule, beider Landessprachen kundige Beamte, die Umwandlung des ständischen Prager Landtags in ein aus allen Volkskreisen gewähltes Landesparlament und diesem verantwortliche Zentralbehörden zugestand. Nur die gleichfalls verlangte Vereinigung der ehemaligen Länder der böhmischen Krone (Böhmen, Mähren und Schlesien) unter einer Zentralverwaltung wurde der Entscheidung des künftigen österreichischen Reichstages vorbehalten. Dieses Handschreiben war nicht mehr als die Aufforderung des Kaisers an Pillersdorf, den Prager Petenten im angegebenen Sinne zu antworten. Gleichwohl haben sich in späteren Jahren die Verfechter eines „böhmischen Staatsrechts", von dem 1848 noch gar nicht die Rede war, auf den kaiserlichen „Majestätsbrief" vom 8. April berufen und übersehen, daß er eben

[illegible]

[illegible]

[illegible] wicklungen im Süden. Die oberitalieni[illegible]
[illegible] hatten sich empört und wurden [illegible]
König von Sardinien, der an Österreich den [illegible]
[illegible], unterstützt. Österreich war, finanzi[illegible]
Schwierigkeiten wegen, schwach an Soldaten [illegible]
[illegible] in das Jahr eingetreten und Radetzky, [illegible]
[illegible] Befehlshaber in Mailand, genötigt [illegible]
in das Festungsviereck (Mantua, Verona, Pes[illegible]
und Legnago) zurückzuziehen, um Verstärku[illegible]
abzuwarten. Er mußte sie erhalten, wenn ma[illegible]
Lombardei und Venezien nicht dauernd ver[illegible]
wollte. Sie wurden ihm nach Möglichkeit z[illegible]

Das war nun nicht der Augenblick, sich au[illegible]
Innern Schwierigkeiten zu schaffen. De[illegible]

hat man die Magyaren, die, wie so oft schon, die äußere Lage für ihre staatsrechtlichen Wünsche ausnützten, durch jene Konzessionen beruhigt, deshalb willfahrte man den Böhmen, deshalb beeilte sich Pillersdorf, auch die bereits ungeduldigen Deutsch-Österreicher zu beschwichtigen, indem er am 25. April die im März versprochene Verfassung veröffentlichte. Ein Zentralausschuß ständischer Vertreter aus verschiedenen Landtagen, wie er schon am 12. März angeordnet worden war, hatte ihn bei ihrer Herstellung mit einem Entwurf unterstützt, der vor allem die Verfassung aus der Machtvollkommenheit des Herrschers heraus zu geben, d. h. zu oktroyieren, riet. Ihr Geltungsgebiet sollten die alten deutschen Erbländer bis in den Karst, dann Böhmen, Mähren und Schlesien — auf das Handschreiben vom 8. April wurde keine Rücksicht genommen — Galizien (mit der Bukowina) und Dalmatien sein, Länder, die hier zum erstenmal zu dem Staat zusammengefaßt wurden, den sie heute bilden.[1]

[1] Ein Teil der Stände hatte geraten, Galizien (ohne Auschwitz und Zator, die deutsches Bundesgebiet waren) eine Sonderstellung im Reich, gleich Ungarn, zu geben, um auch dadurch den Zusammenhang mit Deutschland zu erleichtern, wo in Frankfurt Vertreter der Nation, auch österreichische, deren Zukunft berieten. Das wurde aber abgelehnt. Später, in den achtziger Jahren, ist dieser Gedanke von der deutschen Nationalpartei in Österreich wieder aufgenommen

Dabei hatte aber die „österreichische“, d. i. nicht-ungarische Konstitution vom 25. April nicht unterlassen, in ihrem ersten Artikel zu erklären: „Sämtliche zum ‚österreichischen Kaiserstaate‘ gehörigen Länder (d. i. auch die ungarischen) bilden eine untrennbare konstitutionelle Monarchie.“

worden, die Personalunion mit Ungarn, Absonderung Galiziens und Dalmatiens und eine staatsrechtliche Verbindung mit dem Deutschen Reich anstrebte. Heute ist von Regierungs wegen eine Sonderstellung Galiziens in Aussicht genommen. Was Dalmatien betrifft, so hat die ungarische Verfassung von 1848 darauf keinen Anspruch erhoben; dagegen haben es damals die kroatischen Stände samt der Militärgrenze und der Stadt Fiume, die beide in die ungarische Konstitution aufgenommen worden waren, für das „unabhängige dreieinige Königreich“ (Kroatien, Slawonien, Dalmatien) reklamiert, was dann zu den schwersten Konflikten führte. Im Waffenkampf wurde Fiume von den Kroaten besetzt; zur Angliederung Dalmatiens an Kroatien ist es aber nicht gekommen. Auch später nicht, obgleich ein ungarisch-kroatischer, vom König von Ungarn sanktionierter Ausgleich von 1868 das Land Kroatien, d. h. mittelbar, dem *ungarischen* Staatsgebiet zuwies, nachdem es ein Jahr vorher in eine vom Kaiser von Österreich genehmigte Verfassung der *österreichischen* Reichshälfte aufgenommen worden war. Tatsächlich wird es von Wien aus durch einen Statthalter regiert, und seine zumeist kroatischen Abgeordneten sitzen im Wiener Parlament, von dem es seine Gesetze empfängt. Seit kurzem erscheint es in den neuen Staatswappen *beider* Reichshälften — eine Ausflucht aus einer staatsrechtlichen Verlegenheit, wie es deren mehrere in Österreich gibt.

(Die Erzherzogtümer Österreich ob und unter der Enns erscheinen darin als ein „Österreich“ im engsten Sinne.) Sie enthielt, zumeist der belgischen Verfassung von 1831, dem klassischen Vorbild jener Zeit, entlehnt, eine Anzahl Grundrechte (persönliche Freiheit, freie Religionsübung, Petitionsrecht usw.) und das Recht auf eine Volksvertretung, einen „Reichstag“, in zwei Kammern. Diese Kammern waren: ein „Senat“, der sich aus einer bestimmten Anzahl (hundertfünfzig) von den „bedeutendsten Grundbesitzern“ gewählter und einer unbestimmten Zahl vom Kaiser ernannter Mitglieder, neben den mindestens vierundzwanzigjährigen Erzherzogen, zusammensetzte, und eine aus dem Volke durch Wahlmänner gewählte „Abgeordnetenkammer“, die, dreihundertdreiundachtzig Mitglieder stark, alljährlich einberufen wurde. Vom Wahlrecht waren nur Lohnarbeiter und Dienstleute ausgeschlossen. Der Reichstag beschließt die Gesetze, bewilligt alljährlich Rekruten und Steuern, prüft das Jahresbudget und den Rechnungsabschluß und genehmigt die Staatsverträge. Nur mit seiner Zustimmung können Schulden kontrahiert und Staatsgüter veräußert werden. Zu alledem bedarf es der Sanktion des Herrschers. Die Minister sind dem Reichstag verantwortlich. Diesen kann der Kaiser ohne weiteres auflösen, doch muß ein neuer binnen neunzig

Tagen einberufen werden. Die Länder mit ihren Landtagen — sie heißen „Provinzialstände" — hatten als gesetzgebende Faktoren fast alle Geltung eingebüßt.[1]

Man hätte sich mit der recht annehmbaren Verfassung begnügen können. Aber der Wiener Radikalismus, sich selbst in Forderungen überbietend, verwarf sie, weil sie zwei Kammern statt einer festsetzte, weil sie der Kaiser gegeben, anstatt eine konstituierende Volksvertretung sie beschlossen hatte, weil der Monarch ein unbeschränktes Ernennungsrecht für das Oberhaus haben sollte, weil die Wahlen in die zweite Kammer indirekte waren und das Wahlrecht kein allgemeines war. So steigerten sich diese Österreicher in ihren politischen Ansprüchen, die, bisher gegängelt und bevormundet, vor wenig Wochen noch eine solche Konstitution, wie sie sie jetzt verwarfen, gar nicht für erreichbar gehalten hätten — „Trunkenheit"

[1] Für die weiteren Bestimmungen dieser und der später zu erwähnenden Konstitutionen vergleiche man Bernatzik, „Die österreichischen Verfassungsgesetze", 2. Auflage. Über die Anfänge der österreichischen Verfassungsgeschichte: Hugelmann, „Studien zum österreichischen Verfassungsrechte" I. (1886) und dessen „Historisch-politische Studien" (1915) neben Friedjungs „Österreich von 1848 bis 1860" I. (1908). Das interessante Problem des Anteils der alten Stände an der Neuordnung des Staates bedürfte einer besonderen Untersuchung.

auch hier. Und auch hier gab Pillersdorf nach, wie überall. Es war wohl eine der härtesten Krisen, die die monarchische Gewalt in diesem Reich zu überwinden hatte. Sie gewann ihren Höhepunkt, als am 15. Mai Studenten und demokratisch gesinnte Bürger in die Hofburg stürmten, wo der Ministerrat tagte, und diesem das Zugeständnis einer einzigen, nach allgemeinem Wahlrecht zu wählenden Kammer abdrangen, die selbst eine Verfassung bauen sollte. Die eben erst veröffentlichte wurde zur Regierungsvorlage für die Konstituante degradiert.

Es war kein erfreulicher Sieg. Denn das Gewaltsame des Vorganges stieß einen guten Teil der liberalen Bevölkerung ab und verscheuchte den Hof, der nach Innsbruck flüchtete. Dort machte er eine selbständige, von der Wiener Regierung unterschiedene Politik, deren Seele die energische Erzherzogin Sophie, unterstützt von dem Sekretär ihres Gemahls, Erb, war. Auch ein anderer Vertrauensmann, Fürst Windischgrätz, ein Hochkonservativer, der im März erfolglos zu schärferen Maßregeln geraten hatte, fand jetzt geneigteres Gehör, nachdem es ihm gelungen war, einen Pfingstaufstand der über Pillersdorfs Verfassung empörten slawischen Bevölkerung Prags mit der schwachen Garnison niederzuwerfen und damit der staatlichen Autorität zu einem ersten Erfolg zu

verhelfen.[1] Mehr als alle Ratschläge galt aber, daß Radetzky die Sarden besiegte und im August ganz Oberitalien bis auf Venezien zurückeroberte. Das war von entscheidender Rückwirkung auf die Politik im Innern; insbesondere auf das Verhältnis zu Ungarn.

Dort hatte im Juli Kossuth — noch immer der dominierende Mann — ganz offen erklärt, Österreichs Sieg in Italien sei nicht in Ungarns Interesse, und demgemäß gegen Verstärkungen aus den ungarischen Garnisonen intrigiert, obgleich man in Wien dem Palatin dafür sogar das Recht zugestand, in (der fast fortwährenden) Abwesenheit des Königs für diesen die Gesetze zu sanktionieren. Sein widerrechtliches Verhalten machte Kossuth wenig Skrupel. Er setzte dann im August im Landtag auch noch einen Gesetzartikel über ein selbständiges ungarisches Volksheer durch, das er, obgleich die Sanktion verweigert wurde, als eine nationale Landwehr (Honvéd), deren Bestimmung unklar blieb, auf die Beine stellte. Da nahm der Hof, nach den ersten günstigen Nachrichten vom italienischen Kriegsschauplatz, die Bestimmungen über die außerordentlichen Befugnisse

[1] Man wird die Geschichte der Haltung des Hofes während der österreichischen Revolution wohl erst dann genau kennenlernen, wenn je die Tagebücher der Erzherzogin und die Erbs der Forschung zugänglich werden

des Palatins zurück, erklärte die ungarischen Ministerien des Kriegs, des Handels und der Finanzen für unvereinbar mit den Unteilbarkeitsbestimmungen der Pragmatischen Sanktion und wandte dem Banus Jellačič von Kroatien, den er vorher ungnädig hatte behandeln müssen, seine volle Gunst zu.[1] Die Antwort war die Ermordung des kaiserlichen Sendboten durch den Pester Pöbel, worauf Ferdinand I. den ungarischen Landtag auflöste, die Regimenter in Ungarn ihres Fahneneides auf die Verfassung entband und Jellačič, der gegen Ungarn zu Felde lag, militärische Unterstützung versprach. Und nun erhoben sich neben den Kroaten auch die Serben, Rumänen und Slowaken gegen die herrschenden Magyaren. Das war der Bürgerkrieg.

Auch aus Wien sollte der Banus Sukkurs erhalten. Da sich dem aber die Bevölkerung widersetzte, die mit der ungarischen Verfassung die eigene gefährdet glaubte, kam es Anfang Oktober auch hier zu Revolten und Ausschreitungen, denen der Kriegsminister zum Opfer fiel. Der Hof, vor wenig Wochen erst aus Innsbruck heimgekehrt, sah sich aufs neue zur Flucht — diesmal nach Olmütz — genötigt, während Windischgrätz

[1] Auch daß Kossuth ein gleichfalls nichtsanktioniertes Gesetz über die Ausgabe von Papiergeld durchführte, hatte den Konflikt verschärft.

die Stadt bezwang. Aus ihr wich auch, nachdem er den Bauer befreit hatte, der Reichstag nach dem mährischen Kremsier, wohin ihn die Regierung berief. Pillersdorf gehörte ihr nicht mehr an. An ihrer Spitze stand jetzt der liberale Baron Wessenberg, um bald, vor Ende November, dem Fürsten Felix Schwarzenberg Platz zu machen, einem militärischen Diplomaten von hoher Energie und starker Begabung in konservativer Richtung. Sein Schwager Windischgrätz hatte ihn dem Hofe als den geeigneten Mann empfohlen, um das Reich wieder in seiner Einheit herzustellen. Das wollte Schwarzenberg, ohne zunächst den Reichstag zu stören, der weiter an seiner Verfassung arbeiten mochte. Er umgab sich mit konstitutionellen Ressortministern, deren kenntnisreiche Hilfe er nicht entbehren konnte (Stadion, Bach, Bruck, später Schmerling u. a.), drang aber auf den schon seit längerer Zeit geplanten Thronwechsel, weil alle die Zugeständnisse, die zur Auflösung des Reichsverbandes geführt hatten, an den Namen Ferdinands geknüpft waren.

So ist es am 2. Dezember zum Regierungsantritt Franz Josephs I. gekommen. Diesem erschienen, entsprechend seiner noch im Ständestaat beruhenden Anschauung, sein Reich als ein Besitztum, Krone und Zepter als Gottesgnadengeschenke und sein Herrscherberuf als eine Mission,

die er zu Ehren der Dynastie und zum Besten der seiner Leitung anvertrauten Völker treulich vollführen wollte. Wie ein gewissenhafter Grundaristokrat sein fideikommissarisches Erbe antritt, mit dem Gefühl der Pflicht, es seinem Hause ungeschmälert an Umfang und Wert zu bewahren und zugleich den „Untertanen" ein väterlicher, gütiger und gerechter Herr zu sein, so ungefähr erfaßte der neue Kaiser seine Sendung, die er mit allen Kräften zu erfüllen strebte. Nun hatte aber die Revolution den „Besitz" zerrissen, weite Länderstücke davon abgetrennt, und es schien darum auch ihm das nächste und wichtigste Staatswerk zu sein, die Teile wieder zum Ganzen zu fügen, um es fortan einheitlich zusammenzuhalten. Deshalb hieß es in seinem ersten Manifest, er sei bereit, seine Rechte mit den Vertretern seiner Völker zu teilen, rechne jedoch darauf, „daß es mit Gottes Hilfe und im Einverständnis mit den Völkern gelingen werde, *alle* Lande und Stämme der Monarchie zu *einem* großen Staatskörper" — nun hieß es nicht mehr „Staatenkörper" — „zu vereinigen", d. h. auch Ungarn und die italienischen Provinzen. Mit den einen lag man im offenen Kampf, mit den andern war er noch nicht zu Ende. Es war ein kühnes Unterfangen. Dazu bedurfte es allerdings einer neuen und gesunden Herrscherkraft.

Der Kremsierer Reichstag hat den Wink, der in dem Aufruf des neuen Monarchen enthalten war, nicht verstanden. Sein Verfassungsausschuß hatte nun einmal seine Konstitution nach dem Pillersdorfschen Ausmaß zugeschnitten, d. h. ohne Ungarn und ohne Italien, und bosselte unverdrossen darauf los, bis sie im Ausschuß vollendet war, um Mitte März im vollen Hause angenommen zu werden. Es ist nicht dazu gekommen. Denn das Parlament wurde eine Woche früher aufgelöst, und eine vom 4. März 1849 datierte oktroyierte Verfassung für die ganze Monarchie räumte den Entwurf der Volksvertretung hinweg.

Dieser Entwurf des Kremsierer Reichstags ist heute noch von Interesse, weil er Verhältnissen Rechnung trug, die später, als Italien endgültig verloren und Ungarn ein Sonderstaat geworden war, tatsächlich eingetreten sind. Darin gab es nun recht radikale Grundrechte: Aufhebung des Adels, Abschaffung der Todesstrafe für politische Verbrechen, Zivilehe, unentgeltlichen Schulzwang, eine Nationalgarde, das Heer den bürgerlichen Gerichten unterworfen und im Fahneneid auf die Verfassung verpflichtet. Und überdies eines, das auch heute noch in Kraft steht und in dem böhmischen Nationalitätenstreit eine erste Rolle spielt. Es lautet: „Alle Volksstämme des Reiches sind gleichberechtigt. Jeder Volksstamm hat ein

unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität überhaupt und seiner Sprache insbesondere. Die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben wird vom Staate gewährleistet."[1]

Um nun nationale Reibungen möglichst zu vermeiden, war im Verfassungsentwurf die Einteilung der größeren Länder in Kreise (Böhmen in neun) und deren Abgrenzung „mit möglichster Rücksicht auf Nationalität" vorgesehen, ein Ausweg, den man noch in weit späterer Zeit und neuerlich erst wieder als gangbar erkannt hat.[2] Man pflegt wegen dieser nationalen Kreisabgrenzung den Entwurf

[1] Dieser Artikel, jetzt noch ein Grundrecht der geltenden Verfassung, ist in dem Sprachenzwist späterer Jahre (s. unten) von den Deutschen immer nur als ein Rahmengesetz, das seinen Inhalt erst zu bekommen hätte, aufgefaßt worden. Diese, heute von den Slawen bestrittene Auffassung ist richtig, denn im Verfassungsausschuß von 1848 war dazu von dem Tschechenführer Rieger (!) beantragt worden: „Die näheren Bestimmungen über das Verhalten der Staatsgewalt werden durch besondere Staatsgesetze normiert." Den Zusatz hatte man, vielleicht als überflüssig, abgelehnt und der Deutsche Lasser (!) an die Spitze des Paragraphen den später so viel mißbrauchten Satz gestellt: „Alle Volksstämme des Reiches sind gleichberechtigt."

[2] Der Schreiber dieser Zeilen erinnert sich, daß in den ersten neunziger Jahren die tschechischen Abgeordneten im Wiener Reichsrat der von deutscher Seite aufgeworfenen Kreisfrage nicht entgegen waren, was sich später allerdings änderte.

von Kremsier als Dokument eines deutsch-tschechischen Ausgleichs hoch einzuschätzen. Mit Recht. Denn der Tscheche Rieger sagte damals: „Könnte man eine Abgrenzung des deutschen Gebietes von dem böhmischen — die Tschechen vermeiden von jeher das Wort „tschechisch" im Deutschen — glücklich zustande bringen, ich würde es mit Freuden aufnehmen." Und der Geschichtschreiber Palacky hatte sogar eine Teilung Böhmens in „Deutsch-Böhmen" und „Böhmisch-Böhmen" beantragt. Beide stimmten dann mit den Deutschen für den Ausschußentwurf. Späterhin haben allerdings die Slawen Böhmens die nationale Abgrenzung im Lande beharrlich abgelehnt.

Damals hätte Graf Stadion als Minister des Innern am liebsten den von dem deutschen Abgeordneten Löhner zuerst ausgesprochenen Gedanken durchgesetzt, die „Länder" ganz aufzuheben und die Monarchie in national gesonderte Kreise (Departements) aufzuteilen. Das scheiterte aber am Widerstand des konservativen Adels, der slawischen und so mancher an ihrem Heimatland hängenden deutschen Deputierten. Der Verfassungsentwurf normierte vielmehr, daß der Reichstag nicht nur aus einer direkt gewählten „Volkskammer", sondern auch aus einer „Länderkammer" zu bestehen habe, die von den Landtagen und den Kreistagen jedes Landes zu entsenden wäre. Für die

Landesangelegenheiten hätten die Landtage das Gesetzgebungsrecht, womit die „Individualität der Länder", wie man es später nannte, gewahrt blieb.

Am wenigsten verstand die Mehrheit des Kremsierer Reichstags die veränderten Zeitumstände einzuschätzen, als sie dem jungen Herrscher nicht nur das Recht, eine Verfassung zu geben, sondern auch das, die Sanktion der Gesetze zu verweigern, bestritt.[1] Und das erste Manifest Franz Josephs hatte doch deutlich genug vom „ungetrübten Glanz der Krone" gesprochen, auf den der Kaiser das größte Gewicht legte. Kämpfte er doch damals, unter den Eindrücken der Revolution und ihrer Ausschreitungen, einen fortwährenden inneren Kampf mit seinen jungen Jahren, um ja nicht durch sie seine Würde beirrt zu zeigen, und rang seinem im Grunde guten Herzen manches harte Urteil ab, nur damit seine Milde nicht als unmännliche Schwäche gedeutet werde.[2] Einem solchen

[1] Nach dem Entwurf sollte das Veto des Monarchen nur bei Verfassungsänderungen ein absolutes, sonst aber ein bloß aufschiebendes sein, ähnlich den Bestimmungen der norwegischen Konstitution von 1814 und ihrer Vorläuferin, der französischen von 1791.

[2] Als es sich später um die Bestrafung der Generale der ungarischen Armee handelte, sagte er zum russischen Feldherrn, der ihre Begnadigung erbat: er würde Verzeihung üben, wenn er seinem Gefühle folgen dürfte; das Staats-

Fürsten, der auf alle Leutseligkeit verzichten zu müssen glaubte, vorschreiben, er dürfe ohne Erlaubnis des Reichstages nicht länger als zwei Monate außer Land gehen, und immer nur begleitet von einem dem Parlament verantwortlichen Minister, ihm zumuten, daß er zu dem Satz, „alle Staatsgewalt geht vom Volke aus", Amen sage, das gab denen leichtes Spiel, die ihm nahelegten, diese Volksvertretung sei aufzulösen und ihre Konstitution durch eine andere, vom Herrscher gewollte, zu ersetzen.

Es unterstützte diesen Rat, daß auch die Armee der Ungarn im Januar und Februar 1849 Niederlagen erlitten hatte, die man zwar überschätzte, durch die aber doch der Kontrast zwischen dem Reichstag, der die rechtliche Sonderstellung Ungarns gesetzlich festlegte, und der monarchischen Gewalt, die soeben über die Abtrünnigen triumphierte, wesentlich verschärft wurde. Um so mehr, als das Kremsierer Parlament weder bei den Bauern, die nach Beseitigung ihrer Lasten befriedigt und konservativ geworden waren, noch bei dem seit den Oktobertagen verschüchterten Bürgertum, am wenigsten aber beim Adel, dem

wohl aber nötige ihn zur Strenge. Kübeck verzeichnet in seinem Tagebuch: „Bach (Minister des Innern nach Stadion) schmeichelt dem kaiserlichen Jüngling, der stark, kräftig und gefürchtet sein will."

es seine Vorrechte aberkannte, zureichende Unterstützung mehr fand. Und das in einer Zeit, wo überall im Ausland rückläufige Strömungen eingetreten waren. Denn auch die Berliner Regierung hatte die preußische Nationalversammlung in die Provinz verlegt, sie dort aufgelöst und eine Verfassung oktroyiert; Schwarzenberg brauchte dieses Beispiel nur nachzuahmen. Endlich kam hinzu, daß in Frankfurt das Projekt eines engeren Deutschland ohne Österreich und mit ihm bloß in einem dauernden Bündnis Geltung errang, demgegenüber die Abgeordneten aus Österreich den Eintritt der deutschen Westländer der Monarchie in ein Groß-Deutschland vertreten hatten. Die Olmützer Regierung faßte das Erste, was wir heute als erstrebenswertes Ziel erkennen, als Hintansetzung Österreichs, das Zweite als Zertrennung seiner Machteinheit auf, und da der Kremsierer Entwurf mit seiner dualistischen Staatsform der zweiten Auffassung entgegenkam, ward er auch dieserhalb beseitigt.

Für den Augenblick, in dem sie entstand — Belagerungszustand allenthalben, Polizei- und Ausnahmegerichte in voller Tätigkeit — war die „aus freier Bewegung und eigener kaiserlicher Macht" erteilte Märzverfassung auffallend liberal. Sie konnte kaum anders sein. Denn die meisten

Minister waren ehrlich konstitutionell gesinnt, und dann war ja auch die in Preußen oktroyierte Staatsverfassung im wesentlichen freisinnig; man konnte nicht gut dahinter bleiben, ohne die Fühlung mit Süddeutschland zu riskieren.

Die Konstitution erkannte deshalb zwar dem Kaiser ein absolutes Veto gegenüber den Beschlüssen des aus zwei Kammern (Ober- und Unterhaus, das erste auf zehn, das zweite auf fünf Jahre gewählt) bestehenden Reichstags zu, verpflichtete ihn aber doch auch, das von ihm aufgelöste Parlament binnen drei Monaten wieder einzuberufen. Die ständischen Verfassungen der „Kronländer" sind abgeschafft und werden durch Landesordnungen ersetzt, die die Plätze des ehedem ständischen Großgrundbesitzes nunmehr „Höchstbesteuerten" vorbehalten und den Landtagen nur die Wahl in das Oberhaus und die Sorge für die Landessachen im engeren Sinne einräumen. Die Verwaltung der Gemeinden wird gewählten Vertretern anvertraut; die Wahlen in das Unterhaus sind direkt, wenn auch nicht geheim; die Abgeordneten genießen Immunität; die Minister sollen der Volksvertretung verantwortlich sein; sie legen ihr alljährlich Staatsvoranschläge vor, und ein Oberster Rechnungshof hat über den Stand der Staatsschuld und die abgeschlossenen Rechnungen der Verwaltung zu berichten. Ein vom Kaiser er-

nannter „Reichsrat" unterstützt die Regierung mit seinen Gutachten.[1]

Und dazu in einem besonderen Patent ein ganzer Strauß von Grundrechten: für jedermann die Möglichkeit, Grundbesitz — auch adeligen — zu erwerben, wie es bereits von Pillersdorf zugestanden war; Verwaltung und Rechtspflege voneinander getrennt, so daß der Regierungsbeamte nicht auch Richter zu sein hat; die Richter sind unabsetzbar, das Gerichtsverfahren bleibt öffentlich und mündlich, wie es die Revolution erkämpft hatte; es gibt Schwurgerichte für schwere Verbrechen, politische und Preßvergehen, ein Reichsgericht für verletzte politische Rechte; dazu kamen noch die Gewähr für persönliche, für Glaubens- und Wissensfreiheit („die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei" wie im Kremsierer Entwurf), Zensurfreiheit der Presse, Hausrecht, Briefgeheimnis usw. und, nicht zuletzt, die Vereidigung der Armee

[1] Einen solchen Staatsrat für das Reich, wie er hier gedacht ist, mit ratgebendem Einfluß auf alle ihm vorgelegten Regierungssachen, hatte nicht nur Metternich, sondern auch der Kremsierer Reichstag ins Auge gefaßt, ohne daß es dazu gekommen wäre. Auch der „Reichsrat" der Märzverfassung wird erst nach zwei Jahren durch ein Sondergesetz organisiert werden. Er hat die Konstitution überdauert und weiterhin eine so wichtige Rolle im österreichischen Verfassungsleben gespielt, daß sein Name noch m Wiener Parlament fortlebt. (Siehe unten.)

auf die Verfassung. Auch die Gleichberechtigung aller Volksstämme ist Gesetz; nur ist von der „Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen“, die erst 1867 wieder als allgemeines Grundrecht erscheinen wird, bloß für Ungarn die Rede.

Daß diese Verfassung, mit der die Krone so manches Ergebnis der letzten Freiheitsbewegung sanktionierte, in volle Wirksamkeit trat, war so lange nicht zu gewärtigen, als der Krieg in Ungarn noch fortdauerte. Denn sie hatte die ungarische Verfassung von 1848 tatsächlich beseitigt, indem sie das ihr zugrunde liegende Staatsgebiet der ungarischen Krone aufteilte, so daß Kroatien, Siebenbürgen, die Militärgrenze und die „Woywodschaft Serbien mit dem Temeser Banat“ selbständige Kronländer des Kaiserstaates bildeten.[1] Darauf antwortete der ungarische Landtag mit der Absetzung des Herrscherhauses, und Kossuth rief die Nation zu neuen Kämpfen auf, die zunächst gar nicht glücklich für die kaiserlichen Truppen verliefen.

[1] Formell außer Kraft gesetzt wurde sie noch nicht, wohl aber nur insoweit aufrechterhalten, als die mit der neuen Reichsverfassung unvereinbaren Bestimmungen außer Wirksamkeit traten. (Was die Aussprache der ungarischen Namen betrifft, so lautet s wie hartes sch, zs wie weiches sch, sz wie hartes s, z wie weiches s, c und cz wie z, cs wie tsch, gy wie dj, ny wie nj, ly wie lj, v wie w; ein Akzent (´) erhellt und dehnt den Vokal, ein Doppelakzent (˝) dehnt den Diphthong.)

Dazu hatte der König von Piemont, auf Erfolge der Magyaren rechnend, den im Herbst geschlossenen Waffenstillstand gekündigt, so daß auch die oberitalienischen Provinzen, die die Märzverfassung gleichfalls in ihren Bereich zog, noch nicht endgültig zurückgewonnen waren, was dann freilich durch die herrlichen Siege Radetzkys bei Mortara und Novara bald entschieden wurde.

Es war übrigens in der Märzverfassung auch für die Zeit, in der es noch nicht zur Versammlung des Parlaments kommen sollte, vorgesehen: die bisherigen Steuern sollten weiter eingehoben, notwendige Verfügungen durch Verordnungen getroffen werden, bis der neue verfassungsmäßige Reichstag die entsprechenden Gesetze beschlossen haben würde. Und auch dann noch konnten Notverordnungen deren Stelle einnehmen, wenn der gesetzgebende Körper nicht versammelt ist.[1] Dieser besitzt nicht mehr das Recht der jährlichen Rekrutenbewilligung. So war für den Staats-

[1] Der Notverordnungsparagraph 87 (heute § 14) setzte damals nur die Verpflichtung der Regierung fest, dem Reichstag (oder Landtag) nach seinem Zusammentritt „die Gründe und Erfolge" der in seiner Abwesenheit erfolgten gesetzlichen Anordnungen darzulegen. Die nachträgliche „Genehmigung" durch das Parlament findet sich erst in der Verfassung von 1867 vorgeschrieben (s. u.). Schon in Kremsier war von Lasser ein Notverordnungsparagraph beantragt, aber nicht angenommen worden.

haushalt, für den Fortgang der Staatsgeschäfte und für die Erneuerung des Heeres auf alle Fälle gesorgt.

Die Märzverfassung wurde nicht durchgeführt. Denn, als nach den Italienern schließlich auch die Ungarn bezwungen waren, konnte sich der von Schwarzenberg beratene Kaiser nicht entschließen, die beiden abtrünnigen Völker mit konstitutionellen Rechten zu beschenken, um sie zu gewinnen, was vielleicht möglich gewesen wäre, anstatt sie zu strafen, wie es geschehen ist. Und da sich nun die Verfassung mit ihren Freiheiten für alle Völker damit nicht vertrug, so blieb sie in ihrem wesentlichsten Teil — Teilnahme der „Reichsbürgerschaft" an der Gesetzgebung — unausgeführt. Ganz aufheben wollte man sie damals nicht, auch schon aus dem Grunde nicht, weil das in der deutschen Sache Österreich nicht nützlich gewesen wäre; vielmehr wurde, mit aus dieser Rücksicht, eine ganze Anzahl sehr wertvoller Staatsreformen, die sie in Aussicht stellte, durchgeführt, mit denen sich Franz Joseph an die großen Reformregenten des achtzehnten Jahrhunderts anschloß und sich das historische Verdienst erwarb, das alte Habsburgerreich verjüngt und in die Reihe moderner Kulturstaaten eingestellt zu haben.

In den Fachministerien, die teils von der Revolution übernommen, teils neu errichtet worden waren, entstanden ausführende organisatorische

Gesetze und Verordnungen. Zunächst in Justiz und Verwaltung. Man trennte die beiden in der Tat in allen Instanzen, errichtete die versprochenen Schwurgerichte und erklärte die Richter für unabsetzbar; auch räumte man dem Laienelement die Administration in Land und Gemeinde — auch in der Landgemeinde, wozu es in Preußen nicht gekommen war — ein. Daran knüpften sich wirtschaftliche Verfügungen. Neben der Beseitigung des Zwischenzolls gegen Ungarn waren die Ermäßigung der Prohibitivzölle gegen das Ausland, die Gründung von Handels- und von Börsenkammern, die Aufrichtung des Österreichisch-deutschen Postvereins wesentliche handelspolitische Fortschritte. Bald nachher ist es zu einem einheitlichen Maß- und Münzsystem, das bisher gefehlt hatte, zu einer vortrefflichen Wechselordnung, zur Vorbereitung eines neuen Handelsgesetzbuches, zur Errichtung einer Seebehörde in Triest gekommen, welche Stadt durch die jetzt auch über den Semmering führende Südbahn mit dem Zentrum der Monarchie verbunden wurde. Neue Unterrichtsgesetze verliehen den Universitäten endgültig Lehr- und Lernfreiheit, den Studenten Freizügigkeit, reformierten die Gymnasien musterhaft und regelten das Realschulwesen. Drei neue technische Hochschulen lieferten der Industrie und dem Verkehr frische geistige Kräfte.

Das Wichtigste von allem aber, und was den entschiedensten Fortschritt gegen frühere Zustände bezeichnete, war eine Agrarreform, durch die man die von der Revolution erkämpfte Freiheit des Bauern mit einer für ihn sehr günstigen Entlastung des ihm überlassenen Bodens verband. Da dazu Staatshilfe aufgeboten wurde, wozu man sich seinerzeit in Preußen nicht hatte entschließen können, fiel auch diese rasch und tadellos von Bach durchgeführte Aktion in Deutschlands Urteil zugunsten Österreichs ins Gewicht.

So hat der Wettbewerb der beiden deutschen Großmächte wesentlich zur Kulturförderung der Donaumonarchie beigetragen, die ganz besonders den minder zivilisierten nichtdeutschen Nationalitäten zugute kam, und es schmälert den historischen Ruhm dieser ersten Reformepoche Österreichs unter Franz Joseph nicht, daß dann manches von den Zugeständnissen wieder zurückgenommen wurde, als der diplomatische Kampf gegen Preußen mit dessen Niederlage geendet hatte.

Eben als die einheitliche Märzverfassung von 1849 veröffentlicht worden war, verlangte Schwarzenberg die staatsrechtliche Aufnahme des ganzen Donaustaates in das neue Deutschland (Siebzigmillionenreich), worauf die preußische Regierung im Sinne der Frankfurter Beschlüsse die kleindeutsche „Union"

ohne Österreich gründete und Anhänger für sie warb. Es fand sie nur bei den Kleinstaaten, während die deutschen Königreiche zu Österreich neigten, das, um ihre Unterstützung dauernd zu gewinnen, seinen Plan änderte und den „Deutschen Bund" von 1815 wieder ins Leben rief, der auf Kosten einer starken Einheit den Einzelstaaten eine wertlose Selbständigkeit gesichert hatte. Es ist bekannt, wie sich dieser preußisch-österreichische Konflikt an der Empörung von Volk und Armee in Kurhessen steigerte und bis an die Grenzen des Krieges streifte, den Schwarzenberg, durch die Erfolge der eigenen Wehrmacht zuversichtlich geworden, sogar betrieb, um die Frage der Vorherrschaft in Deutschland bereits jener Zeit mit Blut und Eisen zu lösen. Schon hatte er den Zar Nikolaus I. auf seiner Seite.

Da fügte sich Preußen. Auf Österreichs Verlangen gab es die „Union" preis, hieß die auf dem Frankfurter Bundestag beschlossene Exekution wider die renitenten Hessen gut und stimmte der Wiederherstellung der alten Bundesverfassung zu. Als diese Entscheidung gegen Ende 1850 in Olmütz fiel, war Österreichs Vormachtstellung unter den deutschen Staaten gesichert. Damals hat im preußischen Landtag Bismarck den Minister Manteuffel dazu beglückwünscht, daß er den Krieg mit Österreich vermieden habe. Das Verdienst daran gebührte nicht weniger

dem österreichischen Herrscher, der es Schwarzenberg untersagt hatte, bis zum Äußersten zu gehen.

Die Folge aber, die dieser diplomatische Sieg über Preußen für die innere Politik Österreichs hatte, war, daß man nunmehr weitere Anstrengungen im Wettbewerb mit dem Nachbar nicht mehr als nötig ansah. Und da der junge Kaiser auch von anderer Seite in diesem Sinne beraten war, so ist es am Silvestertag 1851 zur Zurücknahme der Märzverfassung und mancher fördersamen Maßregel gekommen.

Damals stand Franz Joseph nicht nur unter dem Einfluß Schwarzenbergs, Kübecks und Alexander Bachs, sondern auch seiner Mutter, die seit der Flucht nach Innsbruck eine entschiedene Gegnerin aller konstitutionellen Erfolge der Revolution geworden war und Maßregeln wider den „Trotz der Völker", wie sie es nannte — Trotz im Sinne kindlicher Unfügsamkeit —, das Wort redete, und unter dem seiner Generale, die an der Verfassung namentlich tadelten, daß die Armee auf sie beeidigt war. Auch dem Kaiser war dies bedenklich erschienen, als in Hessen das Militär dem Landesherrn den Gehorsam weigerte, und er wünschte lebhaft, wie er zu Kübeck sagte, „von dem Gerüst des 4. März loszukommen".

Kübecks Ehrgeiz, von dem heimgekehrten Metternich unterstützt, wies ihm den Weg dazu. Er

ging durch den „Reichsrat", der damals nach Kübecks Vorschlägen organisiert worden war und ihn zum Präsidenten erhalten hatte. Auf seinen Rat ward diese Behörde, die als Helferin der Regierung ins Leben gerufen worden war, nunmehr als ausschließlicher Konseil des Kaisers erklärt, wodurch ihr Chef dessen vornehmlichster Vertrauensmann wurde und ihm in Denkschriften und Entwürfen die völlige Beseitigung der Märzkonstitution empfahl. Schwarzenberg, der dem Zaren für seine Unterstützung gegen Preußen versprochen hatte, die Verfassung werde nicht ausgeführt werden, stimmte bei; Bach, der sich in der Gunst des Kaisers erhalten wollte, und andere Minister fügten sich; Charaktere, wie Schmerling und Bruck, schieden aus; Stadion war schon vor mehr als Jahresfrist in geistige Umnachtung verfallen. Mit Bruck verlor sich auch dessen Plan einer wirtschaftlichen Gemeinschaft mit dem übrigen Deutschland.[1] Eine Reaktion hatte begonnen.

[1] Später hat einer seiner Räte, Hock, erzählt: „Der Minister verhehlte sich nicht, daß bis zur gänzlichen Durchführung seines Planes noch lange Jahre verstreichen, Personen und Systeme wechseln, harte Kämpfe zu bestehen sein würden; allein er zweifelte keinen Augenblick an dem endlichen Siege und dessen vollgültiger Bedeutung." (Zitiert von Friedjung, „Österreich von 1848 bis 1860" I. 303.) Man vergleiche auch die fleißige, jüngst erschienene Arbeit R. Charmatz' über Bruck, Leipzig 1916.



Der Absolutismus
Neubaupläne



War es wirklich eine Reaktion im vollsten Sinne des Wortes? Ja und nein. Ja, denn an die Stelle der Märzverfassung wurde am letzten Tag des Jahres 1851 eine Anzahl von „Grundsätzen" gerückt, die nicht nur ein absolutes (parlamentloses) Regiment begründeten, sondern auch mit den freiheitlichen Grundrechten manche von den Reformen der letzten Zeit zurücknahmen, die Österreich so rasch auf das Niveau eines modernen Kulturstaates emporgehoben hatten: staatliche Administration und Justiz wurden in den untersten Instanzen (Bezirks- und Landesgerichte) wieder vereinigt, die Richter wieder für absetzbar und damit für abhängig von der Regierung erklärt, die Geschworenengerichte außer Funktion gesetzt, das freisinnige Gemeindegesetz mit autonomer Verwaltung ward, bis auf die „eigenen Statute" größerer Städte, beiseitegelegt. Auf das Aufsichtsrecht des Staates über die Kirche war schon verzichtet, den Juden wurde ihr Staatsbürgerrecht wieder eingeschränkt u. a. m.

Aber der Adel bekam seine politischen Vorrechte doch auch jetzt nicht zurück; er sollte nur

bei Errichtung von Majoraten „alle tunliche Erleichterung" erfahren und sein ländlicher Grundbesitz aus dem Verband der Ortsgemeinde ausscheiden. Von den Grundrechten war das über Gleichheit vor dem Gesetz aufrecht geblieben; von einer Rückkehr zum Ständestaat nicht mehr die Rede, so sehr sich auch Windischgrätz und andere darum bemühten. Hierin blieb der Kaiser fest und erwarb sich dadurch ein nicht geringes persönliches Verdienst. Auch anderes ward nicht angetastet: das höhere Bildungswesen, die Agrar- und Handelsreformen und namentlich die gute Organisation der Staatsverwaltung, die dann in den Westländern in Geltung geblieben ist bis auf den heutigen Tag, wo sie allerdings, unter wesentlich veränderten sozialen Verhältnissen, auch einer Änderung bedarf. So war wohl die Bemerkung, die Bismarck über das System machte, als er 1852 in Wien war, es sei „bonapartisch", ein zutreffendes Urteil. Es war eine ähnlich uniformierte Zentralisation, dasselbe Fernhalten der Bevölkerung von Gesetzgebung und Administration, dasselbe Vorwalten von Armee und Beamtentum wie unter Napoleon I., das Ganze aber doch ein fortgeschrittenes Staatswesen.[1]

Nachteilig war, daß der Kaiser sich zu viel

[1] Kreis- und Landesbehörden, beratende Ausschüsse aus dem Volk, die vorgesehen waren, sind nicht ins Leben getreten.

zutraute. Auf einen schlechten Rat Kübecks hin ernannte er nämlich nach Schwarzenbergs frühem Tod (1852) keinen Premierminister mehr und nahm damit eine Verantwortung ungeteilt auf sich, die für seine jungen Schultern zu schwer war. Zwar wußten, die ihn in der Nähe sahen, viel treffliche Eigenschaften an ihm zu rühmen. „Die entschiedene Verachtung aller Popularitätshascherei," schreibt zum Beispiel der Sachse Vitzthum 1851 über ihn, „die Schweigsamkeit, über die nur die Ehrgeizigen klagen, der intuitive Scharfblick, das fabelhafte Gedächtnis für Namen, Orte, Personen, das rege Pflichtgefühl, die ans Peinliche streifende Gewissenhaftigkeit, der ritterliche Sinn und der großmütige Charakter sind Tugenden, welche zu den höchsten Erwartungen berechtigen... Seine Nerven sind, wie seine Muskeln, von Stahl. Sein kühles und nüchternes Temperament muß ihm seine schwere Arbeit erleichtern. Nichts vermag ihn aus der Fassung zu bringen. Daß er jedem Schein, jeder Spiegelfechterei gründlich abhold ist, nie das geringste für die Galerie tut, beklagen seine Verehrer." Und mit der letzten Beobachtung stimmt, was Chlodwig Hohenlohe 1861 in sein Tagebuch schreibt: „Bei der freundlichen und natürlichen Art des Kaisers, zu sprechen, bedauerte ich innerlich, daß er diese Gabe seinen Untertanen gegenüber so selten zu gebrauchen

versteht. Es ist ihm nicht möglich, sich durch herablassendes Wesen populär zu machen." Auch Bismarck empfing damals von Franz Joseph „einen sehr guten Eindruck"; er bemerkte an ihm „eine schnelle Auffassung und eine Zutrauen erweckende Einfachheit und Offenheit in seinem Wesen". Er treibe alles mit einem für seine Jahre seltenen Maßhalten, sei sehr fleißig, stehe um vier Uhr auf und arbeite rastlos. „Er läßt die eigene selbständige Entscheidung formell und materiell überall ostensibel in den Vordergrund treten und gibt sie kurz und entschieden, doch niemals barsch in der Form." Alles an diesen charakterisierenden Bemerkungen war richtig. Nur war die von Bismarck gerühmte „selbständige Entscheidung" jener Zeit noch nicht frei von der Einwirkung der nächsten Umgebung.

Und wie wäre es auch anders möglich gewesen, wo des Kaisers Lebenserfahrung und Menschenkenntnis noch recht unzureichend waren, die doch allein das Urteil eines Fürsten selbständig machen. Da war es wohl ein vorschnelles Beginnen gewesen, allein und ohne sichtbare Stütze sich des obersten Regierungswerkes zu unterwinden. Und gefährlich dazu. Denn die Entfernteren, die seine guten Qualitäten so wenig wahrnahmen, wie sie seine Beweggründe kannten, sahen in ihm jetzt nur die Verkörperung eines Systems der Gewalt, das,

nunmehr aller konstitutionellen Verbrämung entkleidet, in einem fast schrankenlosen Militarismus und in administrativem Zwang an den Tag trat und der geheimen Agitation entflohener Revolutionäre vom Ausland her (Kossuth, Mazzini) das Spiel erleichterte.

So erklärt sich das Attentat jenes ungarischen Schneidergehilfen Libényi im Jahre 1853, das zwar ohne ernstere Folgen war, die Stichwunde im Nacken aber doch erst nach einigen Wochen heilen ließ. Es ist nicht näher berichtet, welchen Eindruck die Lebensgefahr und die Rettung aus ihr auf den Bedrohten ausgeübt haben. Sein starker persönlicher Mut, der ihn einmal bei einer Warnung vor italienischen Dolchen ausrufen ließ: „Bah, es gibt Erzherzoge genug!" blieb sicher davon unberührt. Dagegen wird das Dankgefühl seiner religiösen Seele gegen den Lenker der Menschenschicksale gewiß ein intensives gewesen sein. Es ist der Kirche nicht zum Nachteil gediehen, die, neben der Armee und der Bureaukratie, als eine Hauptstütze des Systems angesehen wurde. Sie haben schließlich alle drei versagt, und Franz Josephs Weg zur Erfahrung hat ihn durch ein Dickicht von Enttäuschungen geführt.

Durch die Verstaatlichung der bisher von den Ständen besorgten behördlichen Funktionen war

naturgemäß die Zahl der Staatsbeamten um ein Erkleckliches vermehrt worden, während die Aufhebung der Länder- und Gemeindeautonomie diesseits und der Selbstverwaltung der Komitate jenseits der Leitha ihren Wirkungskreis erheblich vergrößert und ihre Geltung erhöht hatte. Aber diese Masse von Beamten bildete, obgleich zumeist den mittleren Volkskreisen entstammend, kein versöhnendes oder gewinnendes Organ. Auf den deutschen Provinzen lastete sie mit den Härten der Zensur und polizeilicher Bevormundung und weckte, im Verein mit zweifelhaften Finanzmaßregeln, tiefe Unzufriedenheit. In Ungarn hinwieder erzeugte die allen öffentlichen Berufen aufgezwungene deutsche Sprache — die Gerichte amtierten deutsch, die Richter verstanden selten Ungarisch, an der Pester Universität waren alle Vorträge deutsch — eine Abneigung nun auch gegen das deutsche Volk in Österreich, die in der Zeit der Revolution noch nicht vorhanden gewesen war, und diese Abneigung verschlang die Erkenntnis, daß die fremden Beamten und Richter doch viel tüchtiger waren als die heimischen und viel neue Kulturwerte ins Land brachten. Dazu schürten die ihrer Stellen entkleideten Komitatsbeamten im verborgenen die Empörung. Nein, die Bureaukratie war, bei aller Trefflichkeit der Einzelnen, dem System keine Helferin.

Und nicht besser erging es mit den Dienern der Kirche. In der Zeit des Aufstandes hatten sie sich in Ungarn und Italien nicht durchwegs als staatstreu bewährt. Wenn es nun gelang, sie für den Staat zu gewinnen, so durfte man vielleicht annehmen, daß sie als Offizianten einer allgemeinen, internationalen, friedbringenden Institution beruhigend und ausgleichend auf den nationalen Gegensatz wirken werden; wozu sich noch die traditionelle Erwägung gesellte, die Kirche könnte der Staatsgewalt von unterstützendem Werte sein, wenn man nur ihre Autorität entsprechend stärkte; denn an gläubiger Andacht fehlte es nach den Erschütterungen des Umsturzes nicht.

Aus dieser Erwägung heraus war es dem zum Erzbischof von Wien emporgestiegenen Rauscher im Einvernehmen mit Erzherzogin Sophie schon im Jahre 1850 gelungen, den Kaiser, gegen alle Bedenken der Minister, zu Dekreten zu bestimmen, die den bisher in Österreich vorherrschenden Josephinismus beseitigten. Sie schafften das alte, schon von Maria Theresia gehandhabte Placetum regium, d. i. die Zensurierung der päpstlichen Erlässe durch den Monarchen, ab, hoben das Verbot eines unmittelbaren schriftlichen Verkehrs zwischen Rom und den Bischöfen auf und legten diesen die volle Gewalt über den Klerus ihrer Diözese, bis zur Anwendung höchst weltlicher

Strafen, in die Hände. Auch die Heranbildung der Kleriker und die Prüfung der Pfarrer auf ihre Würdigkeit wurden jetzt ihnen allein anvertraut. In all diesen Dingen hatte der Staat unter dem Metternichschen Regime seine Oberhoheit eifersüchtig gewahrt; jetzt gab er sie auf. Ja, er tat bald noch mehr, indem er seiner Hoffnung auf die Hilfe der Kirche ein weit größeres Opfer brachte. In einem Vertrag (Konkordat) mit Rom von 1855, zwei Jahre nach jenem Attentat auf das Leben des Kaisers, hat er nicht nur auf sein Kontrollrecht über die Klöster und das Kircheneigentum verzichtet, sondern auch die Aufsicht über das ganze Unterrichtswesen, ja sogar die Gerichtsbarkeit über die Ehe, der Geistlichkeit überantwortet und sich zur Exekution in allfälligen Prozessen verpflichtet. Auch wenn literarische Produkte das Mißfallen des Episkopats erregen sollten, wird der weltliche Arm den sündigen Autor treffen.

Das waren schwere Einbußen an Recht und Würde des Staates. Sie waren vergeblich. Denn der niedere Klerus in Italien und Ungarn wurde deswegen nicht willfähriger, weil die Macht der Kurie und des Episkopats sich hob, und wo er es wurde, blieb sein Einfluß ohne Wirkung. Die nationale Abneigung bei diesen beiden Völkern stieg unaufhörlich. Dagegen hatte der Wiener Hof

durch diese Rom dargebrachten Opfer nach außen hin, insbesondere dem zumeist protestantischen Deutschland gegenüber, einen schweren Verlust an Geltung erlitten.

Aber da war ja noch die Armee, die siegreiche von 1848 und 1849, die solche Verluste wettmachen konnte. Sie hatte nicht nur Österreichs Fahnen mit Ehren bekränzt und den Thron befestigt, sie hatte auch in der gemeinsamen Hingebung aller in ihr versammelten Nationen ein kräftiges Gegengewicht gegen die trennenden politischen Tendenzen im Innern geboten. Es war wirklich so, wie Grillparzer Radetzky apostrophierte: „in seinem Lager sei Österreich", und wie der greise Feldherr den Glückwunsch der Stadt Wien beantwortete: Er hätte gewünscht, die Zweifler an der Einheit der Monarchie auf die Schlachtfelder führen zu können, um ihnen zu zeigen, wie der Slawe neben dem Ungar und dem Deutschen, wie sie allesamt vereint für Kaiser und Vaterland starben. Dazu kam der nachhaltige, in weite Fernen wirkende Ruf österreichischer Tapferkeit.

Was Wunder, daß man die Armee hoch einschätzte? Nur durfte man nicht — wie man tat — meinen, ihr bloßes Vorhandensein biete bereits der Diplomatie einen genügend starken Rückhalt, um viel zu wagen. Das war verfehlt und rächte sich. Schon Schwarzenbergs Politik gegen Preußen

hatte auf dieser Voraussetzung beruht, und an ihr wurde festgehalten, als einige Jahre später der russische Ausdehnungsdrang die christlichen Untertanen der Pforte am Balkan seiner Vormacht dienstbar zu machen trachtete. Davon konnte die Donaumacht mit ihrer historischen Mission, den Osten Europas, die Kultur des Westens schützend, in Schranken zu halten und ihn zugleich ihren Interessen zu erschließen, nicht unberührt bleiben. Ließ sie doch, bezeichnend genug, ihre jungen Diplomaten in einer „Orientalischen Akademie" ausbilden.[1]

Dieser Tradition hätte es nun entsprochen, in dem 1853 entbrennenden Krimkrieg für die bedrohte Türkei einzutreten und sich England und Frankreich, die dies taten, anzuschließen. Dem stand aber einmal die nahe Beziehung im Wege, in die man bei der Bekämpfung der ungarischen Revolution und der preußischen Unionspläne zum Zarenreich getreten war, und dann Franz Josephs persönliche Abneigung, den „Undank" für die gewährte Unterstützung bis zum offenen Waffengang zu treiben. So begnügte man sich denn, mit der auf Kriegsfuß gestellten Armee die von den Russen im Verlaufe des Kriegs geräumten rumänischen Donaufürstentümer Moldau und Walachei zu okkupieren, in der Meinung, sie behalten zu

[1] Erst vor gar nicht langer Zeit ist die „Orientalische Akademie" in eine „Konsularakademie" umgewandelt worden.

können, was sich aber alsbald als irrig erwies. Napoleon III., der in Europas Politik bereits eine hervorragende Rolle spielte, erklärte sich mit Österreichs Absicht nur dann einverstanden, wenn es dafür die Lombardei und Venezien aufgab und mit Frankreich und England offen gemeinsame Sache gegen den Zaren machte. Das wies man in Wien von sich, nicht aber ohne Rußland durch die Aufstellung österreichischer Truppen in seinem Süden gereizt zu haben, da es sich dadurch genötigt sah, dort gleichfalls Streitkräfte bereitzuhalten, die ihm in der Krim bei der letzten Entscheidung fehlten. Damals wurde an der Newa das Wort geprägt, der Weg nach Konstantinopel führe über Wien.

So hatte man es hier mit beiden streitenden Teilen verdorben, und als es 1856 zum Frieden kam, ging Österreich nicht nur leer aus, sondern stand auch fortan freundlos allein. Seine Armee hatte das erwartete Wunder, durch ihre bloße Zurschaustellung Erfolge zu erzielen, nicht gewirkt. Sie hatte aber dabei viel Geld gekostet, das nicht vorhanden war und nur durch den ungünstigen Verkauf von Staatsbahnen und ein Anlehen von einer halben Milliarde Gulden aufgebracht werden konnte. Als dann diese Summe beträchtlich überschritten wurde, verlor Österreich auch noch jeden Kredit. Und das in einer Zeit, wo sich bereits Anzeichen

einer neuen Verwicklung meldeten.[1] Denn Napoleon nützte die Vereinsamung der Donaumonarchie sofort dahin aus, Frankreichs Einfluß in Italien an die Stelle des österreichischen zu setzen: er zettelte mit Piemont den Krieg des Jahres 1859 an. Und da versagte das österreichische Heer im offenen Kampf. Die Truppen zwar schlugen sich tapfer wie immer. Aber es fehlte an der Führung. Um die Grundaristokratie für ihre verlorenen politischen Vorrechte zu entschädigen, waren wiederholt hohe militärische Posten an Mitglieder des höheren Adels verliehen worden, wobei der Vorstand der Militärkanzlei, Graf Grünne, keinen günstigen Einfluß nahm. Jetzt war durch sein Fürwort Graf Gyulai, ein General ohne jede Kriegserfahrung, wie er (Grünne) selbst, mit dem Oberbefehl in Italien betraut worden, den er so unsicher führte, daß die Niederlage bei Magenta die Folge war. Als dann der Kaiser selbst das Kommando übernahm, war der Feldzug nicht mehr zu retten und der unglückliche Tag von Solferino (24. Juni) von so großen Verlusten begleitet, daß Franz Joseph tränenden Auges ausrief: „Lieber eine Provinz verlieren, als noch einmal so Gräßliches erleben!" Er schloß Frieden und gab die Lombardei dahin.

[1] Der Kurs eines fünfprozentigen Nationalanlehens fiel an der Frankfurter Börse in den ersten Monaten des Jahres 1859 von 81 auf 58 und noch tiefer. Und das noch vor dem Krieg.

Das waren schwere Schläge, herbe Enttäuschungen. Und es folgten noch andere. Nicht die Lombardei allein ging verloren. Auch die Sekundogeniturstaaten Toskana und Modena fielen von der Dynastie ab und schlossen sich, wie das bourbonische Parma, mit Sardinien zum „Königreich Italien" zusammen. Die österreichische Vorherrschaft auf der Halbinsel war vernichtet. Denn dem großen Zug nationaler Staatenbildung, der damals in Europa sich durchzusetzen begann, mußte in nicht ferner Zeit auch Venezien erliegen.

Und nun kamen die Wirkungen des verlustvollen Krieges im Innern. Sein Ausgang hatte besonders auf die mißvergnügten Magyaren anregend gewirkt, bei denen die Agitation, die Kossuth von Turin aus dirigierte, ein starkes Echo fand. Aber auch Volkskreise, die ihr unzugänglich geblieben waren, sahen sich jetzt zu einer kräftigeren Betonung nationaler Sonderansprüche aufgemuntert. So war zum Beispiel der mäßige und staatskluge Baron Eötvös, der noch kurz vor dem Krieg ein österreichisches Zentralparlament für Ungarn annehmbar gefunden hatte, hinterher davon zurückgekommen. Denn das ist das Paradoxe und für den Ausländer so schwer Begreifliche an diesem Reich, daß die Völker, die sich doch um ihrer selbst willen in seinen Schutz begeben, seine Macht durch ihre Kraft vermehrt

und für sich genützt haben, diese Bande zeitweilig als Druck empfinden und ihre möglichste Lockerung als eine Art nationaler Pflicht ansehen. So haben die Ungarn, seitdem die Türkengefahr nicht mehr drohte und der russische Imperialismus noch durch andere Großmächte im Schach gehalten war, sich gern ihrer ehemaligen Selbständigkeit erinnert und nach ihr zurückgestrebt.[1] Da nun die Machteinheit des Großstaates diesem Streben im Wege stand, mußten ihre Niederlagen es fördern. Und so sah auch jetzt die absolute monarchische Gewalt eine an Empörung grenzende Unzufriedenheit der magyarischen Nation wider sich, die mit vergebender Ausgleichung zu gewinnen sie allerdings seinerzeit unversucht gelassen hatte.

Und auch sonst war manches in diesen Jahren unterlassen und versäumt worden, während das Ausland rüstig weiterschritt. Länder wie Salzburg und Tirol hatten 1860 noch keine Eisenbahn; die trotz allem aufblühende deutsche Industrie im Norden mußte sich die nötigsten Verkehrsbehelfe selbst schaffen, denn das große Staatsbahnenprogramm des Vormärz lag in Trümmern. Am Ende ließ aber auch die durch Zwangsanlehen und Steuern überspannte Volkskraft der Deutschen nach, als die Staatsschuld sich auf 2265 Millionen Gulden ($4^1/_2$ Milliarden Kronen) bezifferte

[1] Siehe oben S. 31.

und der Staatsvoranschlag einen Fehlbetrag von 280 Millionen auswies. Und da begannen die Ungarn die Steuern zu verweigern. Es war hohe Zeit, die bisher verfolgte Straße zu verlassen.

Schon im August 1859 war Bach als Repräsentant des gescheiterten Regierungssystems gefallen und ein Pole, Graf Goluchowski, als „Staatsminister" (Minister des Innern) sein Nachfolger geworden. Der Minister des Äußern, Graf Buol, war auch bereits zurückgetreten und Graf Rechberg, ehedem Gesandter am Frankfurter Bundestag, Ministerpräsident — das Amt lebte wieder auf — und Verwalter des Auswärtigen. Erzherzog Albrecht, das Haupt der Militärpartei, legte seine Stelle als Zivil- und Militärgouverneur von Ungarn nieder, und General Benedek, der einzige erfolgreiche Führer im letzten Feldzug, ein deutscher Ungar, löste ihn ab. Er versuchte es, die Magyaren durch das Versprechen, ihr Landtag werde wieder einberufen werden, zu beruhigen. Es half aber nicht, schon weil zur selben Zeit der Kultusminister, Graf Leo Thun, der sich seinerzeit eifrig um das Zustandekommen des Konkordats bemüht hatte, durch ein gutgemeintes Protestantengesetz die vielfach kalvinistische Bevölkerung in Aufregung versetzte. Darüber fiel auch er. Kübeck war schon seit dem

Clam-Martinitz, der, gleich Desewffy, ständische Selbstverwaltung der Länder und ein Zentralparlament bloß für die gemeinsamen Angelegenheiten empfahl. Nur der Gedanke, den ernannten Reichsrat durch gewählte Mitglieder zu verstärken und ihn periodisch einzuberufen, wurde von der neuen Regierung angenommen.

So kam es, daß Franz Joseph im März 1860 anordnete, es sollten die zehn ständigen (ordentlichen) „Reichsräte" mit außerordentlichen, teils vom Kaiser lebenslänglich ernannten (neben Erzherzogen und geistlichen Würdenträgern waren es im Zivil- und Militärdienst ausgezeichnete Männer), teils (achtunddreißig) aus den Landtagen für die Dauer von sechs Jahren erwählten Mitgliedern zusammentreten, das Budget prüfen, die Staatsschuld erörtern und überhaupt Ordnung in die Finanzen bringen, deren Leitung, nachdem Bruck kurz vorher durch Selbstmord geendet hatte, dem früheren ständigen Reichsratsmitglied Ignaz von Plener anvertraut wurde. Da es nun aber keine Landtage gab, wählte der Kaiser aus den Bevölkerungen der Länder die angegebene Zahl von Vertrauensmännern selbst aus.

Es war ein gewagter Versuch, diesen „Verstärkten Reichsrat", d. i. eine Notabelnversammlung, in der der Adel weit überwog und die nur als

eine beratende Körperschaft gedacht war, als Volksvertretung anzusprechen. Er gelang auch nicht. Das Vertrauen fehlte. Die Kurse besserten sich nicht. Erst als Plener den Kaiser zu der öffentlichen Erklärung vom 17. Juli 1860 bewog, es solle in Hinkunft die Einführung neuer und die Erhöhung vorhandener Steuern sowie jede Kreditoperation (Anlehen und anderes) nicht ohne die Zustimmung des verstärkten Reichsrats erfolgen, faßte das voraus in deutschen und bürgerlichen Händen befindliche Kapital etwas mehr Zutrauen. Denn damit erst war ein erster Schritt nach einer Verfassung hin getan, die man in der Bevölkerung ersehnte.

Auch der Verlauf der Verhandlungen befriedigte wenig. Denn die von dem ungarischen Grafen Szécsen und dem böhmischen Feudalen Clam geführte föderalistische Mehrheit einigte sich in der Forderung, der „historisch-politischen Individualität der Länder" Rechnung zu tragen, möglichst an deren vormärzliche Institutionen anzuknüpfen und ihnen Autonomie in Verwaltung und innerer Gesetzgebung einzuräumen, während diesem föderalistischen Programm gegenüber eine zentralistische Minderheit nur den Wunsch nach einer weniger exklusiven, entsprechenderen Zusammensetzung des Reichsrats wagte, damit er „eine Stütze der Zentralgewalt und der Gesamtreichsinteressen" werde, außerdem nach einer geeigneten Vertretung der Bevölkerung

in Gemeinde, Land und Reich überhaupt. Beide Teile appellierten an den Monarchen.[1]

Kaiser Franz Joseph war nach Schluß der Verhandlungen in Salzburg mit Szécsen zusammengetroffen, der ihn vollends von der Notwendigkeit einer Konstitution überzeugte und sich namens seiner Partei für die Beruhigung Ungarns verbürgte, wenn man nur die Autonomie der Komitate wiederherstellen wollte. Daraufhin entschied sich der Kaiser, wie er es für korrekt halten mochte, im Sinne der Mehrheit des verstärkten Reichsrates und erließ am 20. Oktober 1860 ein Manifest, das einer Verfassungsurkunde („Diplom") vom selben Tage den Weg bahnte. Sie sollte „die Erinnerungen (!), Rechtsanschauungen, Rechtsansprüche der Länder

[1] Dieser Appell an den Herrscherwillen ist in Österreichs Geschichte nichts Seltenes. Er sichert diesem Willen auch in konstitutioneller Zeit eine sehr starke moralische Geltung. Als z. B. im März 1848 die um eine Landesverfassung petitionierenden Tschechen an ihren Landtag gewiesen wurden, lehnten sie ihn ab und riefen die konstituierende Gewalt des Kaisers an. 1865 hat Deák an den Herrscher allein appelliert. Wenn Ungarn und Österreich über ihre Beitragsleistungen zu den gemeinsamen Ausgaben nicht einig werden können, entscheidet verfassungsmäßig der Monarch. Kein Wunder, daß fremde Beobachter (z. B. Steed, „The Habsburg Monarchy") finden wollten, Österreich-Ungarn befinde sich im Zustand eines latenten Absolutismus.

und Völker mit den tatsächlichen Bedürfnissen der Monarchie ausgleichend verbinden". Und wie sollte dieser Zweck erreicht werden? Dadurch, daß der um hundert aus den Landtagen zu entsendende Mitglieder vermehrte Reichsrat als Zentralparlament sich mit den allen Ländern „gemeinsamen Angelegenheiten" zu befassen hätte. Die Landtage der Länder der ungarischen Krone sind die ihrer Verfassungen vor 1848, die der übrigen Länder werden durch neue Landesordnungen im gleichen Sinne geschaffen.

Als „gemeinsame Angelegenheiten" wurden „namentlich" (d. h. vorzugsweise) angeführt: die Gesetzgebung über das Münz-, Geld-, Kredit- und Bankwesen, über Zölle, Handel, Post, Telegraph und Eisenbahnen und über die Art der Militärpflichtigkeit[1], dann die Prüfung des Reichsbudgets, der Staatsauslagen und der Rechnungsabschlüsse, sowie der Resultate der jährlichen Finanzgebarung. Diese Angelegenheiten würden „unter Mitwirkung" des Reichsrats erledigt werden, während die Einführung neuer oder erhöhter Steuern, die Aufnahme neuer Anlehen und die Veräußerung oder Belastung von Staatseigentum

[1] Das eigentliche Heerwesen war, sowie das Auswärtige, im Diplom nicht erwähnt. Auch von Rekrutenbewilligung war nicht die Rede. Diese Dinge blieben stillschweigend der Regierungsgewalt des Herrschers vorbehalten.

seiner „Zustimmung" bedürfen.[1] Daneben sollten Gegenstände, die ehedem bloß den nichtungarischen Ländern gemeinsam gewesen waren, fortan unter verfassungsmäßiger „Mitwirkung" der Reichsräte aus *diesen* Ländern erledigt werden. Für die Aufteilung der Reichsratsmandate würde in einem neuen Reichsratsstatut, für die Zusammensetzung und die Wirkungskreise der Landtage in den Landesordnungen gesorgt werden, „damit", wie es in einem kaiserlichen Handschreiben an Goluchowski hieß, „die Rechte und Freiheiten der getreuen Stände — waren sie wirklich wieder aufgelebt? — nach den Bedürfnissen der Gegenwart entwickelt, erweitert (!)

[1] Die Abstufung zwischen „Zustimmung" und „Mitwirkung" fiel in die Augen. Es war bald jedermann klar, daß der „Mitwirkung" keine entscheidende Kraft innezuwohnen brauchte. Das Wort findet sich in einer viel bemerkten, „Neun Briefe über Verfassungsreformen in Österreich" betitelten Broschüre, die Obergerichtsrat *Perthaler*, einer der Lehrer der Brüder des Kaisers, beim Zusammentritt des Verstärkten Reichsrats verfaßt hatte und worin der Satz vertreten war, nur der Monarch sei der Gesetzgeber, der zur Herstellung des besten Gesetzestextes die *Mitwirkung* des Reichsrats in Anspruch nehme, und bloß bei den Finanzen sei eine Teilung der Gewalt des Herrschers mit dem Reichsrat notwendig, weil darauf „die meiste Ungunst liege". Der Einfluß dieser *Schrift* auf die Verfassungsentwicklung ist sehr beachtenswert. Man vergleiche die Beispiele weiter unten in den Anmerkungen.

und mit den Interessen der Gesamtmonarchie in Einklang gebracht werden".

Um die Magyaren zu gewinnen, hatte man die alten Hofkanzleien — die ungarische und die siebenbürgische — wiederhergestellt und die Kanzler von Ungarn und Siebenbürgen, neben einem Würdenträger für Kroatien, in das Ministerium aufgenommen; dann gab man ihnen ihren Landtag, ihre Justizverwaltung und ihre magyarische Amtssprache wieder zurück und stellte die Autonomie der Komitate in der Tat wieder her, in denen es freilich alsbald — ganz entgegen den Versicherungen Szécsens — arg zu rumoren begann. Begreiflich. Waren doch Siebenbürgen, Kroatien (mit kroatischer Amtssprache) und die serbische Woiwodschaft mit Temesvár noch immer von Ungarn getrennt und die 1848er Verfassung nur hinsichtlich der Steuergleichheit und der Bauernfreiheit berücksichtigt geblieben. Im übrigen galt sie noch immer als durch die Rebellion verwirkt. Gerade diese Verfassung aber, und mit ihr den eigenen selbständigen ungarischen Staat, forderten die Ungarn zurück und erhitzten sich an ihrem Verlangen, bis es in den Komitaten zu lärmvollen Szenen und zur organisierten Steuerverweigerung kam. Die liberale Partei des Landtags lehnte das Diplom ab.

Aber auch die deutschen Liberalen waren davon unbefriedigt. Es sprach daraus doch zu viel

überwundene Zeit. Auch erschien ihnen der Ausdruck „Mitwirkung" allzu dehnbar. Und daß das politische Leben zum größeren Teil in die Landtage verlegt werden sollte, wo in Ländern mit national gemischter Bevölkerung (z. B. in Böhmen und Krain) die Deutschen von den Slawen beiseitegedrängt werden konnten, durften sie nicht billigen. Als dann vollends Goluchowski mit einigen der neuen Landesordnungen herausrückte, die wahrhaftig die alten Stände wieder ins Leben riefen und ihnen sogar ihre Fräcke von ehedem wieder zubilligten,[1] da wandte sich das deutsche Bürgertum offen wider diese Staatsreform. Das Silberagio stieg um vierzig Prozent höher, als es im Italienischen Krieg gestanden hatte, und der Kurs der Staatspapiere fiel so lange, bis der Kaiser den ungangbaren Weg verließ, den ihm der konservative Adel geraten hatte, und einen anderen einschlug, indem er im Dezember 1860 an Stelle des Polen den Niederösterreicher Schmerling, seinen früheren Justizminister, zum Staatsminister ernannte.

In diesem erst sahen die Deutschen einen vollwichtigen Bürgen für wirkliches Verfassungs-

[1] In Salzburg, Steiermark und Kärnten konnten die adeligen Besitzer von landtäfligen, d. i. solchen Gütern, die die „Standschaft" verleihen, „sich der bisher üblichen ständischen Uniform bedienen".

leben und für die Abkehr von der feudal-föderalistischen Richtung, die mit dem „Diplom" verfolgt worden war.

Es wird erzählt, der ungarische altkonservative Hochadel, bedrängt von den Liberalen des eigenen Landes, habe Schmerling dem Kaiser vorgeschlagen. Mag sein. Der Systemwechsel aber, der sich zugleich mit seiner Ernennung vollzog, hatte andere Gründe. Der Umschwung in Italien, die steigende Erregung der Magyaren, die Selbständigkeitstendenz bei den Polen — Fürst Jablonowski sagte Ende 1860: „Ich kenne keinen österreichischen Staat, ich kenne nur einen österreichischen Kaiser!" — ließen in dem deutschen Element die einzige sichere Stütze der Regierung erblicken und machten Österreichs Rückhalt an Deutschland wertvoll. Deshalb ward Schmerling berufen, dessen Name hier wie dort Klang und Geltung hatte und sogleich so stark wirkte, daß Rechberg das Ministerpräsidium niederlegte, das dem fortschrittlich gesinnten Erzherzog Rainer (gestorben 1913) übertragen wurde, während Rechberg nur das Portefeuille des Äußern behielt. Noch ein anderer sehr wesentlicher Grund für die Berufung Schmerlings lag aber darin, daß sein Ansehen in den deutsch-bürgerlichen und intelligenten Kreisen mithelfen sollte, deren Kapital

gleichsam als Hypothek für die Staatsfinanzen und die öffentliche Meinung für die Regierung zu gewinnen, was bisher nicht gelungen war.

Am 26. Februar 1861 erschien ein kaiserliches Patent, gefolgt von dem versprochenen Grundgesetz über die Reichsvertretung, samt fünfzehn Landesordnungen für die nichtungarischen Länder; die Landesstatute Goluchowskis waren mit diesem, ihrem Urheber, verschwunden. Diese Gesetze bildeten die Schmerlingsche Februarverfassung. Das Grundgesetz über die Reichsvertretung zerlegte den Verstärkten Reichsrat für die ganze Monarchie in zwei Kammern, und zwar in ein gewähltes Abgeordnetenhaus mit dreihundertdreiundvierzig, also weit über hundert, den Landtagen entnommenen Mitgliedern, und in ein ernanntes Herrenhaus.[1] Dem Herrenhaus sollten die großjährigen Erzherzoge, die Kirchenfürsten, großjährige Mitglieder der hohen Adelsfamilien, denen der Kaiser die erbliche Pairswürde verleihen wird, und um den Staat, die Wissenschaft usw. verdiente Männer angehören, die auf Lebenszeit zu ernennen der Herrscher das auf keine Zahl beschränkte Recht besitzt. Die beiden Kammern

[1] Auch ein Perthalerscher Gedanke: „Ich betrachte den Verstärkten Reichsrat als das Ei, aus welchem eine volle Reichsvertretung mit Ober- und Unterhaus hervorgehen wird." („Neun Briefe", S. 24.)

hatten den Gesamtnamen „Reichsrat" weiterzuführen, und sie führen ihn noch heute.[1]

Damit war nun erst wieder ein modernes Parlament geschaffen, weshalb man Schmerling den „Vater der Verfassung" nannte. Es hatte sich mit der Gesetzgebung über die im Oktoberdiplom aufgezählten gemeinsamen Angelegenheiten und als „engerer" Reichsrat mit der Legislative in den zisleithanischen zu befassen, wobei die zweifelhafte „Mitwirkung" einer unzweifelhaften „Zustimmung" in allen Dingen Platz machte. Ein alljährliches Steuerbewilligungsrecht bekam es allerdings nicht, denn aus der Märzverfassung von 1849 war die brauchbare Bestimmung herübergenommen worden, daß die alten Steuern so lange weiter einzuheben seien, bis die darüber bestehenden Gesetze abgeändert wären. Auch behielt sich hier wie dort der Kaiser das Recht der Notverordnung vor, deren „Gründe und Erfolge" dem nächsten Reichsrat mitzuteilen waren. Und ebenso wie die Märzkonstitution und das Oktoberdiplom entbehrte auch die Februarverfassung des Rechtes der Rekrutenbewilligung durch

[1] Perthaler ebenda, S. 26: „Da diesem embryonischen Körper der offizielle Name ‚Reichsrat' gegeben worden ist, so wird es passend sein, sich fortan dieses Namens anstatt des Namens ‚Reichstag' auch für den entwickelten Körper zu bedienen." Und so ist es geschehen.

die Volksvertretung, der die Minister nicht verantwortlich waren. Dagegen ward ihr die Kontrolle der Staatsschuld eingeräumt, worüber Ende 1862 ein noch heute gültiges Gesetz erschien: die Staatsschuld sollte nur der Verfassung entsprechend vermehrt und mit ihr gesetzmäßig gebart werden. Sollten einzelne Landtage die Entsendung von Abgeordneten nach Wien verweigern, so waren unmittelbare Wahlen aus dem betreffenden Lande vorgesehen.

Die nichtungarischen Landtage selbst sollten von vier Interessentengruppen: Großgrundbesitz, Handelskammern, Städten und Märkten, Landgemeinden als Wahlkurien beschickt werden und aus diesen, auch im Landtag erhaltenen Gruppen je eine bestimmte Anzahl von Abgeordneten in den Reichsrat entsenden, der sich dann gleichfalls nach den genannten Kurien gruppieren wird („Kurienparlament"). Durch diese Kurienwahlen suchte man in gemischtsprachigen Ländern die Deutschen, da damit eine Majorisierung ausgeschlossen war, vor Verlusten zu bewahren. Zugleich aber wollte Schmerling mit den Kurien auch jener Bestimmung des noch immer geltenden Oktoberdiploms gerecht werden, die von den „getreuen Ständen" sprach. Auch im Februarpatent ist noch von ihren „Rechten und Freiheiten" die Rede, jedoch nicht mehr, wie dort, davon, sie zu „erweitern",

sondern nur sie „umzubilden und mit den Interessen der Gesamtmonarchie in Einklang zu bringen". Und diese Umbildung bestand eben darin, daß man an die Stelle der Stände die neuen Kurien setzte, allerdings mit stark vermehrter Bürgervertretung und mit der neuen Bauernrepräsentanz, so daß die frühere politische Vorherrschaft des Adels und der grundbesitzenden Geistlichkeit auf die Kurie des landtäfligen Großgrundbesitzes einschrumpfte.[1] Eine ausschließliche Domäne der Nobilität blieb aber auch sie nicht, da auch Nichtadelige in die öffentlichen Bücher eingetragene Güter erwerben und bei entsprechend hoher Steuerleistung in die Wahlkurie einrücken konnten.

Nein, die Stände lebten nicht mehr auf. Dieses Kuriensystem hatte aber doch den Nachteil, daß die Volksvertretung sich kastenweise gliederte, was sich um so fühlbarer machte, als das Wahlrecht in die Landtage kein allgemeines, sondern ein durch eine ziemlich hohe Steuerforderung eingeschränktes, kein direktes, sondern

[1] Außerdem blieb in Böhmen, Mähren und Schlesien den Fideikommißbesitzern eine besondere Wahlgruppe reserviert. In Galizien wählte der Großgrundbesitz nicht als einheitlicher Wahlbezirk, sondern in Wahlkreisen. In Tirol ist er teils adelig, teils geistlich. Im Herrenhause war dem Hochadel (auf Perthalers Vorschlag) die erbliche Pairswürde vorbehalten.

ein durch Wahlmänner abgestuftes, kein geheimes, sondern ein durch öffentliche und mündliche Stimmenabgabe ausgeübtes war.[1]

Blieb den Landtagen das Recht, das Zentralparlament zu beschicken — ein starkes Zugeständnis an den Föderalismus —, so wurden dagegen ihre eigenen gesetzgeberischen Befugnisse erheblich gemindert. Statt des umfangreichen Wirkungskreises, den ihnen das Oktoberdiplom und seine Landesstatute zugedacht hatten, erhielten sie in den Landesordnungen des Februarpatents, die noch heute gelten, nur das Gesetzgebungsrecht in Landesangelegenheiten im engeren Sinne zugewiesen: Landeskultur, öffentliche Bauten aus Landesmitteln, Wohltätigkeits- und Sanitätsinstitute, Verwaltung des Landesvermögens und des Landesetats, dessen Bedeckung in prozentualen Zuschlägen zu den Reichssteuern (Landesumlage) und in der Benützung des Landeskredits (Landesanlehen, Landesbank) gefunden wird, endlich

[1] Es sei hier vorweggenommen, daß die Wahlen in den Reichsrat seit 1873 nicht mehr aus den Landtagen, sondern direkt aus der Staatsbürgerschaft und seit 1907 nach allgemeinem gleichem Wahlrecht erfolgen, wodurch das Kuriensystem im Wiener Parlament aufgehoben wurde. Nur noch bei den Wahlen in die Landtage und in diesen selbst besteht es im Sinne der Februarverfassung fort. An die Stelle der Interessentenkurien nationale Kurien zu setzen, ist neuestens ein von den Deutschen in gemischtsprachigen Ländern gehegter Wunsch.

„nähere Anordnungen“ innerhalb der durch das Reichsparlament geschaffenen Gesetze in Angelegenheiten der Kirche und namentlich der Schule, der Gemeinden, der Heeresverpflegung u. a. Das war nun nicht viel. Dafür aber war die Autonomie der Landesverwaltung, die in die Hände eines ständigen Landtagsausschusses (Landesausschuß) gelegt ward, eine schwerwiegende Entschädigung und nicht immer von den besten Folgen, da sich diese Selbstverwaltung abseits von der Staatsgewalt und ohne organische Verbindung mit ihr vollzog und der Staat sich nicht immer hinreichend sein Aufsichtsrecht gewahrt hatte.

Sie fand bald ihre Ergänzung in der Autonomie der Gemeinden, wie sie das Reichsgemeindegesetz von 1862 feststellte. Im Grunde war es die Stadionsche Gemeindeordnung von 1849 für Stadt- und Landgemeinden mit ihrem Vorzug vor der Preußischen Städteordnung, die jetzt wieder zur Geltung kam und sie heute noch hat. Sie gewährt den Gemeinden und ihren gewählten Vorständen volle Selbständigkeit in der Verwaltung der Gemeindeinteressen und nimmt nur dort die Kontrolle für den Staat in Anspruch, wo die Kommunen „im übertragenen Wirkungskreis“, d. i. als ausführende Organe, staatliche Geschäfte besorgen. Nachteile blieben auch hier nicht aus. Namentlich, als fünf Jahre später

die Staatsgewalt an Stelle der Bezirksämter Bezirkshauptmannschaften mit größeren Sprengeln für die innere Verwaltung errichtete, die schon durch die örtlichen Entfernungen an der notwendigen engeren Berührung mit den Volkskreisen einbüßten. Als überdies die Gemeindegesetzgebung völlig den autonom schaltenden Landtagen anheimfiel, wurden die Gemeinden, namentlich wenn sie mit „eigenen Statuten", d. i. mit den Befugnissen staatlicher Verwaltung ausgestattet waren, immer mehr dem Staat entfremdet, der ihnen bloß noch als Richter und Steuereinnehmer gegenübertrat. Ohne viel Rücksicht auf ihn zu nehmen, wurden da nationale Minoritäten unterdrückt, politische Parteien zur Herrschaft über andere emporgehoben, während es oft an sozialem Eifer für das allgemeine Interesse fehlte, den die rasch fortschreitende Zeit gebieterisch forderte. Schließlich trug man die Parteiungen aus den Gemeindestuben in die Landtage und in den Reichsrat, wo sie dessen wichtigste Funktionen störten und nur zur Zerbröcklung der Fraktionen führten.[1]

[1] Heute sieht man deutlich ein, daß eine Verwaltungsreform in der Richtung einer organischen Verbindung von staatlicher und autonomer Administration und einer stärkeren Betonung der Staatsaufsicht dringend nottut, wobei allerdings auch die Staatsverwaltung eine gründliche Wandlung erfahren

Man hat Schmerlings Verfassung zentralistisch genannt. Sie war es nicht so sehr, weil sie die Gesetzgebung der Landtage in den nichtungarischen Ländern zugunsten eines „engeren" Reichsrates einschränkte, als weil sie auch von dem ungarischen Landtag wie von jedem anderen verlangte, daß er Abgeordnete in das Wiener Reichsparlament, den „gesamten" Reichsrat entsende. Damit blieb der selbständige Staatscharakter Ungarns, den die Magyaren neuerlich forderten, auch weiterhin verneint. Konnte Schmerling, der das Wort sprach: „Wir können warten", eher als Goluchowski annehmen, daß sie nach Wien kommen würden? Doch wohl kaum. Wenigstens erzählt Fürst Chlodwig Hohenlohe von ihm, er habe die Meinung geäußert, es werde in Ungarn nochmals zu einem Aufstand kommen, den man eben aufs neue besiegen müsse. Er hat ihnen auch nur den Vorzug eingeräumt, ihre „Landesordnung" selbst zu konstituieren, was sie als unzulänglich erklärten, da Kroatien und Siebenbürgen selbständig bleiben sollten. Nein, die Magyaren hörten nicht auf, ihre Staatsverfassung von 1848 zurückzubegehren, d. h. Ungarn in bloßer Personalunion mit dem übrigen Österreich.

muß. (S. o. S. 100.) Die Redaktion der „Österreichischen Zeitschrift für öffentliches Recht" hat eine Rundfrage über die Länderautonomie veranstaltet, deren lehrreiches Ergebnis in einem Sonderheft (Wien 1916) veröffentlicht wurde.

Und das taten jetzt auch die Gemäßigten, die Deák und Eötvös und Andrássy, nur mit dem Unterschied, daß sie in der Adresse, die der Landtag statt seiner Abgeordneten nach Wien sandte, die Forderung nach der Personalunion durch den Beisatz: „ohne den Bestand der Monarchie gefährden zu wollen" und durch die Bereitwilligkeit, auf der Basis staatlicher Selbständigkeit zu verhandeln, milderten. Schmerling ließ die anfechtbaren geschichtlichen Argumente in der Adresse durch den Wiener Historiker Ottokar Lorenz in einer Broschüre widerlegen, lehnte die staatsrechtlichen Forderungen als mit der Pragmatischen Sanktion unvereinbar ab und löste, als eine zweite Eingabe darauf beharrte, den Pester Landtag auf. Darauf kam es in den Komitaten zu so leidenschaftlichen Ausbrüchen nationalen Widerstandes, daß auch die Komitatausschüsse aufgelöst werden mußten. Und damit begann im Jahre 1861 eine Zeit, wo in Ungarn das Kossuth-Lied und die ins Magyarische übersetzte Marseillaise von den Gesangvereinen — deutschen Gründungen — mit Andacht gesungen wurden, wo wieder ein militärischer Gouverneur in Pest residierte, wo militärische Exekutionen die verweigerten Steuern eintrieben und Militärgerichtshöfe neben das ordentliche Gericht traten. Man sprach von geheimen Organisationen tätlichen Widerstandes. Schmerlings Annahme schien sich bewahrheiten zu wollen.

Aber auch anderwärts gab es Opposition gegen die neue Verfassung. Die Städte in Venezien („der gefangenen Tochter Italiens"), in Welsch-Tirol und Istrien, Triest ausgenommen, verweigerten gleichfalls die Beschickung des gesamten Reichsrats, so daß er ein Rumpfparlament blieb, in das erst 1863 einige Siebenbürger Deutsche als Reichsboten von jenseits der Leitha eintraten. Und auch in Böhmen und Mähren gab es unter den Slawen viel Unzufriedenheit mit den reichen Befugnissen des Wiener Parlaments und den ärmlichen des Prager Landtags, nachdem kurz zuvor die Hoffnungen der Föderalisten so hoch gespannt worden waren. Da fanden sich die verärgerten Feudalherren (Clam-Martinitz) mit den demokratisch-slawischen Bürgerkreisen (Rieger), die sie bisher von sich entfernt gehalten hatten, zu einem Bündnis zusammen, das sich die Jahrzehnte her als fest erwiesen hat. Zwar wählte der Prager Landtag und sandte auch tschechische Abgeordnete nach Wien; sie gingen aber sofort in die Opposition, und Clam forderte „das historische Recht der böhmischen Krone" (Böhmisches Staatsrecht), d. i. den Anspruch auf die Sonderstaatlichkeit alter Zeiten, was Palacky im Herrenhaus in „politische Autonomie" übersetzte. Nebenbei erbat der Landtag in Prag die Krönung des Kaisers zum König von Böhmen, und da es nicht dazu kam, kamen 1863

auch die Tschechen nicht mehr in den Reichsrat. Und ähnlich stand es um die Polen, denen der Wirkungskreis ihres Lemberger Landtags gleichfalls zu eng bemessen war. Nur weil 1863 in Russisch-Polen die Revolution ausbrach, die in Galizien den Belagerungszustand mit sich brachte, blieb es hier zunächst bei der Unzufriedenheit.

Dieser fast allgemeinen Opposition der nichtdeutschen Völker glaubte Schmerling am wirksamsten zu begegnen, wenn er Österreichs Stellung im Deutschen Bund und damit die der Deutschen in Österreich zu stärken suchte. Das schien jetzt, wo man wieder konstitutionell geworden war und „draußen" auf mehr Sympathie rechnen konnte, eher tunlich. Nur war mit Preußens möglichem Widerstand zu rechnen. Denn man hatte dessen Hilfe im Krieg von 1859 mißtrauisch von der Hand gewiesen und später Wilhelms I. Vorschlag einer Zweiteilung des Oberbefehls über das deutsche Bundesheer abgelehnt. Da meinte nun Schmerling, Österreichs Vorherrschaft in Deutschland, trotz Preußens Abneigung, sichern zu können, während Rechberg eine Verständigung mit dem Berliner Hofe vorzog, um die inneren nicht auch noch durch äußere Schwierigkeiten zu vermehren. Die Ereignisse schienen vorerst Schmerling recht zu geben. Denn eben war in Preußen der hochkonservative Otto von Bismarck ans Ruder getreten

und sofort wegen der Militärvorlage in einen Konflikt mit dem liberalen Landtag geraten, der die preußische Regierung in ganz Deutschland unpopulär machte.

Bei dieser Gunst des Augenblicks gelang es in Wien, den Kaiser dafür zu gewinnen, daß er die deutschen Fürsten nach Frankfurt einlud, um ihnen dort einen Plan zur Bundesreform zu unterbreiten, worin Österreich der Vorsitz in einem fünfgliedrigen Direktorium und die Leitung des Verkehrs mit dem Auslande zugedacht war, während die Gesetzgebung einem Abgeordnetenhaus und der Fürstenversammlung übertragen werden sollte. Alle deutschen Souveräne kamen, nur Preußens König kam nicht. Franz Joseph I. präsidierte der Tagung mit großem Geschick, wie man erzählte, und die überwiegende Mehrheit der Fürsten stimmte auch für seine Vorschläge, tat es jedoch nur, ohne sich zu deren Ausführung zu verpflichten, solange Preußen nicht gesprochen hätte. Preußen lehnte ab, und damit war das Projekt gescheitert. Der Kaiser hatte das volle Gefühl dafür und verargte es Schmerling, daß er dazu geraten hatte. Er wandte sich Rechberg zu und ließ ihn, als die Schleswig-Holsteinsche Frage auftauchte, mit Bismarck ein gemeinsames Vorgehen vereinbaren, das dann 1864 zu dem siegreichen Feldzug gegen Dänemark und zur Besetzung der beiden Herzogtümer führte.

Der Frankfurter Fürstentag war aber für die innere Politik Österreichs doch nicht ganz ohne Wert geblieben. Es hatte in Ungarn immerhin Eindruck gemacht, daß die Wiener Regierung ihre Macht von außen her zu stärken gesucht hatte; und als es dann auch noch zu kriegerischen Erfolgen gekommen war, hielt Deák, der Führer der Mehrheit im Pester Landtag, es für klug, aus der passiven Resistenz herauszutreten und etwas Wasser in den feurigen ungarischen Wein zu gießen. In einem Osterartikel des „Pesti Naplo", im Jahre 1865, appellierte er an die Krone, „die es wiederholt schon hintangehalten habe, wenn ihre Minister dazu rieten, Ungarn zu absorbieren". Der Artikel machte den gewünschten Eindruck. Franz Joseph kannte Deák als charaktervollen Mann und hatte in Schmerlings Politik des Abwartens allmählich das Vertrauen verloren. Und als kurz nachher Deák in der Wiener „Debatte" Aufsätze über die Regelung „gemeinsamer Angelegenheiten" inspirierte, waren die Tage von Schmerlings Ministerschaft gezählt. Als „gemeinsame Angelegenheiten" ließ der Ungar allerdings nur das Heer, die Vertretung nach außen und die zu deren Bestreitung nötigen Finanzen gelten und lehnte ein Zentralparlament für ihre Behandlung ab; aber er war nicht dagegen, daß sich zwei einander ebenbürtige parlamentarische Deputationen

(eine ungarische und eine nichtungarische) darüber miteinander und mit der Krone verständigten. Das war immerhin ein erhebliches Zurückweichen von der unbedingten Forderung der Achtundvierziger Verfassung und eines völlig selbständigen ungarischen Staates. Deák bekam auch von seinen Parteifreunden harte Vorwürfe zu hören; er hatte aber durch seine Mäßigung die Unterstützung der Altkonservativen erworben und den Monarchen für sich gewonnen.

Es wird erzählt, Franz Joseph hätte seinerzeit (1861) dem Überbringer der zweiten ungarischen Adresse (Ghyczy) gesagt, für einen Ausgleich mit Ungarn seien die Gemeinsamkeit des Heeres, der Diplomatie und der sie bestreitenden Finanzen unerläßlich, und damit die Machteinheit des Reiches selbst auf diese Grenze eingeschränkt. Daß nun die Ungarn darauf eingingen, ließ sich immerhin als Ergebung in den Herrscherwillen deuten, und der eine der beiden ungarischen Minister, Graf Moriz Eszterházy, brauchte nur eine unmutige Stimmung des Monarchen über einen Abstrich vom Kriegsbudget im „Schmerling-Theater", wie man in Pest den Reichsrat hieß, klug zu benützen, um eine weitere Annäherung an die Magyaren herbeizuführen. Er bestimmte in der Tat den Kaiser zu einer Reise nach Pest, wo die Militärgerichtsbarkeit beseitigt, die zivile Statthalterei wiederhergestellt und der



Elb-Herzogtümer für Preußen allein in Anspruch nahm, die dafür begehrte Kompensation (die Grafschaft Glatz) verweigerte und nicht einmal den Handelsvertrag von 1853 erneuerte, der für Österreich die Möglichkeit, in den Zollverein einzutreten, offen gelassen hatte. Rechberg fiel, und die beiden Großmächte gerieten in Feindseligkeit auseinander. Da nun Schmerling, selbst in dieser Zeit der gefährlichsten Spannung, sein Parlament weder zu Steuerreformen bewegen noch von Abstrichen am Kriegsbudget abhalten konnte, kam er beim Kaiser um allen Kredit. Diesseits der Leitha triumphierten Feudale, Klerikale und Föderalisten über seinen Sturz. In dem „Drei-Grafen-Ministerium" mit Richard Belcredi an der Spitze, der ihn ablöste, waren sie reichlich vertreten.

Damals war es das erstemal, daß Franz Joseph innerlich von den Deutschen etwas abrückte, zu denen er sich bis dahin rückhaltlos bekannt hatte.[1] Sie hatten sich als schlechte Politiker erwiesen, als sie — vielleicht dem Beispiel des preußischen Landtags folgend — die Machtkräfte des Reiches einschränkten. Denn von da ab hatten sie für den Herrscher nur noch die Geltung einer politischen Partei. Es war ein psychologischer Moment. Die Ungarn wußten ihn zu nützen.

[1] **Bekannt ist, daß er, 1859, einen versuchenden Antrag Napoleons III. mit den Worten ablehnte: „Sire, ich bin ein deutscher Fürst."**

Der Dualismus
Zwei Staaten, ein Reich



Anders als Bismarck, der in der Konfliktzeit der Volksvertretung Preußens zwar trotzte, sie aber doch nicht beseitigte, begann Graf Belcredi damit, daß er sich den Reichsrat vom Halse schaffte, indem er das Staatsgrundgesetz über die Reichsvertretung vom Februar 1861 sistierte und nur die Landesordnungen mit den Landtagen bestehen ließ.

Die Begründung war nicht ganz einfach. Er ging auf den Grundriß vom Oktober 1860 zurück und ließ in einem Manifest vom September 1865 den Kaiser folgendes erklären: „Die Machtstellung der Monarchie durch eine gemeinsame Behandlung der höchsten Staatsaufgaben zu wahren und die Einheit des Reiches in der Beachtung der Mannigfaltigkeit seiner Bestandteile und ihrer geschichtlichen Rechtsentwicklung gesichert zu wissen", sei der Grundgedanke des Oktober-Diploms gewesen, während „das Recht der Völker, bei der Gesetzgebung und Finanzgebarung beschließend mitzuwirken", in dem Grundgesetz vom Februar 1861 seine Form gefunden habe. Die Ungarn hätten diesen Verfassungsgesetzen bisher nicht entsprochen. Er habe

sich nun entschlossen, den Weg der Verständigung mit ihren legalen Vertretern zu betreten und ihnen beide Gesetze zur Annahme vorzulegen. Und da es rechtlich unmöglich sei, in einem Teile der Monarchie über einen Gegenstand erst zu verhandeln, der in dem anderen bereits als bindendes Reichsgesetz angesehen werde, so werde das Februar-Gesetz (über die Reichsvertretung) außer Kraft gesetzt. Sollte es bei den Verhandlungen mit den Ungarn zu einer Modifikation der genannten Grundgesetze kommen, so würde das Ergebnis den Vertretern der anderen Länder (d. h. den Landtagen) noch vor der kaiserlichen Entschließung darüber vorgelegt werden, „um ihren gleichgewichtigen Ausspruch zu vernehmen und zu würdigen".

Der Sinn all dieser Worte war: Belcredi wollte die Februar-Verfassung, jedenfalls aber dieses Parlament los sein, das allerdings den Vorwurf verdiente, in einer Zeit voll Gefahren von außen mit den Machtmitteln des Staates gekargt zu haben. Nun gab es aber nach dem Reichsgesetz von 1861 nicht nur einen Gesamtreichsrat, in den Ungarn eintreten sollte, sondern auch einen „engeren" Reichsrat für die nichtungarischen Länder, deren Verfassungsrecht durch die Sistierung beiseite gesetzt wurde, um eine föderative Gestaltung der zisleithanischen Reichshälfte mit sonderstaatlichen Rechten Ungarns zu verbinden.

Belcredi hat sich später gegen den Vorwurf des Staatsstreichs verwahrt, und auch der Kaiser hat, als die Wiener „Presse" das Sistierungsmanifest mit den Ordonnanzen Karls X. von Frankreich verglich, empört ausgerufen: „Ich bin kein Charles dix!" Aber derlei Auffassung war nicht verwunderlich, da Belcredi selbst hinterher zugab, es mußte „auf jede Weise" ein Verfassungsgesetz beseitigt werden, das die Entzweiung der Völker hervorrief; wogegen wieder eingewendet werden konnte, daß auch das Oktober-Diplom, auf das er doch zurückging, den Frieden unter ihnen nicht mit sich gebracht hatte. Nichts war charakteristischer als sein Gespräch mit Graf Andrássy aus jener Zeit, wo dieser ihm, angesichts der näherrückenden kriegerischen Verwicklung mit Preußen, sagte: „Wenn der Kaiser ein Ministerium wie 1848 für Ungarn ernennen wollte, würde das ganze Land nach Berlin marschieren!" und Belcredi darauf erwiderte: „Mag sein; aber nach dem äußeren Sieg müßten wir uns zu einem Eroberungszug in die Länder der Stephanskrone anschicken," was doch auch nicht nach Versöhnung aussah.[1] Nun, es war abzuwarten, ob und in welcher Form die Verhandlungen mit den Ungarn

[1] S. Wertheimer, Andrássy I, 205 nach Belcredis „Fragmenten", die dessen Sohn in der Zeitschrift „Die Kultur", Jahrg. VI (1906), veröffentlicht hat.

die Absicht des Herrschers, „den Interessen des Gesamtstaates die sichere Gewähr in einer verfassungsmäßigen Rechtsgestaltung zu bieten", zu erfüllen imstande sein würden.

Der nächste Schritt auf dem Wege zur Verständigung führte Franz Joseph im Dezember 1865 wieder nach Pest, wo er den Landtag mit einer Thronrede in magyarischer Sprache eröffnete. Er konnte darauf hinweisen, daß, unter Zustimmung seiner Regierung, Siebenbürgen bereits seine Fusion mit Ungarn beschlossen habe und daß auch der Anschluß Kroatiens in bestimmter Aussicht stehe (obgleich dieses Kronland 1861 seine Unabhängigkeit erklärt hatte). Auch machte die Rede geltend, daß die Komitatsverwaltungen, allerdings unter ernannten statt gewählten Funktionären, wieder ins Leben gerufen worden seien. Das Wichtigste aber war, daß der Kaiser nicht mehr von „Verwirkung" der ungarischen Verfassung von 1848 sprach, sondern nur deren „Revision" forderte, da sie, so wie sie sei, mit der Erhaltung der Monarchie unvereinbar wäre, deren Einheit und Großmachtstellung gewahrt bleiben müßten. Anknüpfend an die Pragmatische Sanktion hob er insbesondere die im Oktober-Diplom namentlich angeführten gemeinsamen Angelegenheiten hervor, die er „in gemeinsamer parlamentarischer Verhandlung" erledigt wünsche.

Aber diesen Wunsch nach einem Zentralparlament waren die Magyaren nicht geneigt, zu erfüllen. Ihr Landtag beantwortete die Thronrede mit einer Adresse, die zwar auch von „gemeinsamen Angelegenheiten" sprach, schon aber das Wort „Großmachtstellung" sorgfältig vermied, weil sich den Magyaren dieser Begriff mit dem verpönten des „Gesamtstaates" deckte, der Ungarns Sonderstaatlichkeit „absorbierte", wie sie meinten, und daher ebenso unpopulär war wie dieser. Zwar traten Andrássy und Eötvös dem Verfasser der Adresse, Deák, in der Großmachtfrage entgegen, fügten sich aber, eines Mißerfolges sicher, nur zu bald, und Andrássy trug der allgemeinen Stimmung mit den pathetischen Worten Rechnung: „die Monarchie könne nur dann frei, stark und eine Großmacht sein, wenn sie die volle rechtliche Unabhängigkeit Ungarns zu ihrem ständigen Prinzip erhebe". Was Wunder, daß die gerade Soldatenlogik Graf Mensdorffs, des neuen Ministers des Äußern, der die Machtstellung der Monarchie als Einheit vor aller Welt zu wahren hatte, in den Führern des Pester Parlaments nur „Rabulisten und Prinzipienreiter" erblickte?

Der Kaiser war enttäuscht und gab seiner Empfindung Ausdruck, worauf aber eine zweite Adresse nur noch kategorischer replizierte. Bloß weil der Krieg mit Preußen, vielleicht auch mit Italien, drohte, und in den Adressen die Heeres-

macht unberührt geblieben war, bezwang sich der Monarch, und die Verhandlungen wurden nicht abgebrochen. Der Landtag wählte dann eine große Kommission zur Beratung über die gemeinsamen Angelegenheiten, und ein engerer Ausschuß von fünfzehn Abgeordneten brachte die ungarischen Forderungen in die Form einer Denkschrift (Elaborat), die zur Grundlage weiterer Besprechungen mit der Wiener Regierung dienen sollte. Als im Frühjahr 1866 der Waffengang nach zwei Seiten hin unvermeidlich geworden war, ließ Deák das Elaborat drucken, um, wie er sagte, nicht im Falle widrigen Kriegsgeschicks den Verdacht zu erwecken, Ungarn wolle daraus größere Vorteile ziehen. Einer lag immerhin schon darin, daß man später als Mindestmaß fordern konnte, was jetzt als bloße Verhandlungsbasis immerhin möglichen Einschränkungen unterlag. Dann wurde der Landtag, auf seinen Vorschlag, für die Dauer des Krieges vertagt. Alle Augen waren nun auf die Waffengänge in Böhmen und Oberitalien gerichtet.

Wie es damals zum Krieg und dazu gekommen ist, daß der naturgemäß defensive Donaustaat in den Schein des Angreifers geriet, steht in allen Einzelheiten heute noch nicht fest.[1] Bismarcks

[1] Vor kurzem hat Brandenburg in seinen „Untersuchungen und Aktenstücken zur Geschichte der Reichsgründung"

Verhalten ist bekannt. Und ebenso, daß Italien, durch sein Bündnis mit Preußen angriffslustig gemacht, immer herausfordernder rüstete, bis Österreich seine Truppen im Süden mobilisierte und nun als Friedensstörer erschien, während es doch nur seine historische Stellung in Deutschland und Italien zu verteidigen und sich einer Umklammerung zu erwehren getrachtet hat. Damals standen König Wilhelm Ratgeber von außergewöhnlichen Gaben des Geistes und der Entschlußkraft (Bismarck, Moltke, Roon) zur Seite, während Franz Joseph in jenen kritischen Wochen vor dem Ausbruch der Feindseligkeiten von Männern umgeben war, denen es zwar keineswegs an Fähigkeiten, wohl aber an innerer Festigkeit und jener Spannkraft der Überzeugung fehlte, die dem Willen des Herrschers hätten das Gleichgewicht halten können.[1]

(1916) manches beigebracht, was Friedjungs Darstellung („Kampf um die Vorherrschaft") zu ergänzen vermag.

[1] Welcher Unterschied zwischen Bismarck, der mit seinem König ringt, um ihn zum Kriege fortzureißen, und Mensdorff, der zum Frieden rät, zugleich aber erklärt, er werde alles ausführen, was der Kaiser empfehle. Solcher Beispiele, die uns die höchsten Funktionäre des österreichischen Staates völlig in der Rolle des Fürstendieners aufgegangen zeigen, waren nicht allzu wenige. Franz Joseph selbst ließ später einmal über einen Würdenträger die Bemerkung fallen: „Nun habe ich solange mit dem Manne verkehrt, aber nie erfahren können, was er eigentlich will."

Da hinderte oft die Gewissenhaftigkeit des auf sich allein gestellten Monarchen den rechtzeitigen Entschluß, worauf dann in Hast und Eile die Versäumnis wettzumachen war. So ging unter anderm der günstige Augenblick vorbei, als durch die Abtretung des längst unhaltbar gewordenen Venezianer Landes Italiens Allianz mit Preußen zu verhüten und der Krieg mit diesem dann, wenn es noch dazu kam, mit größerer Aussicht auf Erfolg zu führen gewesen wäre. Als es zu spät geworden war, wurde der letzte Schritt überstürzt. Und am Ende, nicht zuletzt, machte sich auch der Ehrenpunkt in der Politik geltend, der im persönlichen Wesen des Kaisers besonders tief wurzelte. Danach mag bei ihm der Vorschlag, dem leidenschaftlich gehässigen Italien Venezien kampflos zu überlassen und Geld dafür zu nehmen, wenig Gehör gefunden haben, und ebensowenig der Rat, sich auch das Mitbestimmungsrecht über Holstein von Preußen, wozu es bereit war, abkaufen zu lassen. Man gab dann Venedig dahin, ja, aber man trat es heimlich an Napoleon, und auch nur für den Fall ab, daß man gegen Preußen siegte. Erst später, als die Siege ausblieben, überließ man es dem Franzosenkaiser ohne weiteres, damit er Italien dadurch zur Ruhe bringe, was der Bonaparte aus „Perfidie der Schwäche" und um die Italiener von Rom abzulenken, unterließ.

So hat Österreich im Süden bloß um der Ehre willen gekämpft. Die allerdings wurde gerettet. Die Triumphe von Custozza und Lissa fielen gegenüber dem Unglückstag von Königgrätz zugunsten der militärischen Geltung der Donaumacht schwer ins Gewicht.[1]

Der Vorfriede zu Nikolsburg, den der Prager Vertrag vom 30. August 1866 bestätigte, schob Österreich aus Deutschland hinaus, ließ aber im übrigen sein Landgebiet (bis auf Venezien) unversehrt. Die Sorge vor Napoleons Intervention trieb Bismarck zur Eile und gab ihm die Kraft, seinen König zum Verzicht auf österreichische oder sächsische Territorien zu vermögen, vielleicht schon in der Voraussicht, im Gegner von heute einen Freund in der Zukunft zu erwerben. Preußen fand seine Vergrößerung anderwärts und hatte mit der Friedensbestimmung, einen Norddeutschen Bund unter seiner Vorherrschaft zu gründen, sein nächstes Ziel erreicht. Österreich aber war im Kampf um die führende Stellung in Deutschland besiegt.

[1] Unter den Ehrenpunkt fällt es auch, wenn Franz Joseph den zuallerletzt von Bismarck aufgegriffenen Gablenzschen Gedanken, Deutschland auf Kosten der Mittelstaaten zwischen den zwei Großmächten zu teilen, ablehnte, weil er kurz vorher denselben Mittelstaaten seinen Schutz gegen Preußen versprochen hatte. Auch war wohl Bismarcks Absicht zu durchsichtig, der darauf rechnete. (Hierüber: Brandenburg, a. a. O.)

Noch nicht überwunden, meinte man in Wien, und knüpfte seine Hoffnung an eine künftige Verbindung mit den deutschen Südstaaten. Man wußte damals in der Hofburg noch nichts von den Militärkonventionen, die die Berliner Regierung sogleich nach Friedensschluß mit den süddeutschen Höfen abgeredet hatte und die, im Fall eines Angriffs, Preußen die Führung im Kriege zusprachen. Als man später davon erfuhr, erhielt die von Erzherzog Albrecht geführte Militärpartei das Übergewicht, die nur daran dachte, das Ergebnis des letzten Krieges zu revidieren.

Dazu war auch ein neuer Minister des Äußern, der sächsische Diplomat von Beust, Bismarcks langjähriger Gegner, im Oktober 1866 Mensdorffs Nachfolger geworden, bereit und begann eine Revancheaktion einzuleiten. Es war am Ende nicht schwer erklärlich, daß ein Habsburger, ein Fürst in den kräftigsten Jahren, ein Glied der Familie, die Jahrhunderte lang an der Spitze des deutschen Reiches gestanden hatte, seine Stellung in Deutschland nicht völlig aufgeben wollte, ohne noch einen Versuch zu wagen, sie wiederzuerlangen, um so erklärlicher, wenn man heute sieht, wie Frankreich seiner Revancheidee mehr als vierzig Jahre lang nachgehangen hat, um dann bis zur Erschöpfung dafür zu kämpfen.

Aber der Plan, die verlorene Geltung in Deutschland wiederzugewinnen, möglicherweise zu

erkämpfen, setzte durchaus Ordnung im Innern voraus, wo sich zu den unsicheren Verfassungszuständen neue finanzielle Schwierigkeiten gesellten, als es die Zinsen für neue Schulden aufzubringen galt. So drängte die ganze Lage des Staates zur Lösung zunächst des ungarischen Problems, und vorzüglich Beust drang auf deren möglichste Beschleunigung, da er bei seiner diplomatischen Aktion kein unzufriedenes Volk im Rücken und im Falle des Krieges nur zuverlässige Kämpfer im Heere haben wollte. Man kann die Abmachungen mit den Magyaren von 1867 nicht verstehen, ohne sich dieses Moment gegenwärtig zu halten.

In den ungarischen Komitaten hatte man die österreichischen Waffen nicht gerade mit heißen Segenswünschen begleitet. Denn ihr Sieg war der des Belcredischen Programms einer Länderföderation und eines Zentralparlaments für die legislative Erledigung einer ganzen Reihe gemeinsamer Angelegenheiten, von denen die Ungarn in ihrem Selbständigkeitsdrang nur die in ihrem Gesetz über die Pragmatische Sanktion begründete, mit den andern Ländern gemeinsame Verpflichtung, die Monarchie vor Gefahren zu bewahren (Diplomatie) und sie gegen äußere Gewalt und innere Unruhen zu schützen (Kriegsmacht), als gemeinsame im engeren Sinne, als „pragmatische",

gelten ließen. Und auch diese sollten nur in zwei getrennten, von den zwei Staatsparlamenten in Wien und Pest delegierten Ausschüssen verhandelt werden. Das brachte der nach dem Krieg zum Kaiser berufene Deák aufs neue vor und empfahl den Grafen Julius Andrássy als Präsidenten eines ungarischen Ministeriums, wie es nach der Konstitution von 1848 und mit ihr gewünscht wurde. In Besprechungen mit Belcredi und anderen österreichischen Staatsmännern vertrat dann Andrássy den Standpunkt, es sei den Deutschen und den Magyaren je die Führung in beiden Reichshälften zu sichern, wofür wieder der Minister nicht zu haben war, so wenig wie für die von den Ungarn als altes Recht beanspruchte Rekrutenbewilligung. Die Aktion geriet ins Stocken.

Als dann im November 1866 vom wieder zusammengetretenen Pester Landtag eine kaiserliche Botschaft nochmals Garantien für die einheitliche Armeeverwaltung in Organisation und Kommando, für die grundsätzliche Übereinstimmung in Dienstzeit und Heeresergänzung, für die Einheitlichkeit im Staatsschulden- und Kreditwesen und für gleiche Grundsätze bei Zöllen, Monopolen und indirekten Industriesteuern begehrte und sich dafür allerdings bereit erklärte, ein eigenes ungarisches Kabinett zu ernennen, gab es neue Weiterungen, und der Ausgleich war aufs neue gefährdet.

Da riet Beust, die Verhandlungen mit einigen bereits als künftige Minister ins Auge gefaßten Abgeordneten der Mehrheit („Deák-Partei") in Wiener Konferenzen fortzuspinnen, um deren persönliches Interesse der Sache dienstbar zu machen, und zu weitgehendem Entgegenkommen.

Das geschah, und im Januar 1867 wurde den ungarischen Delegierten ein Gesetzentwurf über die gemeinsamen Angelegenheiten vorgelegt, der ihrem Elaborat schon sehr nahe kam. Das Zentralparlament ward aufgegeben, und die Gesetzgebung über die vom Kaiser angeführten Dinge sollte den von Deák vorgeschlagenen Delegationen des ungarischen Reichstages und des Wiener Reichsrats überantwortet werden. Auch sollte volle Gleichwertigkeit (Parität) zwischen Ungarn und der anderen Reichshälfte in Gesetzgebung und Kontrolle der gemeinsamen Reichsangelegenheiten herrschen, eine Parität, die sich aber nicht auf die beiderseitigen Beiträge zu den Kosten für Krieg und Äußeres zu erstrecken hätte, welche Beiträge (Quoten) der beiden Reichshälften durch zwei Deputationen vereinbart und, wenn die Vereinbarung nicht gelang, durch den Kaiser in dem einen oder anderen Sinne festgesetzt werden sollten.[1]

[1] Der Vereinbarung durch Deputationen der beiden Parlamente waren fallweise, d. h. wenn sie nicht durch die Regierungen zustande kam, auch andere gemeinsame Materien

Die Delegationen, denen die Ungarn bloß den Voranschlag für Heer und Äußeres anheimgeben wollten, während die Gesetzgebung für die Erfüllung der Wehrpflicht, die Rekrutenbewilligung und deren Aushebung, Vorspann und anderes dem „Reichstag" vorbehalten bleiben sollte, der auch die Bewilligung der Heereskosten erst noch zu bestätigen hätte, die Delegationen sollten beiderseits aus der gleichen Anzahl von Mitgliedern (sechzig) bestehen, gesondert tagen und miteinander nur schriftlich verkehren. Bloß wenn diese Botschaften (Nunzien) keine Übereinstimmung ergaben, mochte es zu einer — auch ein Gedanke Andrássys — gemeinsamen Sitzung kommen, in der aber lediglich abgestimmt würde. Es war die Absicht der Wiener Regierung, auch die Gesetzgebung über Verkehrs-, Handels-, Bank-, Zoll- und andere Wirtschaftssachen — man nannte sie in Wien „dualistische" — den Delegationen einzuräumen, doch da opponierten die Ungarn, die bei Beusts eiligem Drängen nur hartnäckig zu sein brauchten, um durchzusetzen, daß es zu der ihnen genehmen Lösung kam (siehe unten).

Das Ende der Januarverhandlungen war, daß man sich auf das ungarische Elaborat mit den notwendigen Änderungen und Ergänzungen einigte, worauf Andrássy das Ganze für den Kaiser niederschrieb,

vorbehalten. Die Ungarn wünschten dieses Verfahren ausdrücklich auch für die Festsetzung des Wehrgesetzes.

der es unterzeichnete und das begehrte ungarische Ministerium zu ernennen sich bereit erklärte, sobald die Änderungen im Pester Ausgleichsausschuß angenommen sein würden. Sie wurden dann auch dort wirklich gegen die von Tisza dem Älteren geführte Opposition, die auf dem Standpunkt der bloßen Personalunion stehengeblieben war, durchgefochten. Am 17. Februar 1867 war die Staatsverfassung Ungarns wiederhergestellt und am 20. das Kabinett Andrássy (mit Eötvös als Unterrichts-, Lónyay als Finanzminister u. a.) ernannt. Damit hatte die Dynastie der Zweistaatenform (Dualismus) der Monarchie zugestimmt, wie ehedem notgedrungen im April 1848. Nur daß Franz Joseph jetzt die wichtigsten Reichsressorts der einheitlichen Großmacht in Sicherheit brachte, was der Regierung Ferdinands damals nicht gelungen war. Er hat dann zeitlebens davor als Hüter gestanden.

Ende März 1867 wurde das revidierte Elaborat als Grundlage für ein später zu beschließendes Gesetz auch im Plenum des ungarischen Reichstags (mit zweihundertsiebenundfünfzig gegen hundertsiebzehn Stimmen) angenommen. Aus den Reden, die damals gehalten wurden, verdienen einige Sätze in Erinnerung zu bleiben. Z. B.: „Die Verbindung Ungarns mit Österreich ist eine notwendige Folge des Gesetzes der Bildung europäischer Großstaaten, da Ungarn daran inter-

essiert ist, daß die Monarchie eine Großmacht sei." (Eötvös.) „Die Länder jenseits der Leitha sind der beste Kunde Ungarns; die wirtschaftliche Vereinigung wird, indem sie Ungarns Reichtum mehrt, auch dessen politischen Einfluß verstärken." (Trefort.) „Man darf seine Kräfte nicht überschätzen und muß zugeben, daß man für sich allein kein großer Staat ist." (Deák gegen Tisza den Älteren.)

In diesen Märztagen war Belcredi nicht mehr Minister. Im Grunde war seine Stellung schon unhaltbar geworden, als er sich genötigt sah, den ungarischen Forderungen so weit entgegenzukommen. Auch konnte er sein im September 1865 den österreichischen Ländern gegebenes Versprechen, es werde ihnen die Vereinbarung mit den Magyaren noch vor der kaiserlichen Sanktion „zu gleichgewichtigem Ausspruch" vorgelegt werden, nicht einhalten. Von Beust war dieses Versprechen alsbald als Hindernis einer möglichst raschen Vollendung des Ausgleichswerkes erklärt und schon im Dezember 1866 von ihm empfohlen worden, den Ausgleich abzuschließen, noch ehe in Wien der Reichsrat wieder versammelt werde, woraus zu ersehen war, daß er schon damals an dessen Wiederherstellung gedacht hatte, wo Belcredi noch den Landtagen die Prüfung des Paktes vorbehalten wollte. Beide einigten sich dann mit dem unga-

rischen Minister (Hofkanzler) Majláth auf einen „außerordentlichen“, zur „Mitwirkung“ an dieser hochwichtigen Aufgabe allein zu berufenden Reichsrat.[1] Majláth nahm dabei noch den Standpunkt ein, Ungarn müsse und wolle den Ausgleich mit den österreichischen Ländern, und nicht über sie hinweg, abschließen. Und das war eine Auffassung, die auch Deák damals noch teilte. Er gab sie aber nur zu bald der Opposition zuliebe auf, die von den Österreichern nichts wissen, sondern den Vergleich lediglich mit dem eigenen König abschließen wollte, was dieser, da es sich um mit den anderen Ländern gemeinsame Dinge und um Beziehungen zu ihnen handelte, doch bloß in seiner Eigenschaft als deren Beherrscher, d. i. als Kaiser von Österreich, tun konnte, namentlich wenn man diese anderen Länder vorher nicht fragen mochte.[2]

[1] Das Einberufungspatent vom 2. Jänner 1867 beweist die von Beust befürwortete Eile: „Die Zeitverhältnisse, die Lage des Reiches erfordern es gleich unabweislich, daß die Verhandlungen über die Verfassungsfrage in der möglichst kürzesten Zeit zu ihrem Abschluß gelangen ... Die dringende Notwendigkeit, das Ausgleichswerk zu fördern, gebietet, jedes Hemmnis fernzuhalten.“

[2] Die Auffassung der Opposition von 1867, daß der Ausgleich mit dem eigenen König abgeschlossen wurde, ist später in die staatsrechtliche Literatur der Ungarn übergegangen. Tatsächlich abgeschlossen wurde er mit der Wiener Regierung, die im Auftrag des Kaisers von Österreich (als

Um den Landtagen ihre Geltung in seinem Sinne zu wahren, bestimmte Belcredi nicht weiter, daß der „außerordentliche" Reichsrat aus den Kurien beschickt zu werden habe, so daß er auch aus dem Plenum gewählt werden konnte, wodurch den Slawen aus Böhmen, Mähren, Galizien, Krain, und den feudal-klerikalen Föderalisten die Möglichkeit offen blieb, darin die Mehrheit zu erlangen. Da nun aber ein Parlament mit slawisch-klerikaler Majorität, in das die deutschen Liberalen, die den „verfassungsmäßigen" Reichsrat forderten, den Eintritt weigerten, auf die deutschen Nachbarstaaten, mit denen die Revanchepolitik Beusts noch immer rechnete, gewiß keinen werbenden Eindruck machte, trat der Minister des Äußern von seiner Verabredung mit dem Staatsminister zurück und befürwortete die Einberufung des ordentlichen „engeren" Reichsrats aus neu zu wählenden Landtagen und nach Kurien. Und da der Kaiser Beust beifiel, gab Belcredi seine Entlassung.

Als nun Beust an die Spitze der Wiener Regierung trat, berief er den „engeren" Reichsrat des

Gesamtmacht) mit der Mehrheit der ungarischen Volksvertretung verhandelte. Zu dem ausgezeichneten Werk des Franzosen Eisenmann, „Le compromis austro-hongrois de 1867" (1904) ist später das verdienstvolle Buch des Österreichers Zolger, „Der staatsrechtliche Ausgleich zwischen Österreich und Ungarn" (1911), ergänzend hinzugetreten.

Februarpatents mit der Begründung ein, daß die Verständigung mit Ungarn bereits erfolgt und der vor zwei Jahren vorhandene Anlaß zu einer Sistierung der Verfassung damit weggefallen sei; über die Resultate der Verhandlungen werde der Reichsrat Aufschlüsse erhalten, hieß es. Nichts weiter. Von einer „gleichgewichtigen" Einflußnahme auf die Abmachungen war da nicht mehr die Rede.

Hätte man nicht bereits entschieden gehabt, den Ausgleich als vollendete Tatsache vorzulegen, es wäre am Ende Zeit genug gewesen, darüber in Deputationen zu verhandeln. Denn in Ungarn gingen noch zwei Monate an die Kroaten verloren, um sie zum Eintritt in den Reichstag zu bewegen, dessen sie sich, trotz der vom Kaiser ausgesprochenen Hoffnung, aufs bestimmteste weigerten. Die Magyaren haben dann in der Eile, mit der das Ausgleichswerk betrieben werden mußte, die neue Verfassung aller Länder der ungarischen Krone in Abwesenheit der Kroaten festgestellt, ein Vorgang, dessen Unrechtmäßigkeit später in einem ungarisch-kroatischen Vergleich von 1868 offen zugegeben werden mußte.[1]

[1] Der „Ausgleich" zwischen Magyaren und Kroaten vom nächsten Jahr sicherte diesen eine Sonderstellung, den eigenen Landtag und vollkommene Selbständigkeit in Verwaltung, Unterricht und Justiz zu, während alle finanziellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten sowie die Wehrsachen als „gemeinsame" dem Budapester Reichstag vorbehalten

Nun befürchtete Beust von Verhandlungen in Wien ähnliche Weiterungen, und so ließ er den Reichsrat während der ganzen Zeit der unfruchtbaren Bemühungen um die Kroaten uneröffnet und seine Session statt im März erst am 20. Mai 1867 beginnen. Erst zwei Tage zuvor war in Ungarn der Reichstag endlich dazu gelangt, die letzte Hand an den Ausgleich zu legen. Um das bereits als Basis angenommene „Elaborat" in Gesetzesform umzugießen, fehlte die Zeit. Es wurde kurzerhand in der Niederschrift Andrássys in Paragraphen eingeteilt und am 29. Mai in dieser ungewöhnlichen Form als Gesetzartikel XII von 1867 angenommen, worauf schon am 8. Juni 1867

wurden, in den Kroatien vierzig Abgeordnete entsendet. Mit diesem ungarisch-kroatischen „Ausgleich" im Zusammenhang steht das bereits erwähnte ungarische „Nationalitätengesetz" von 1868 (Gesetzartikel XLIV), das nur eine aus verschiedenen Nationalitäten gebildete ungarische Nation kennt, deren Staats- und Geschäftssprache die magyarische ist. Unter diesen Nationalitäten genießen die Kroaten den Vorzug, daß sie in ihrem Lande das Kroatische als Staatssprache besitzen und ihre Abgeordneten im Budapester Reichstag sich ihrer zu bedienen das Recht haben. Das Nationalitätengesetz ist im Verlaufe der Zeit und bei der umfänglichen Magyarisierungsaktion — um die magyarische Minderheit (10 Millionen von 20,8 der Gesamtbevölkerung des Landes) möglichst zur Mehrheit zu machen — nicht immer gerecht gehandhabt worden, was fremdländischer Agitation unter Rumänen und Ruthenen das Spiel erleichterte.

in Pest die Krönung Franz Josephs mit der Krone des heiligen Stephan und am 12. die „königliche" Sanktion der revidierten ungarischen Verfassung erfolgte.[1]

Beust war am Ziel. Nur stimmte seine Rechnung nicht ganz, wenn er meinte, nunmehr seiner deutschen Politik einen günstigen Boden gewonnen zu haben. Denn einer der einflußreichen ungarischen Magnaten, Graf Csáky, sagte schon im Mai 1867 zu Theodor von Bernhardi: Preußen könne jetzt Österreichs wegen ruhig sein, nachdem Beust „das Reich und seine Politik von Ungarn abhängig gemacht habe"; denn die Ungarn wollten keinen Krieg, der geführt würde, um Österreichs Supre- matie in Deutschland wiederherzustellen, da sie wüßten, daß sie wieder der alten Untertänigkeit

[1] Der von Beust im Einvernehmen mit Andrássy befürworteten Eile zuliebe war auch der Ausdruck „ungarisches Heer" im Gesetzartikel XII, trotz Deáks Verwunderung darüber, stehengeblieben, auf dem die Opposition beharrte. Der Kriegsminister John, der Sieger von Custozza an Erzherzog Albrechts Seite, hatte zwar an dem Wort Anstand genommen; es ist aber auf Andrássys Zureden im ungarischen Text doch nicht berichtigt worden. Das „ungarische Heer", im Sinne von „ungarischen Truppen", „ungarischen Regimentern", findet sich jeweils als „Exercitus hungaricus" in der altständischen Zeit, aus der man ebenso die Bezeichnung des noch ungekrönten Königs als „Herr" (dominus, Besitzer, Gebieter) und manches andere in das Gesetz und das Diplom über die Krönung (Gesetzartikel I und II von 1867) hinübernahm, wohl um damit die (unverwirkte) Rechtskontinuität zu erhärten.

verfallen würden, wenn Österreich seine alte Macht in Deutschland zurückgewänne.[1] War diese Stimmung in Ungarn dem Kaiser unbekannt? Wohl kaum. Ihr trug er vielleicht Rechnung, wenn er in der Wiener Thronrede am 22. Mai 1867 vorschauend die schönen Worte sprach: „Nicht der geheime Gedanke der Wiedervergeltung sei es, der unsere Schritte leitet; eine edlere Genugtuung sei uns beschieden, wenn es uns mehr und mehr gelingt, durch das, was wir leisten und was wir schaffen, Ungunst und Feindschaft in Achtung und Zuneigung zu verwandeln."

Die neue ungarische Verfassung[2] änderte an der des Jahres 1848 nicht wenig. Aus der Personalunion von damals wurde eine Realunion mit gemeinsamen Angelegenheiten, gemeinsamen Ministern und einem gemeinsamen Budget. Dann zeigte die Vertagung der Wahl eines Palatins, daß fortan für diese Würde kein Platz mehr vorhanden war. Die Bestimmungen, daß der König die Minister selbst ernennt, daß er befugt sei,

[1] „Aus dem Leben Th. von Bernhardis" VII. 2, zitiert von W. Busch, „Die Beziehungen Frankreichs zu Österreich und Italien von 1866 bis 1870" (1900), S. 17. Man vergleiche damit die übereinstimmende Haltung Andrássys 1870, aber auch seine oben angeführte Äußerung zu Belcredi vor dem Ausgleich.

[2] Die Gesetze im wesentlichen bei Bernatzik, „Die österreichischen Verfassungsgesetze", 2. Auflage, mit einer Fülle unterweisender Anmerkungen.

den Reichstag aufzulösen und zu vertagen, ohne durch beengende Klauseln gehindert zu sein, daß die Nationalgarde (Honvéd) erst bei der Neuordnung des Wehrsystems gesetzlich geregelt werden solle, u. a. m. zeigten immerhin eine gewisse Beflissenheit, ehedem Trennendes zu beseitigen. An der Wirtschaftsverfassung der fünfziger Jahre (gemeinsames Zollgebiet, Steuer- und Finanzwesen), bei der sich Ungarn wohl befand, wurde nichts geändert.[1] Auch anderes blieb, wie es war. Die beiden Häuser des Reichstags blieben die gleichen wie 1848. Das Abgeordnetenhaus erhielt erst 1874 eine neue, auf einem Steuerzensus oder Intelligenznachweis beruhende Wahlordnung und das Magnatenhaus erst 1885 eine moderne Form.

Nach wie vor ward nur der gekrönte König als vollgültig angesehen und die Krönung als ein rechtlicher Akt, der zugleich der Aristokratie des Landes Gelegenheit gab, den Glanz ihrer Namen und das Gedächtnis ihrer einstigen Macht vor der Welt und dem Herrscher auszulegen.[2] Ehe dieser gekrönt ist,

[1] Über Ungarns Vorteile von der Zollgemeinschaft vergleiche man namentlich Sieghart, „Zolltrennung und Zolleinheit" (1915), S. 208 ff.

[2] Dieser avitische Zug zeigte sich u. a. auch darin, daß vor einigen Jahren der Stephanskrone ganz offiziell das Attribut „heilig" zuerkannt wurde, und der oligarchische Charakter des Aktes trat auch bei der Krönung Karls IV. im Dezember vorigen Jahres deutlich zutage.

bestätigt er in einem Diplom die freiheitlichen Privilegien, Gewohnheitsrechte (!) und alle bisher von Ungarns Königen gegebenen Gesetze (!), bis auf das von Andreas II. 1222 den Magnaten eingeräumte Recht bewaffneten Widerstandes wider den der Verfassung zuwiderhandelnden Monarchen. Dann wird dem König vom Primas von Ungarn, d. i. dem Erzbischof von Gran, unter Assistenz des Palatins oder, wie nunmehr, eines Ersatzmannes, die Krone aufs Haupt gesetzt, worauf er im Freien den Verfassungseid leistet, um schließlich den nach alter Sitte aus Erde, die von allen Komitaten beigesteuert wurde, aufgerichteten Krönungshügel hinaufzureiten und mit dem Schwert nach den vier Weltgegenden Hiebe zu führen, sich dadurch als obersten Schützer des Landes erweisend, das er damit in Besitz nimmt.

Als diese Zeremonie sich am 8. Juni 1867 am Pester Donauufer vollzog, befanden sich unter den Anwesenden auch Abgeordnete des Wiener Reichsrats. Im Grunde hatten sie hier wenig zu tun, und ihr Erscheinen konnte nur als stillschweigende Zustimmung zu der großen Umwälzung in der Struktur der Monarchie gedeutet werden, die da vor ihren Augen ihren Abschluß fand, ohne daß sie daran tätig teilgenommen hätten. Denn in der Thronrede, mit der das Wiener Parlament eröffnet

worden war, war ihnen lediglich die Annahme des Paktes, den die kaiserliche Regierung mit den Ungarn abgeschlossen hatte, empfohlen worden.

Der Entschluß dazu war nicht ganz leicht. Denn als man das vom Kaiser bereits genehmigte ungarische Gesetz in einer deutschen Redaktion kennen lernte, erwies sich, daß es in wirtschaftlicher Hinsicht vielfach auf Kosten Zisleithaniens zustande gekommen war.[1] Zur Deckung der jährlichen Kosten für Heer, Marine und Äußeres sollte zunächst das Erträgnis der Zölle dienen, und dieses belief sich an der österreichischen Reichsgrenze auf

[1] Die ungarische und die deutsche Redaktion decken sich im Wortlaut und in der Anordnung des Stoffes keineswegs; schon deshalb nicht, weil der ungarische Text den Denkschriftcharakter beibehielt, während der österreichische in die gewöhnliche Gesetzesform gekleidet ist. Aber auch inhaltlich gibt es wesentliche Unterschiede, die zwar formell bestehen, aber durch eine Praxis berichtigt werden, die dem ungarischen Texte folgt. So verlegt z. B. die deutsche Redaktion die Gesetzgebung über alle gemeinsamen Angelegenheiten in die Delegationen, während diesen die ungarische nur die Befugnis in den pragmatischen Dingen (Heer, Diplomatie und deren Finanzen), und kein Gesetzgebungsrecht, einräumt, was dann auch so gehandhabt wurde. Natürlich fehlt das „ungarische Heer" in dem österreichischen Gesetz. Nach der Okkupation Bosniens und der Herzegowina 1878 wurde auch deren Verwaltung unter die gemeinsamen Angelegenheiten aufgenommen und das gemeinsame Finanzministerium damit betraut.

neunzig Prozent, an der ungarischen nur auf zehn, was schon einen nicht geringen Vorteil für die ungarischen Finanzen bedeutete. Der durch die Zölle nicht gedeckte Rest sollte in wesentlich voneinander verschiedenen Quoten bestritten werden, und man erreichte dann von Ungarn nur dreißig Prozent, während von Österreich siebzig Prozent getragen werden mußten, obgleich die Bevölkerungsziffern ein Verhältnis von zweiundvierzig zu achtundfünfzig aufwiesen.[1]

Noch schlimmer fuhr der österreichische Westen mit der im Laufe der letzten Jahre bis zu drei Milliarden Gulden (sechs Milliarden Kronen) aufgelaufenen Staatsschuld, an der die Magyaren (wie 1848) jeden Anteil ablehnten, „weil der König sie ohne Zustimmung der Stände kontrahiert habe.“[2] So hatte die österreichische Reichshälfte jetzt die ganze Schuldenlast der Monarchie auf sich zu nehmen, und in Verhandlungen darüber fanden sich die Ungarn nur bereit, zur Bestreitung der Zinsen (1867 waren es 122 Millionen Gulden) jährlich 29 Millionen (kaum vierundzwanzig Prozent) beizutragen, welcher

[1] Heute beträgt das Quotenverhältnis, nach der seither erfolgten Einverleibung der Militärgrenze in Ungarn und dessen starkem wirtschaftlichen Aufschwung, 36,4 Prozent zu 63,6 Prozent, soll aber nach dem neuen Ausgleich allmählich wieder zu Ungarns Gunsten ermäßigt werden.

[2] Ein guter Teil hatte dazu gedient, Ungarn seine Freiheit von den Türken zu erkämpfen.

Zinsenbeitrag aber nicht variabel, wie die Quote, sondern für alle Zeit feststehend sein sollte.[1]

Die Minister des Kaisers hatten sich in den Wiener Verhandlungen redlich bemüht, der Monarchie ihr einheitliches Wirtschaftsgebiet zu erhalten, d. h. auch das Handelsressort und die Zollgesetzgebung als gemeinsame Angelegenheiten festzulegen, die Magyaren aber sich dessen beharrlich geweigert und erreicht, daß sie nach ihrem Gesetz befugt erscheinen, „durch Zollinien ihre kommerziellen Angelegenheiten zu regeln" (§ 58 des Artikels XII). Nur aus Zweckmäßigkeitsgründen fanden sie sich bereit, in den gemeinsamen wirtschaftlichen Fragen, wie sie die Verfassung von 1861 dem Zentralparlament, das österreichische Ausgleichsgesetz den Delegationen vorbehalten wollte, von Zeit zu Zeit mit der anderen Reichshälfte ein Abkommen („Zoll- und Handelsbündnis") über die Grundsätze zu treffen, nach denen

[1] Als späterhin Österreich prosperierte, die einheitliche Rente, obgleich sie seit 1868 mit 16 Prozent Kuponsteuer belastet war und statt 5 Prozent nur 4,2 Prozent trug, über Pari stieg und ihre Konversion Gewinn versprach, da wünschten auch die Ungarn, daß ihr Zinsenanteil (mit 5 Prozent!) kapitalisiert werde. Das wurde aber in Wien abgelehnt und erst im Ausgleich von 1907 ein Abkommen getroffen, demzufolge Ungarn mit etwa 1400 Millionen Kronen an der alten Schuld beteiligt erscheint. Hierüber Bernatzik, Verfassungsgesetze, 2. Auflage, Kap. XII.

diese Angelegenheiten während eines bestimmten Zeitraumes übereinstimmend zu behandeln wären. Ein solches Wirtschaftsbündnis kam denn auch im Jahre 1867 in einer Abmachung über Handelsverträge, den allgemeinen Zolltarif (heute sind es zwei gleichlautende), die Zollgesetze, die See- und Flußschiffahrt, die Eisenbahnen, die Gefälle und indirekten Industriesteuern (Branntwein, Bier, Zucker), gleiche Währung, gleiche Maße und Gewichte, gleiches Patent-, Post- und Telegraphenwesen u. a. auf die Dauer von zehn Jahren zustande und ist dann immer wieder (bis 1917) nur für diese Frist als „Ausgleich" zwischen Zis- und Transleithanien abgeschlossen worden.[1]

Es war wie eine in jedem Jahrzehnt neu aufklaffende Wunde, die dem Donaureich den Namen „Monarchie auf Kündigung" eingetragen und wie sein wirtschaftliches Ansehen, so auch den Glauben in seine Konsistenz beeinträchtigt hat. Der Handelsminister Baron Wüllerstorf, der diese Bestimmung in den Abmachungen nicht verantworten wollte, gab im April 1867 seine Demission, und Andrássy, der sie durchsetzte, hat es

[1] Man hat also zwischen dem einmaligen staatsrechtlichen (1867) und dem periodischen wirtschaftlichen Ausgleich mit Ungarn zu unterscheiden. Der nächste, diesjährige, Ausgleich ist für eine längere Frist (von 20 bis 25 Jahren) in Aussicht genommen.

später, nachdem er Minister des Äußern geworden war, als „den größten Fehler, den man damals begehen konnte," bezeichnet, die handelspolitischen Dinge dem Bereich der im engsten Sinne gemeinsamen Angelegenheiten entzogen zu haben.[1] Mit Recht. Denn es war ja nun möglich geworden und im ungarischen Gesetz (§ 68) geradezu vorgesehen, daß das Zoll- und Handelsbündnis einmal nicht zustandekam. Dann mußten am Ende dieselben diplomatischen Funktionäre im Ausland die Interessen zweier Staaten gleichwertig vertreten, die, da der eine vorwiegend ein Industriestaat, der andere ein Agrarstaat ist, einander nur zu leicht widersprechen können.[2]

Endlich gehört es in diesen Zusammenhang, daß 1867 die Ungarn ihrem Reichstag das Recht wahrten, die eigene Regierung auch in Fragen der auswärtigen Politik zu interpellieren und zur Verant-

[1] Nach den handschriftlichen Aufzeichnungen seines Sektionschefs Baron Schwegel. Vgl. Tayenthal, Bemerkungen zur Erneuerung des Ausgleichs mit Ungarn. (1915.)

[2] In den Ausgleich von 1907, der jetzt eben abläuft, wurde nachträglich die Bestimmung aufgenommen, daß wirtschaftliche Verträge mit fremden Staaten nicht nur vom Minister des Äußern, sondern auch noch von je einem Vertreter der beiden Reichshälften zu unterzeichnen seien. Schon die Brüsseler Zucker-Konvention von 1902 haben, neben dem Repräsentanten von Österreich-Ungarn, auch noch je ein Vertreter der beiden Staaten unterschrieben, nicht ohne vorher verschiedener Meinung gewesen zu sein.

wortung zu ziehen, während der österreichische Reichsrat die Diskussion dieser Fragen ausschließlich der Delegation vorbehielt, was ihn in offenbaren Nachteil setzte.[1] Kein Zweifel, die Mitglieder des Wiener Parlaments brachten mehrfach Opfer, indem sie dem Pakt mit Ungarn „beitraten", wie die offizielle Bezeichnung lautete, und damit die vollständige politische Gleichwertigkeit („Parität") des an Umfang, Seelenzahl, wirtschaftlicher Kraft und Kultur geringeren ungarischen Sonderstaates mit dem Staate der übrigen „im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder" in den großen Fragen der Monarchie einfach hinnahmen.

Dem standen allerdings Vorteile gegenüber, die ins Gewicht fielen, so daß sich die Mehrheit in dem Abgeordnetenhaus vor dem Schottentor in Wien die vollendete Tatsache des Vergleichs mit den Ungarn samt seinen Nachteilen gefallen ließ. Die meisten der aus den verschiedenen Landtagen entsandten Volksboten waren schon durch die Wiederkehr parlamentarischer Zustände beschwichtigt und viele von den Deutschen des Reichsrats durch die für sie von Andrássy

[1] In einer Rede vom 23. August 1916 sprach Graf Tisza offen von diesem Recht der Ungarn, während die alle Gemeinsamkeit bekämpfende Opposition (Graf Albert Apponyi) sogar den Anspruch erhob, den Minister des Äußeren, wenn die Delegationen nicht versammelt sind, vor den Budapester Reichstag zu zitieren, was allerdings abgelehnt wurde.

in Aussicht genommene Führung in der westlichen Reichshälfte mit dem Dualismus versöhnt.

Das Wesentlichste war aber, daß die Magyaren die „volle Verfassungsmäßigkeit" auch in den übrigen Königreichen und Ländern der Monarchie zur Bedingung gemacht hatten, die ihnen zugestanden, in ihr Ausgleichsgesetz (§ 25) aufgenommen und sanktioniert worden war. Nun war die Februarverfassung noch weit davon entfernt, volle Verfassungsmäßigkeit darzustellen, und wenn auch Beust ein Gesetz über Ministerverantwortlichkeit zulegte, so erschien das doch nicht zureichend. Die Wiener Abgeordneten haben daher von dem 1861 ihnen eingeräumten Recht der Initiative Gebrauch gemacht und bei der von der Regierung verlangten Abänderung des Gesetzes über die Reichsvertretung mehr erstrebt, als von ihr vorgelegt worden war.

Da war z. B. das Recht der jährlichen Rekrutenbewilligung, dann das der parlamentarischen Herstellung des Wehrgesetzes und der jährlichen Steuerbewilligung, die sämtlich den Ungarn in ihrer Verfassung eingeräumt worden waren, und die der Reichsrat nun gleichfalls in Anspruch nahm. Er lehnte damit die Zumutung des Ministeriums ab, es sollten diesseits der Leitha die Steuern, wie ehedem 1849 und 1861, nach den bestehenden Gesetzen weiter eingehoben werden, d. h. das Wiener Parlament auf sein Budgetrecht verzichten.

Der Anspruch konnte hier nicht gut verweigert werden, der dort befriedigt worden war, und so kamen mit der jährlichen Bewilligung des Rekrutenkontingents auch die Votierung des Voranschlags mit den alten Steuern und Gefällen und die Prüfung der jährlichen Rechnungsabschlüsse eines in der Sistierungsperiode entstandenen „Obersten Rechnungshofs" in die Verfassung.[1]

Dann schritt man zur Aufstellung von Grundrechten in einem besonderen Staatsgrundgesetz[2] über die „allgemeinen Rechte der Staatsbürger". Einzelne wurden aus dem Oktoberdiplom herübergenommen: Gleichheit aller vor dem Gesetz, Glaubens- und Gewissensfreiheit, Freiheit der Religionsübung für jede gesetzlich anerkannte Kirche[3], gleiche Ämterfähigkeit und Bauern-

[1] Allerdings nicht auch die Prüfung des Berichtes über Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, den diese Behörde alljährlich dem Monarchen vorzulegen hatte und den sie ihm heute noch vorlegt, ohne ihn zur Kenntnis des Reichsrats zu bringen, worin dieser z. B. sogar hinter dem preußischen Landtag zurücksteht. Im Jahre 1870 wurde durch eine Verordnung ein „Gemeinsamer Oberster Rechnungshof", insbesondere für den Heeresrechnungsdienst, eingerichtet, der den Delegationen referiert.

[2] Staatsgrundgesetze sind unter den Schutz einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen im Reichsrat gestellt.

[3] Gesetzlich anerkannt sind: die katholische, die evangelische, die altkatholische, die griechisch-orientalische Kirche,

freiheit.[1] Andere, wie die Gewährleistung des Hausrechts und des Rechtes auf persönliche Freiheit (gegen Übergriffe der öffentlichen Gewalt) waren 1862 in eigenen Gesetzen niedergelegt worden. Dazu kamen nun: Freizügigkeit, Unverletzlichkeit des Eigentums, freie Gütererwerbung, Briefgeheimnis (außer in Kriegsfällen)[2], Vereins- und Versammlungsrecht, die Presse ohne Zensur und ohne Unternehmerkonzession, freie Wissenschaft und Unterrichtsfreiheit (unter staatlicher Aufsicht und Leitung)[3], endlich Gleichberechtigung aller Volksstämme und ihrer landesüblichen Sprachen. Das war der Artikel XIX, von dessen Bestimmungen das Februarpatent noch nichts enthielt und der hier nach der Fassung des Kremsierer Entwurfs aufgenommen wurde, mit einem Zusatz,

die israelitische Religionsgesellschaft, die evangelische Brüdergemeinde, die Lippovaner, Armenier und neuestens die Mohammedaner.

[1] Wo die Freiteilbarkeit der Bauerngüter nicht durch Landesgesetze verboten war, wurde sie 1868 zum Staatsgesetz.

[2] Im Kriegsfall und bei inneren Unruhen oder staatsgefährlichen Umtrieben können auch noch die Grundrechte des Hausrechts, der persönlichen Freiheit, des Vereins- und Versammlungsrechts und das der freien Presse suspendiert werden, wie durch ein späteres Gesetz von 1869 bestimmt wurde.

[3] Gegen die Bestimmungen des Konkordats von 1855, das noch nicht gekündigt war.

welcher jedem Volksstamm die Mittel zum Unterricht in seiner Muttersprache „ohne Anwendung eines Zwanges zur Erlernung einer zweiten Landessprache" zusicherte. Er war auch hier, wie seinerzeit in Kremsier, als Rahmengesetz gedacht, ist aber später, da dies nicht ausdrücklich im Gesetz vermerkt war, trotz seiner Unklarheiten über „landesübliche" und „Landessprachen", von den hohen Gerichtshöfen anerkannt und in der Praxis (nicht ohne Widersprüche) angewandt worden. Er enthielt den Keim zu den schweren nationalen Zwistigkeiten der späteren Jahrzehnte. Das Ganze war aber immerhin ein so großer Besitz an persönlichen Rechten, daß man damals in Europa von „Freiheit wie in Österreich" sprach.

Ein zweites Staatsgrundgesetz regelte die richterliche Gewalt, trennte wieder, und endgültig, Rechtspflege und Verwaltung, erklärte die Richter wieder für unabsetzbar und damit — bis auf ihre Ernennung durch den Justizminister oder nach dessen Vorschlag — für unabhängig, das Verfahren für mündlich und öffentlich, überließ Geschworenen das Urteil bei schweren Delikten, in politischen und in Preßsachen, und stellte einen Verwaltungsgerichtshof bei Beschwerden gegen die Behörden in Aussicht.[1]

[1] Er ist allerdings erst einige Jahre später (1876) errichtet worden und in Funktion getreten.

Ein drittes Gesetz schuf ein „Reichsgericht“ für verletzte politische Rechte, wie es bereits in der Märzverfassung von 1849 versprochen worden war, und ein viertes handelte von der Regierungsgewalt des Kaisers und der Vollzugsgewalt der Behörden. Dieses stellte die Hoheitsrechte des Monarchen fest, verpflichtete ihn, beim Regierungsantritt die Verfassung zu beschwören, und bestimmte u. a., daß Gesetze, die die Sanktion erhalten haben, nur unter Berufung auf die Zustimmung der Volksvertretung, es sei des Reichsrats oder eines Landtags, und unter Mitzeichnung eines verantwortlichen Ministers in Kraft treten können.

Das Hauptgewicht der neuen Verfassung lag aber in dem Gesetz, womit das Staatsgrundgesetz vom Februar 1861 über die Reichsvertretung — der Name ward beibehalten — abgeändert wurde und dem ebenfalls grundgesetzlicher Charakter zukam. Allerdings war, was darin über das Herrenhaus stand, den Bestimmungen des Februarpatentes gleich und enthielt, wie dieses, das uneingeschränkte Recht des Kaisers zur Ernennung der Mitglieder auf Lebenszeit. (Es blieb aufrecht, bis es bei der Wahlreform von 1907 durch eine geschlossene Zahl von höchstens hundertsiebzig und mindestens hundertfünfzig dieser Mitglieder begrenzt worden ist.) Dagegen

waren die Normen über das Abgeordnetenhaus — damals, nach dem Wegfall Ungarns und Oberitaliens, zählte es zweihundertunddrei Mitglieder; heute sind es fünfhundertsechzehn — in wesentlichen Stücken andere. Daß es auch weiterhin von den Landtagen aus seinen Kurien beschickt wurde, war zweifellos ein Zugeständnis an den Föderalismus sowie, in dem Gesetz über die reichsrätliche Delegation, die Wahl in diese als eine länderweise, während die Ungarn ihre Delegation als Ausschuß aus dem vollen Reichstag wählen. Das Wort „Stände" aber sucht man in dieser Verfassung vergebens.

Und dazu kam die bedeutend vermehrte Kompetenz des Reichsrates: ihm fiel neben der bereits angeführten jährlichen Rekruten- und Steuerbewilligung die Gesetzgebung über das Geld-, Münz- und Zettelbankwesen, über die Zoll- und Handelssachen, den Post-, Telegraphen-, Eisenbahn- und Schiffahrtsverkehr zu, wie sie 1861 dem „gesamten" Reichsrat vorbehalten worden war; desgleichen die über alles staatliche Kredit-, Bank- und Gewerbewesen, über Marken und Muster, Maß und Gewicht.[1] Er hatte nun auch das Recht der Prüfung

[1] Wozu das Gesetz (§ 11) den Vorbehalt macht: „insofern dieselben nicht infolge der Vereinbarung mit den Ländern der ungarischen Krone zwischen diesen und den übrigen Ländern der Monarchie gemeinsam zu behandeln

und Genehmigung der Handelsverträge und solcher Staatsverträge, die eine finanzielle Belastung oder eine Änderung des Gebietsumfangs der sämtlichen Länder zur Folge haben (womit übrigens kein Abänderungsrecht verbunden war). Und noch über eine ganze lange Reihe von Gegenständen sollte im Reichsrat verhandelt werden: über Sanität, Heimatsrecht, Fremdenpolizei, konfessionelle Verhältnisse, Presse und Urheberrecht, über die Grundsätze des Volksschul- und Gymnasialunterrichts, die Universitäten, das Straf- und Zivilrecht, die Organisierung der Gerichts- und Verwaltungsbehörden; all das wurde im einzelnen aufgezählt (§ 11) und bestimmt, daß alles übrige in den Wirkungskreis der Landtage falle.[1]

In diesem Gesetz über die Volksvertretung erhielt auch der Notverordnungsparagraph (als

sein werden". Das war nach dem ungarischen Ausgleichsgesetz nicht der Fall, und damit blieb die Behandlung der erwähnten Gegenstände in der Kompetenz des Reichsrats.

[1] Im Februarpatent waren umgekehrt die Zuständigkeiten der Landtage in den Landesordnungen im einzelnen angeführt und der Rest dem engeren Reichsrat zugewiesen worden. Jetzt (1867) traf es sich z. B., daß die Gesetzgebung über die Technischen Hochschulen den Landtagen zufiel, bloß weil sie nicht ausdrücklich, wie die über die Universitäten, dem Reichsrat vorbehalten war. Sie ist heute noch eine Landesangelegenheit.

§ 14) seine heutige Fassung, nämlich daß, wenn sich die dringende Notwendigkeit von Anordnungen, die der verfassungsmäßigen Zustimmung des Parlaments bedürfen, zu einer Zeit herausstellen sollte, in der es nicht versammelt ist, sie durch kaiserliche Verordnungen erlassen werden können, vorausgesetzt, daß es sich dabei nicht um eine Abänderung der Staatsgrundgesetze, eine dauernde Belastung des Staatsschatzes oder um Veräußerung von Staatsgut handelt. Die provisorische Gesetzeskraft solcher Verordnungen, für die das gesamte Kabinett die Verantwortung trägt, muß erlöschen, wenn sie nicht dem wieder zusammentretenden Reichsrat binnen vier Wochen zur Genehmigung vorgelegt wurden oder diese Genehmigung nicht erhielten. Diese vom Abgeordnetenhaus beschlossene Fassung traf bei den Lords des Herrenhauses auf Widerstand. Die Abgeordneten setzten sie aber doch durch, indem sie hier, wie bei anderen Verfassungsforderungen, den Anspruch auf Kompensationen für die Annahme des Ausgleichsgesetzes geltend machten. Nur bis zu direkten Wahlen in den Reichsrat konnten sie nicht vordringen; dazu ist es erst sechs Jahre später, 1873, gekommen.

Von dieser Einschränkung und einem nicht ganz geringen Steuerzensus bei den Landtagswahlen abgesehen, war man damit im ganzen doch zu einer

„vollen Verfassungsmäßigkeit" auch in dem Staat der „im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder" gelangt, und als die neue Konstitution am 21. Dezember 1867 (Dezemberverfassung) zugleich und in Verbindung („junctim") mit dem ohne Änderung angenommenen Ausgleichsgesetz in Wirksamkeit trat, war der moderne Neubau des Staates auch hier vollendet. Er ruhte nunmehr auf sicheren Fundamenten. Denn jetzt war er nicht, wie ehedem, das Werk einer Revolution gegen die monarchische Gewalt, sondern in überzeugter Zusammenarbeit des Volkes mit seinem Herrscher geschaffen worden und versprach Dauer.

Zugleich war aber im Dualismus auch das Problem des inneren Friedens der Monarchie, so gut es möglich gewesen war, und damit zugleich das ihrer Machteinheit bei freierer konstitutioneller Gestaltung gelöst. Das waren sichere Voraussetzungen für eine neue, tüchtige, arbeitsame, vorwärtsstrebende Reformpolitik, unerläßlich, wenn man das durch schwere Niederlagen in seiner Macht und Geltung arg beeinträchtigte Reich wieder zu Kredit und Ansehen in Europa emporbringen wollte.

Hier begann auch eine neue Phase im Wirken des Kaisers, der jetzt, im Verein mit den beiden

konstitutionellen Regierungen, in schier aufreibender Tätigkeit, diesem Ziel entgegenstrebte. Denn nun war ja diese Tätigkeit nach zwei Seiten hin und in zwei verschiedenen Idiomen in Anspruch genommen. Zwei Staaten gab es zu regenerieren, in beiden neue Energien zu entbinden, um hier wie dort Wohlfahrt im Innern und dadurch höhere Wertung nach außen zu gewinnen. Damals war es, wo sich Franz Joseph den Lobspruch erwarb, der „fleißigste Mann seines Reichs" zu sein, wie ihn sein Minister Hasner nannte.

Das waren die letzten sechziger und die siebziger Jahre, in denen der heute von Unkundigen so tief geschmähte Liberalismus um das Wiedererstarken Österreichs erfolgreich sich bemühte, die Jahre, da die römischen Fesseln abgestreift, dem Staat die Ehegerichtsbarkeit und die Oberaufsicht über das Unterrichtswesen, die er im Konkordat geopfert hatte, wiedererobert und viel schlummernde Kräfte durch ein vortreffliches Volksschulgesetz mit allgemeiner Lernpflicht (1869) geweckt wurden. Mit diesem Gesetz namentlich sind die Deutschen in Österreich, gemeinsam mit ihrem Kaiser, so recht die Erzieher der übrigen Nationen geworden; denn es hat die vom Monarchen gehegte Hoffnung erfüllt, „die verjüngte Schule werde dem Vaterlande jene Fülle von Wissen und Können bieten,

welche nach dem Zeugnis der Geschichte die Grundlagen der Macht und des Wohlstandes von Staat und Volk bildet".[1]

Dazu kamen Unterrichtsanstalten auch für die agrikolen und gewerblichen Berufe, kamen neue Eisenbahnen und wichtige Postbehelfe (Postsparkassen mit Scheck und Clearing, ein österreichischer Gedanke, so wie die Postkarte) für den wirtschaftlichen Verkehr u. a., womit neue notwendige Voraussetzungen für das Gedeihen im Innern geschaffen waren. Und es blieb nicht aus, wenn auch erschwert durch das Gewicht der finanziellen Not, die den Staat immer noch zu kostspieligen Anlehen zwang, und durch die geographisch ungünstigeren Verhältnisse (z. B. für den Eisenbahnbau und den Bau von Wasserstraßen), als sie anderwärts vorhanden waren. Gleichwohl ist es in den nächsten zwölf Jahren, in denen im

[1] Der Widerstand konservativer Fraktionen gegen dieses Gesetz sowie gegen die bald folgenden interkonfessionellen Gesetze machten den Monarchen, so wenig leicht ihm alle diese Zugeständnisse fallen mochten, ebensowenig irre wie die Haltung, die Pius IX. gegen die österreichische Verfassung einnahm. Es scheint vielmehr, daß ihn diese vehemente Kritik seiner Entscheidungen dazu veranlaßt hat, von deren Aufrichtigkeit auch dadurch Zeugnis zu geben, daß er seinem einzigen Sohn, Kronprinzen Rudolf, eine durchaus moderne und fortschrittliche Erziehung zuteil werden ließ.

Wiener Reichsrat die deutschen Liberalen, im Pester Reichstag die fortschrittliche Deák-Partei vorwalteten, zu einem kräftigen materiellen Aufschwung gekommen, den auch die Folgen einer ungesunden Spekulation (1873) nicht aufzuhalten vermochten.[1]

Und da die Monarchie während dieser Zeit auch die Armee auf der Basis der allgemeinen Wehrpflicht in ein Volksheer umgewandelt, neu bewaffnet und intellektuell gehoben hat, wurde sie damit auch politisch wieder vollwertig, und Franz Joseph konnte schon 1875 daran denken, die in Italien erlittenen Landverluste, die die Adriastellung der Monarchie geschwächt hatten, durch Eroberungen im Osten zu ersetzen, durch die sie wieder gefestigt wurde. Er erreichte es mit Hilfe Andrássys als Ministers des Äußeren, daß ihm 1878 Europa die Okkupation und Verwaltung der bosnischen Länder, deren die Pforte nicht mehr Herr wurde, übertrug, und daß im Jahr darauf kein Geringerer

[1] In der Zeit von 1865 bis 1880 wurden die Eisenbahnen um 11 000 Kilometer vermehrt; in dem Jahrzehnt von 1870 bis 1880 ward die Bessemer- und Martinsstahl-Produktion von 300 000 auf 1,300 000 Meterzentner erhöht; die Briefpostsendungen stiegen in dem Vierteljahrhundert von 1865 bis 1890 von 96 Millionen auf über 700 Millionen, die Sparkasseneinlagen von 286 Millionen Gulden im Jahre 1870 auf 750 Millionen im Jahre 1880, und das alles allein in der [illegible] österreichischen Reichshälfte.

als Bismarck in Wien ihm ein Bündnis mit dem nach den Siegen über Frankreich mächtig aufblühenden Deutschen Reich anbot. Dieser Bund hat dann dezennienlang die sicherste Grundlage des europäischen Friedens gebildet und bewährt sich heute im Krieg als ein starkes Bollwerk gegen eine übermächtige Koalition von Neid und Lüge und gierigem Haß. Einige Jahre später hat sich, durch Frankreich geärgert, Italien angeschlossen.

Die Ruhe von außen, die damit verbürgt war, hat mancherlei Schäden wettgemacht, wie sie seither in Österreich-Ungarn aus inneren Gegensätzen erwuchsen, und ihrer ungeachtet seinem geistigen und materiellen Aufschwung wertvollen Vorschub geleistet. Davon ist noch ein Wort zu sagen.



Hemmnisse und Erfolge
Der Kaiser



Mit dem Sieg des Dualismus über die verschiedenen Versuche, eine einheitliche Konstitution für den ganzen Staatsbereich der Monarchie zu gewinnen, hatten die Ungarn ihr Vaterland („haza“) wiedergewonnen, es aus dem Großstaat als Staat für sich herausgelöst, ohne dabei die Vorteile der Großmachtstellung nach außen einzubüßen. Jeder andere Staatsbürger der Monarchie galt ihrem Lande fortan als Fremder und gilt ihm heute noch so.[1]

Anders standen die Dinge um die Deutschen. Deren Mehrheit mochte sich immerhin bei den konstitutionellen Erfolgen begnügen, es ließ sich aber doch bald nicht mehr leugnen, daß ein starker ethischer Verlust mit dem Wandel in der Struktur der Monarchie verbunden war. Vorahnende Köpfe unter den deutsch-liberalen Zentralisten, wie Lichtenfels, der Historiker Arneth u. a., haben ihn vorausgesehen und deshalb 1867 den ungarischen Sonderstaat

[1] Hat doch Graf Tisza als Ministerpräsident im Jahre 1903 den österreichischen Kabinettschef im offenen Reichstag als „Fremden von Distinktion“ bezeichnet.

bekämpft. Lichtenfels meinte, man hätte es begriffen, wenn der Dualismus vor dem Krieg mit Preußen beschlossen worden wäre; nunmehr aber sei er unbegreiflich.

Das war vom Standpunkt des Deutschen eine richtige Bemerkung. Denn vor 1866 stand die Westhälfte des Donaureichs noch mit Deutschland im Zusammenhang und hätte bei der Einteilung des Gesamtreichs in zwei Sonderstaaten dort ihren Rückhalt gefunden, einen Rückhalt, wie man ihn sich 1848 in Kremsier gedacht hatte, und einen Zusammenhang, für den Felix Schwarzenberg im Jahre 1850 bereit gewesen wäre, in den Krieg zu ziehen. Jetzt war beides verloren und zugleich das eigene Staatsgefühl unsicher geworden. Denn der Patriotismus der deutschen Österreicher hatte sich seit jeher an das ganze „Kaisertum Österreich" geheftet; in ihm hatte er sein Objekt gefunden, im Kaiser als dem persönlichen Repräsentanten der zusammenfassenden Gewalt der großen Erbmonarchie seinen Souverän gesehen, während sich Magyaren, Tschechen und Polen zunächst an ihre Teilfürstentümer hielten.

Dieser Empfindung für das Ganze war nunmehr ihr Geltungsgebiet wesentlich eingeschränkt: die ideale Vorstellung des Vaterlandes hatte mittendurch einen Riß bekommen, und selbst

der staatsrechtliche Begriff des Kaisertums geriet ins Schwanken. Zwar war im ungarischen Gesetzartikel XII von 1867 das Wort „Reich" („birodalom") für die gesamte Monarchie gebraucht, die im Ausgleichsgesetz des Reichsrates noch als „österreichische" bezeichnet wird, und in Pest hatte die dominierende Partei nicht das geringste eingewendet, als Beust den Titel eines „Reichskanzlers" erhielt. Aber schon ein Jahr später wußte Ministerpräsident Andrássy, der Opposition sich fügend, den Kaiser dazu zu bestimmen, daß er in einem Handschreiben vom 14. November 1868 befahl, es mögen „bei souveränen Akten, namentlich in Verträgen mit auswärtigen Staaten, zur Bezeichnung der Gesamtheit aller Königreiche und Länder" die Ausdrücke „Österreichisch-Ungarische Monarchie" und „Österreichisch-Ungarisches Reich" gebraucht, ihm selbst die Titel „Kaiser von Österreich, König von Böhmen usw. und Apostolischer König von Ungarn", kürzer: „Kaiser von Österreich und Apostolischer König von Ungarn" gegeben werden.[1]

Damit war der Dualismus auch nach außen

[1] „Apostolisch", weil Stephan I. im Jahre 1000 vom Papst Sylvester II. so genannt worden war und später Clemens XIII. den Titel für Maria Theresia („Apostolische Königin") wieder erneuert hat.

hin kundgetan, und man befreundete sich in der nichtungarischen Reichshälfte auch damit.[1] Nur blieb man in Pest dabei nicht stehen, sondern ging in seinen zentrifugalen Ansprüchen — namentlich nachdem die Deák-Partei dem Angriff der Opposition nicht hatte standhalten können und kompromittieren mußte — immer weiter. Im Jahre 1889 wandte sich die Budapester[2] Regierung (Tisza der Ältere) an den Minister des Äußern mit dem Verlangen, es möge bei Staatsverträgen der Titel „Österreichisch-Ungarisches Reich" für die Monarchie nicht mehr gebraucht werden.[3] Damals hatten extreme

[1] Nur bei der Armee wurde noch gezögert und erst am 17. Oktober 1889, bei Gelegenheit eines neuen Wehrgesetzes, angeordnet, daß Heer und Marine in allen ihren Teilen fortan „kaiserlich und königlich", so wie die gemeinsamen Ressorts, genannt werden sollen, „wodurch aber in keiner Weise die Einheit und Unzertrennlichkeit des gemeinsamen Heeres und der Kriegsmarine beeinträchtigt werden dürfe". Die Feldzeichen der Armee blieben noch die alten, worüber sich die ungarische Opposition lange Zeit beschwerte, bis 1915 auch dualistische Fahnen und Flaggen vorgesehen wurden. Der Minister des kaiserlichen Hauses — stets der jeweilige Minister des Äußern — heißt erst seit 1895 „Minister des kaiserlichen und königlichen Hauses".

[2] „Buda" ungarisch für „Ofen", die Schwesterstadt Pests auf dem rechten Donauufer mit der königlichen Burg.

[3] Man vergleiche Bernatzik, „Unsere neuen Wappen und Titel" („Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht",

magyarische Staatsrechtler begonnen, den Reichsbegriff für Ungarn zu reklamieren, während man sich bis dahin mit dem des Sonderstaates neben einem zweiten im Rahmen der Gesamtmonarchie begnügt hatte.[1] Dieser Rahmen eben wurde als die Unabhängigkeit und die Lust, in der Welt als nationaler Staat für sich zu gelten, störend empfunden. Er war vielleicht zu beseitigen, oder doch weniger sichtbar zu machen, wenn man aus den zwei Sonderstaaten des einen „Reiches“ einfach zwei „Reiche“ machte und das Ganze nur noch als eine namenlose „Monarchie“ gelten ließ.[2]

1916), wider einen Irrtum Tiszas des Jüngeren in einer seiner letzten Reden.

[1] Der Gesetzartikel XII von 1867 spricht noch von zwei gesonderten Hälften („külonfél“) des Reiches. Erst 1880 ist in Ungarn in einem gesetzlichen Akt von „zwei Staaten“ der Monarchie die Rede, während man es in der westlichen Reichshälfte noch lange Zeit vermieden hat, Ungarn oder den „im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern“ offiziell die Bezeichnung als „Staat“ zuzubilligen. Erst im Ausgleich von 1899 wurde auch hier von „zwei Staaten“ gesprochen, als man in Ungarn schon längst nicht mehr damit zufrieden war. (Siehe die nächste Note.)

[2] Diese, dem Gesetzartikel XII von 1867 widerstreitende und sachlich irrige (man vergleiche die trefflichen Ausführungen hierüber bei Zolger, „Der staatsrechtliche Ausgleich zwischen Österreich und Ungarn“, S. 96 ff.) Bezeichnung Ungarns als „Reich“ hat einige Verwirrung, namentlich auch in der reichs-

Leider hat diese willkürliche Abkehr von der staatsrechtlichen Grundlage des Ausgleichsgesetzes von 1867 zu Nachteilen und Verlegenheiten geführt, unter denen beide Staaten der Monarchie zu leiden hatten. Forderungen des magyarischen Chauvinismus nach einer eigenen Zettelbank, obwohl die Wiener Nationalbank längst schon als

deutschen Presse, erzeugt. So schrieb z. B. ein großes Berliner Blatt im Sommer vorigen Jahres von „Vorgängen in dem uns verbündeten ungarischen Reich" und sprach von einer „handelspolitischen Verständigung zwischen den Reichen" (Deutschland und Ungarn). Auch „Doppelmonarchie" ist beliebt, während die namenlose „Monarchie" — ein Unikum — für das ganze habsburgische Erbe sogar in österreichischen Zeitungen bereits Anwendung gefunden hat. Diesen Irrtümern ist durch das im Oktober 1915 verfügte neue dualistische Reichswappen nicht begegnet worden, das — nicht sehr glücklich entworfen — die Wappen der beiden Staaten nur durch das Hauswappen der Dynastie und die lateinische Formel „Unzertrennlich und unteilbar" verbunden zeigt, demnach auch auf eine bloße Personalunion passen könnte, während jede symbolische Andeutung gemeinsamer Angelegenheiten fehlt. Dabei wurden nunmehr offiziell Begriff und Name „Österreich" auf die „im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder" angewandt und die ehedem (1804) „auf dem ganzen Komplex der österreichischen Länder radizierte Kaiserwürde" auf die westliche Reichshälfte eingeschränkt. In einer von Kaiser Karl I. autorisierten Erklärung bezeichnete sie Graf Tisza im Budapester Reichstag am 15. Dezember 1916 als mit der ungarischen Königswürde gleichwertig (paritätisch).

„österreichisch-ungarische" Bank doppelsprachige Noten ausgibt, oder nach einem eigenen geschlossenen Zollgebiet, obgleich es bereits seit 1907 zwei getrennte, allerdings gleichlautende Zolltarife gibt, brauchte man nicht allzu ernst zu nehmen. Beides hätte so viel Schädliches für Ungarn selbst mit sich gebracht, daß an eine Durchführung kaum zu denken war.

Wenn aber die ungarische Unabhängigkeitspartei aus der im Gesetzartikel XII von 1867 festgestellten wechselseitigen Verpflichtung, die Monarchie „mitsammen" („együtt") zu verteidigen, das Recht folgerte, die Auseinanderlegung der einheitlichen Armee in zwei Armeen, wie 1848, und die Verantwortung des Ministeriums auch für militärische Hoheitsakte des Monarchen zu verlangen, und eine Wehrgesetznovelle deshalb, weil Franz Joseph an der einen (deutschen) Armeesprache im Kommando und an einheitlichen Feldzeichen festhielt, mehrere Jahre lang hinauszögerte, so daß es den in der Delegation votierten neuen Geschützen an Mannschaft fehlte und der Kriegsminister vom „Verdorren der Armee" sprach, und alles das in einer Zeit, als sich bereits das große Gewitter unserer Tage über Europa zusammenzuballen begann: so konnte immerhin im unkundigen Ausland die Vorstellung vom nahen Zerfall der Donaumonarchie

entstehen und in den politischen Kalkül feindlich gesinnter Mächte Aufnahme finden.

Und wenn man nun wußte, wie sehr im Grunde den Magyaren, angesichts der russischen, serbischen, rumänischen Gefahr, um ihre enge Zugehörigkeit zu einer Großmacht zu tun sein mußte, so gewannen derlei Tendenzen einen geradezu frevelnden Charakter, und der Vorwurf „wahnsinnigen Verbrechertums"(!), den Graf Tisza österreichischen Gelehrten entgegenschleuderte, weil sie in ihren deutschen Schriften das in Ungarn verpönte Wort „Gesamtmonarchie" gebrauchten, war viel zutreffender an eine andere Adresse zu richten.[1]

Das Beispiel des Erfolgs der Ungarn im Ausgleich von 1867 hatte aber sofort werbend in den vorwiegend slawischen Ländern jenseits der Leitha gewirkt, insbesondere auf die Feudalherren Böhmens und Mährens und das mit ihnen verbündete nationale Tschechentum. Diese poli-

[1] Wer konnte es diesen vermeintlichen „Zentralisten" verargen, daß sie sich an die Worte des Kaisers erinnerten, die er nach seiner Genehmigung des Ausgleichs von 1867 vor dem Wiener Reichsrat sprach: „Es ist ein für die Länder meiner ungarischen Krone befriedigendes Abkommen getroffen, welches deren Zusammengehörigkeit mit der Gesamtmonarchie, den inneren Frieden des Reichs und dessen Machtstellung nach außen sicherstellt." Kolmer, „Parlament und Verfassung in Österreich" I, 258.

tischen Elemente verlangten nun, eingedenk ihrer einstmaligen staatlichen Selbständigkeit, gleichfalls staatliche Sonderrechte („Böhmisches Staatsrecht"). Und zu gleicher Zeit begehrten auch die Polen Galiziens erhöhte Autonomie (politische Verwaltung, Gerichtswesen, Kultus und Unterricht, Landeskultur) und eine ihrem Landtag verantwortliche Landesregierung. In Wien suchte man zunächst die Zweiten zu beruhigen, indem man ihnen 1869 die polnische innere Amtssprache und erweiterte Selbstverwaltung zugestand, was dann freilich das Mißliche hatte, daß die Provinz immer mehr der Kontrolle durch die Staatsregierung entglitt, während die Ruthenen unversöhnliche Gegner der herrschenden Nation und dadurch später ein Agitationsobjekt der Russen wurden. Aber auch die Polen waren nicht voll befriedigt und wurden es zur Not erst, als sie 1871 im Rat der Krone einen eigenen Minister zur Wahrung der Landesautonomie erhielten. Viel weniger leicht waren die Malkontenten in Böhmen zu beschwichtigen. Und da auch die Slowenen in Krain und Südsteiermark opponierten, so dachte das deutschliberale „Bürgerministerium" der letzten sechziger Jahre an ein Nationalitätengesetz, das die deutsche Amtssprache für den Staat, und für den Artikel XIX der Grundrechte ausführende Bestimmungen festlegen sollte. Das hätte nun

im Reichsrat in Abwesenheit der Tschechen und Polen, die ihn mieden, verhandelt werden müssen, was dem Kaiser in seiner steten Absicht, möglichst unparteiisch zu sein, als Zwang erschien. Denn das war höchst wesentlich an ihm, daß er zwar einer Parteiregierung sein Vertrauen schenken konnte, ohne aber sich selbst zum Anhänger ihrer Grundsätze zu machen, womit er sich alle Wege freihielt, um sie nach seinem, ihm zumeist von seiner Stellung als Herrscher der gesamten Monarchie diktierten Ermessen einzuschlagen.

Und so kam es jetzt, nachdem der Deutsch-Französische Krieg die Beustsche Hoffnung auf eine Wiederaufnahme Österreichs in Deutschland zerstört und damit den Deutschen in Österreich ihre politische Geltung geschmälert hatte, daß sich Franz Joseph für eine Annäherung an die böhmische Opposition gewinnen ließ, was ihm als Gegenmittel gegen die panslawistische Propaganda empfohlen worden war.[1] So ist es 1871 zu der Episode eines föderalistischen Kabinetts (Hohenwart) gekommen, die aber nur kurz währte, da die Böhmen in „Fundamentalartikeln" Ansprüche erhoben, die

[1] Im Jahre 1867 hatten sich Tschechen unter Riegers Führung demonstrativ am Besuch einer „Ethnographischen Ausstellung" in Moskau beteiligt, die die Reihe solcher allslawischer Veranstaltungen zu Zwecken nationalpolitischer Verbrüderung eröffnete.

die dualistische Reichsform und den Ausgleich von 1867 in Frage stellten. Damit hatten sie den Widerspruch Andrássys herausgefordert, und als sie die Einladung, über ihre Forderungen im Reichsrat mitzutagen, ablehnten, kam neuerlich eine deutschliberale Regierung ans Ruder. Die in ihren staatsrechtlichen Hoffnungen getäuschten Tschechen blieben nun auch weiterhin dem zisleithanischen Zentralparlament fern. Da begann aber auch schon in ihrer Politik das nationale Element über das staatsrechtliche vorzuwiegen und hat seither mit der steigenden Abneigung gegen den anderen Volksstamm des Landes immer schärfere Formen angenommen.

Der Zwist der beiden Nationalitäten wurde besonders heftig, als ein großer Teil der fortschrittlich gesinnten deutschen Mehrheit im Reichsrat, einem slawischen Volkszuwachs widerstrebend, sich gegen die Erwerbung Bosniens erklärt und somit der Monarchie, die bereits von Europa damit betraut war, in ihrer internationalen Stellung Schwierigkeiten geschaffen hatte. Es war ein Übergreifen aus der Staats- in die Reichspolitik, in der der Kaiser sich bereits verpflichtet fühlte, und die vorherrschende Partei, die auch noch Abstriche am Militärbudget vornahm, mußte erfahren, daß in Österreich-Ungarn das machtvoll Einigende des Ganzen über dem Sonderleben der Teile steht.

Sie geriet in die Minderheit, nachdem sprachliche Zugeständnisse die Tschechen ins Parlament zurückgeführt hatten, und in die Opposition, als sich die Slawen Böhmens und Mährens mit Feudalen, Klerikalen und Polen zu einem „eisernen Ring" zusammenfanden. Wird einmal die innere Geschichte des Jahres 1879 genauer bekannt sein, so wird man vielleicht finden, daß der Kaiser nicht ohne einen Versuch, den bisherigen Kurs einzuhalten, ihn aufgegeben hat.[1]

Der neue Premier, Graf Taaffe, der mit einem Programm der „Versöhnung" des Herrschers Gunst gewonnen hatte, vermochte nicht anders als durch wiederholte nationale Konzessionen (Sprachenverordnungen, Eisenbahnen, neue Schulen u. dgl.) die neue Parlamentsmehrheit willig zu erhalten, wodurch der nationale Zwist in Böhmen nur noch geschürt wurde.

Neben den Sprachenverordnungen, die die Deutschen in die Verteidigungsstellung für ihr Volkstum drängten, erwiesen sich namentlich die vielen, an oft nur kleinen Orten errichteten Gymnasien, im Zusammenhang mit der Gründung einer tschechischen Universität in Prag, bei allen kulturellen Vorteilen, als höchst nachteilig für den inneren Frieden. Das kam, weil an der von immer mehr

[1] Wir erwarten nähere Aufklärungen über diese Dinge von Pleners (des Jüngeren) Memoiren, von denen bisher nur der erste inhaltreiche Band erschienen ist.

Gelehrtenschulen gespeisten tschechischen Alma mater Jahr für Jahr in bewußter sprachlicher Ausschließlichkeit Hunderte von Aspiranten des Beamten-, Richter-, Advokaten- und Lehrerstandes weit über den Bedarf herangebildet wurden, für deren Unterbringung das tschechische Sprachgebiet des Landes nicht zureichte, während die jungen Beamten für die Handhabung der inneren (deutschen) Amtssprache ungeeignet waren.[1] Die Folge war, daß auf dem Wege neuer Volksschulen ein Eroberungszug um den andern ins Deutsche unternommen und die von den Deutschen gewünschte Abgrenzung der beiden Sprachgebiete verweigert und als „Landeszerreißung" bezeichnet wurde. Nebenher unterließ man nicht, die sonderstaatlichen Ansprüche an Böhmen, Mähren und Schlesien doch immer wieder zu betonen, um das Versorgungsgebiet für den tschechischen Nachwuchs möglichst auszudehnen.

Von einem endgültigen Vergleich zwischen den zwei nationalen Parteien, um den sich die Regierungen mehrfach bemühten, konnte da nicht die Rede sein. Inzwischen wurden aber aus den immer zahlreicheren Absolventen

[1] Sie kamen zum großen Teil in den Landesämtern unter, wo heute, obgleich das Land von fünfunddreißig Prozent Deutschen bewohnt wird, über tausend Tschechen und kaum siebzig Deutsche angestellt sind.

der tschechischen Universität immer radikalere Politiker, unversöhnliche Publizisten, und gleichzeitig entstand ein geistiges Proletariat, das sich mit Abneigung gegen den bestehenden Staat wandte, weil er ihm die Mittel zur Existenz versagen mußte. All das sah sein Ideal schließlich nur noch in einem „Unabhängigen Königreich", das sich über Böhmen, Mähren, Schlesien und die Slowakei erstrecken sollte, und die jäh auflodernde Kriegsfackel hat hier später in betrübende Ergebnisse einer gewissenlosen panslawistischen Agitation hineingeleuchtet.

Das Auseinanderfallen des kaum erst zu politischen Rechten gelangten Bürgerstandes in einander befehdende nationale Lager, deren eins sich sogar mit konservativ-feudalen Elementen verbündete, schwächte naturgemäß die Mittelschichte der Bevölkerung, die vor anderen den Konstitutionalismus auf ihren ökonomisch kräftigen Schultern trug, während es der monarchischen Gewalt ihre überragende Stellung sicherte und zugleich den konservativen Kreisen aufs neue Geltung und Einfluß verschaffte. Und was die Situation noch verschärfte, war, daß die nationale Spaltung sich just zu der Zeit vollzog, wo der vierte Stand in Österreich emporkam und — uneingedenk des Marx-Engelsschen Manifestes von

1848: es sei zunächst die fortschrittliche Bourgeoisie gegen ihre Antagonisten zu stützen — sich sofort an ihr vergriff, verleitet allerdings durch deren harte manchesterliche Auffassung des Lohnverhältnisses, die erst in den achtziger Jahren mit Arbeiterschutz und Wohlfahrtseinrichtungen einer milderen gewichen ist, und durch die Kurzsichtigkeit des Bürgerministeriums. Durch diesen sozialistischen Angriff gegen das Bürgertum bei seinen nationalen Bedrängnissen wurde dessen politische Position noch weniger haltbar, und es ist nur eine folgerichtige Tatsache, daß heute zwar die Sozialdemokratie über eine nicht geringe Zahl von Plätzen im Wiener Reichsrat verfügt, zugleich aber Vertreter böhmischer Aristokratengeschlechter die höchsten Stellen in der Regierung einnehmen. Eine neue Differenzierung unter dem Gesichtspunkt des Antisemitismus und der politischen Fürsorge für das Kleinbürgertum (Dr. Lueger) kam noch hinzu und trug zur Kräftigung des Mittelstandes auch nicht gerade bei.

Unter anderen Modalitäten, da das sozialistische Element nicht stark genug auftrat und nicht bis zum allgemeinen Wahlrecht vordringen konnte, nahmen die Dinge eine ähnliche Entwicklung auch in Ungarn, wo sich die magyarische Oligarchie in Geltung erhielt und zur Stunde drei bis vier staatskundige Magnaten den Reichstag dominieren.

Nimmt man nun zu diesen jahrzehntelangen nationalen Schwierigkeiten, die einen guten Teil der Volkskräfte absorbierten, noch die des immer wieder neu zu gestaltenden wirtschaftlichen Verhältnisses zwischen diesseits und jenseits der Leitha hinzu,[1] so staunt man über die trotz alledem gemachten ökonomischen Fortschritte und die sehr ansehnliche Hebung des Volkswohlstandes, die allerdings auch in dem unausgesetzten Wettbewerb der gegnerischen Nationalitäten eine gewisse Förderung fanden. Sie sprechen für die Solidität der staatlichen Fundamente und die zähe Tatkraft der Bewohner. Man braucht nur darauf hinzuweisen, daß die stetige Ausdehnung des Verkehrs (1890: 27 000 Kilometer, 1906: 45 000 Kilometer Eisenbahnlinien) ein eigenes Eisenbahnministerium, erhöhte technische Entwicklung eins für öffentliche Arbeiten nötig machte oder doch ermöglichte; daß in den achtziger Jahren das Defizit aus dem Budget verschwand, zu Anfang der neunziger an die Stelle des Staatspapiergeldes eine geregelte Valuta treten konnte, daß die Finanzlage sich besserte, das Volksvermögen sich zusehends mehrte. Die Sparkasseneinlagen in

[1] Es war in Ungarn nahezu zur Regierungspraxis geworden, die ungemessenen Ansprüche der Opposition mit dem zu beschwichtigen, was Graf Tisza kürzlich erst als einen „guten Ausgleich" bezeichnet hat.

Österreich allein sind von 1890 bis 1902 um zwei Milliarden Kronen — damals noch eine enorme Summe — gestiegen, während sich der Handelsverkehr der Monarchie von 2200 Millionen im Jahre 1880 auf 4900 im Jahre 1906 hob und die 4,2prozentige Allgemeine Rente über pari emporgelangte und konvertiert werden konnte. Das war zu einer Zeit, wo sich das private Kapital, verschüchtert durch frühere Krisen, von Unternehmungen noch vielfach fernhielt. Als es in den ersten Jahren des Jahrhunderts sich stärker beteiligte, erfolgte ein ganz außerordentlicher Aufschwung. Zeitweilig, bei günstiger Konjunktur, wiesen die Staatseinnahmen überraschende Ziffern auf. So z. B. im Jahre 1906 in Österreich ein Plus von 146 Millionen über den Voranschlag.[1] Und ähnlich, wenn auch nicht in dem gleichen Ausmaß, hob sich der Wohlstand in Ungarn, wo die Regierung namentlich darum bemüht war, industrielles Kapital ins Land zu ziehen, ihm durch Erleichterungen jeder Art die Wege zu ebnen und so die Steuerkräfte zu mehren und der heimischen Landwirtschaft erhöhten Absatz zu sichern.

[1] Seither — etwa seit 1908 — haben sich diese Verhältnisse durch die steigend passive Handels- und Zahlungsbilanz allerdings verschlechtert, auf deren Ursachen hier nicht eingegangen werden kann. Man vgl. Hertz, „Die Schwierigkeiten der industriellen Produktion in Österreich“ (Wien 1910).

Diese gesteigerte Kraft im Innern fand dann naturgemäß auch in der Haltung nach außen Ausdruck, als Österreich-Ungarn in der Marokko-Konferenz in Algeciras dem Deutschen Kaiser mit Erfolg „sekundierte", als Minister Aehrenthal einen Schienenweg für den österreichischen Export nach dem Ägäischen Meer forderte, als man, um die Früchte dreißigjähriger, musterhafter Kulturarbeit nicht zu verlieren, das nominell noch türkische Bosnien der Monarchie einverleibte, dessen Soldaten schon längst, ohne daß sich irgendein Widerspruch von außen gemeldet hätte, im österreichischen Heere dienten. Es waren kräftige Lebensäußerungen des alten Habsburger Reichs, die jene Lügen straften, die es bereits eingesargt hatten.

Daß dieser Aufschwung, dem starke intellektuelle Fortschritte zur Seite gingen, trotz der inneren Schwierigkeiten erfolgen konnte, war mit eines der unvergänglichen Verdienste des Herrschers. Denn als in Ungarn die Unabhängigkeitspartei die Gemeinsamkeit und Einheitlichkeit der Armee antastete, hat sie Franz Joseph mit zähem Nachdruck verteidigt, bis die radikale Forderung im Lande den Appell verlor. Und als in Österreich der nationale Zwist, den auch das vom Kaiser gewollte allgemeine Wahlrecht (1907) nicht zu bannen vermochte, zu völligem Versagen des

Parlaments in seiner gesetzgeberischen und seiner Aufsichtstätigkeit führte, da ist der achtzigjährige Monarch mit seiner unermüdlichen Arbeitskraft in die Bresche getreten und hat mit einer durch Erfahrung und Übung geschärften Kontrolle unausgesetzt über der exakten Fortführung der Staatsgeschäfte gewacht. Diese exakte Fortführung der Geschäfte wäre nicht möglich gewesen, wenn nicht das Versprechen der Gleichberechtigung der Nationalitäten in der Verfassung von 1867 die Jahre her wirklich erfüllt und ihnen in Österreich nicht so günstige Lebens- und Entwicklungsbedingungen geschaffen worden wären, wie kaum in einem zweiten Großstaat Europas; namentlich nachdem es 1905 in Mähren zwischen Deutschen und Tschechen und 1914 in Galizien zwischen Polen und Ruthenen zu Vergleichen gekommen war. Die Schwierigkeit lag nur in Böhmen, wo eben stets neu sich bildende Fraktionen durch immer weitergehende Forderungen die Ruhe fernhielten, während sie in Wien die Arbeiten des Reichsrats störten und hemmten.

Die große Menge der Bevölkerung Österreichs freilich fühlte sich im Schatten der gewissenhaften Fürsorge des Monarchen geborgen und dankte ihm dafür mit inniger Sympathie, einer Sympathie, die schon vorher dem im Leben so hart

geprüften Fürsten sicher gewesen war. Denn selten dürfte das Schicksal auf das Gemüt eines Mannes mit einer solchen Fülle von Schrecknissen losgestürmt sein. Nachdem ihm ein geliebtes Kind gestorben war, streckten 1867 in Mexiko den Bruder die Kugeln seiner eigenen aufständischen Untertanen nieder. Zwei Jahrzehnte später fiel der einzige, geistig reichbegabte und für viel Wesentliches interessierte Sohn von eigener Hand (1889). Kaum war die Wunde verharscht, so mordete die Gattin der Fanatismus eines Ruchlosen, als sie, von jeher dem Hofleben abgeneigt und auf eigenen Bildungswegen ihr Genügen suchend, in der Ferne weilte (1898). All diese Schläge weckten trauerndes Mitgefühl allenthalben, und von der warmen Anhänglichkeit aller Kreise überzeugt, hatte auch des Kaisers Wesen etwas ungemein Gewinnendes erhalten.

Ehrenhaft und korrekt, höchst taktvoll und ritterlich, edelgesinnt, wohltätig und hilfreich ohne Ostentation, war er ja zu allen Zeiten gewesen, und diese rühmenswerten Eigenschaften haben ihn in seinen älteren Jahren zu einem sehr wertvollen Faktor auch im internationalen Verkehr der Mächte gemacht. Er war der respektierteste Fürst Europas geworden. Er war es namentlich auch deshalb geworden, weil jedermann ihn als einen treuen und sicheren

Anwalt des Weltfriedens schätzte. Allerdings war Franz Josephs Reich von Natur aus zur Verteidigung, nicht zum Angriff veranlagt, und die Lockungen des Imperialismus waren an ihm vorübergegangen; es gibt keine österreichischen Kolonien. Aber der Kaiser hielt es mit dem Weltfrieden namentlich deshalb, weil er ihn dezennienlang als den überaus wertvollen Helfer bei der Hebung der Kräfte seiner Staaten erprobt hatte. Darum brachte er ihm so manches Opfer, das er sich — insbesondere in den letzten Jahren vor dem großen Weltbrand — abringen mußte, und es war ihm ein schwerer Kummer, als er ihn immer ernstlicher bedroht sah; er mußte sich auf die Möglichkeit gefaßt machen, den Freund eines Tages zu verlieren. Da zeugt es von korrekter Umsicht, daß er seinen Thronfolger, Erzherzog Franz Ferdinand, rückhaltlos in seine Sorge einweihte und ihm, namentlich in den Dingen militärischer Vorbereitung, ein hohes Maß von Einfluß einräumte.

Und die Sorge war leider nur zu sehr begründet. Denn schon waren Jahre der Unruhe gekommen, als Britannien Deutschlands Emporblühen an Kraft und Reichtum und die Ausbreitung seiner wirtschaftlichen Geltung mit immer wachsender Mißgunst ansah und seiner feindlichen Abneigung Genossen warb. Sie

fehlten nicht. Denn es war just die Zeit, als Rußland nach seinen Niederlagen in Ostasien seine europäische Politik mit allen ihren offensiven Zielen wieder aufnahm, als Frankreich, nach reichen kolonialen Erfolgen in Afrika, zu deren Vollendung nur noch Marokko fehlte, zu seiner Mittelmeerpolitik zurückkehrte, und auch Italien, nach unglücklichen Abenteuern im Orient, die beiseitegelegten Werkzeuge seines Ehrgeizes daheim wieder zu handhaben begann. Rußlands Drang nach der Vorherrschaft auf dem Balkan und nach dem Besitz der türkischen Meerengen, Italiens Verlangen nach Österreichs welschen Landschaften, Frankreichs Revanchegedanke für die Demütigung von 1870: alle bösen Geister Europas wachten mit einem Male wieder auf und schlossen sich mit Englands neidvoller Angst um seine Meeresallmacht zu einem „herzlichen Einvernehmen" zusammen.

Zum Glück hatten Deutschland und sein Verbündeter während der langen Friedenszeit ihre Kräfte zusammengehalten, so daß Franz Joseph sich der Einkreisungspolitik Eduards VII. versagen und Wilhelm II. Österreich-Ungarn vor Rußlands Grimm wegen der Annexion von Bosnien (die es längst in Geheimverträgen zugestanden hatte) behüten konnte. Aber seit der Reise des Zaren um Österreichs Grenzen herum an den italienischen Hof,

seit der Marokkokrise von 1911, in der sich bereits England Frankreich zur Verfügung stellte, seit dem Eroberungsfeldzug Italiens gegen die Türkei, der die Balkankriege von 1912 und 1913 hervorrief, seit der notgedrungenen Kriegsbereitschaft Österreich-Ungarns gegen das vergrößerte Serbien, das 1913 nach der Adria drängte und mit unerträglichen Umtrieben den Süden der Donaumonarchie aufwühlte, war das Leben des alten Herrschers doch nur noch Unruhe und Aufregung, bis das Äußerste geschah, der Thronfolger im Juni 1914 von Mörderhand fiel und der offene Kampf unvermeidlich wurde.

Tief ergreifend durch ihre schlichte Wahrheit wirkten die Worte des kaiserlichen Manifestes: „Es war mein sehnlichster Wunsch, die Jahre, die mir durch Gottes Gnade noch beschieden sind, Werken des Friedens zu weihen und meine Völker vor den schweren Opfern und Lasten des Krieges zu bewahren. Im Rate der Vorsehung ward es anders beschlossen." Und so waren die zwei letzten Kriegsjahre nicht nur von noch gesteigerter Regentenarbeit, sondern auch von neuen tiefen Kümmernissen erfüllt und nur erhellt durch die stolze Genugtuung, daß die Rechnung der Feinde auf Österreichs Zerfall so elend zuschanden wurde, und durch die innige Befriedigung darüber, wie mutvoll und standhaft

Kämpfer und Nichtkämpfer jene schweren O
und Lasten ertrugen. Dem Kaiser mochte r
manchmal die erste Zeit seiner Regierung
Gedächtnis gekommen sein, wo in Rade
Armee jeder Stammesunterschied zum Schwe
gekommen war, wenn jetzt seine bewaffn
Völker in kameradschaftlicher Gemeinschaft in
Alpen, in den Karpathen und am Isonzo uner
tapfer gegen vielfache Übermacht den heimis
Boden verteidigten.

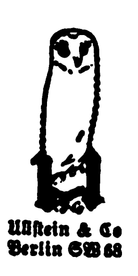
Durch den Krieg wurde den ungelösten
blemen der Monarchie manches neue hinzuge
Eins darunter, immaterieller Natur, erscheint
anderen beachtenswert. Die Kampfesnot ha
Donaureich nicht nur die alte, in Jahrhunde
erprobte Kraft zähen Widerstandes geweckt,
hat auch dem Staatsgefühl für das ga
große Habsburger Erbe den Puls gestärkt, d
Grenze die Heimat aller umfängt, die da „
sammen" („együtt") kämpfen und bluten und
Lieben und ihr Eigen vor offen einbekan
Raublust schützen. Diesem Empfinden Steti
zu verleihen, es dauernd und immer feste
sein Objekt zu knüpfen, kurz, es in gesunde P
umzusetzen, bildet eine der wichtigsten
gaben der nächsten Zukunft. Wer den verewi
Kaiser richtig würdigt, weiß, daß damit e
seiner innigsten Wünsche Erfüllung fände.

Franz Joseph ist an sich selbst emporgewachsen. Von herben Erfahrungen und Enttäuschungen belehrt, erzog er sich durch mannigfachen Verzicht zu der erhabenen Ausgeglichenheit und Abgeklärtheit des Wesens, die seinem Alter viel Liebe, Verehrung und rühmliche Anerkennung brachte. Die Geschichte wird dereinst an Einzelheiten dieses Herrscherlebens nicht ohne kritischen Blick vorübergehen. Im ganzen aber wird sie einräumen, daß hier ein das Durchschnittsmaß der Regierenden weit überragender Fürst eine vielfältig verwickelte und schwierige Aufgabe, wie kaum eine zweite, mit Eifer und Hingebung übernommen und mit so reichem Erfolg gelöst hat, daß ihm dafür in der Welt der Erinnerung ein hoher Rang gebührt.

Beendet Wien,
im Februar 1917.



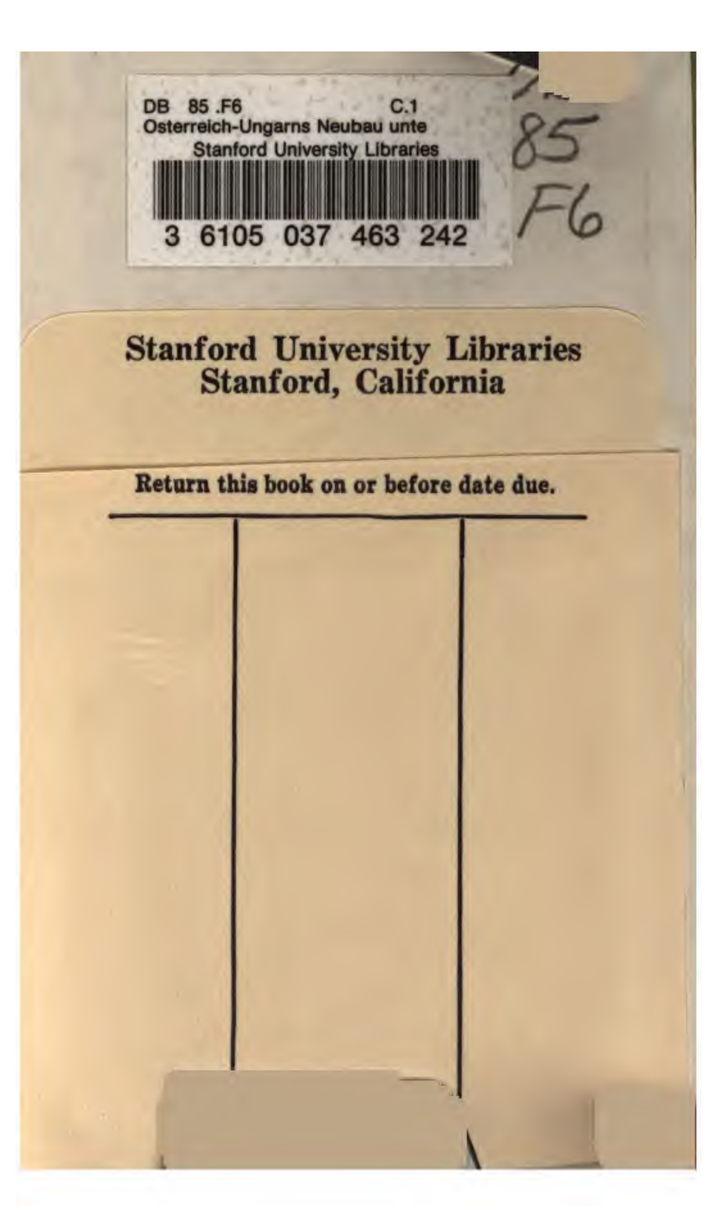
Die folgenden Seiten werden freundlicher Beachtung empfohlen!


Ullstein & Co
Berlin SW 68








DB 85 .F6 C.1
Osterreich-Ungarns Neubau unte
Stanford University Libraries
3 6105 037 463 242
85
F6
Stanford University Libraries
Stanford, California
Return this book on or before date due.